Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen Mittelalters

I. ABTEILUNG

Das Ratskollegium in den deutschen Städten bis zur Zeit der Zunftkämpfe

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der hohen philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. B.

eingereicht von

HANS HEINZ EBERLE
aus Metz

1914
Freiburger Handelsdruckerei Mors & Singler
Freiburg im Breisgau.

Von der Fakultät als Inauguraldissertation angenommen im Dezember 1912.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Januar 1913.

Herrn Geh. Hofrat

Prof. Dr. Georg v. Below

in dankbarer Verehrung.

INHALT.

I. Abschnitt:

Die ältesten Erwähnungen des Ratskollegiums Seite 1
§ 1. Halberstadt .. .. „ 6
§ 2. Freiburg i. B. .. .. „ 8
§ 3. Köln .. .. „ 10
§ 4. Hagenau .. .. „ 15
§ 5. Westfälische Städte .. .. „ 18
§ 6. Städtegründungen Heinrichs des Löwen .. „ 24
§ 7. Oberrheinische Bischofsstädte .. .. .. „ 27
§ 8. Überblick über die Anfänge des Ratskollegiums in den deutschen Städten des Mittelalters .. „ 36
§ 9. Die neue Kommunalbehörde als urteilfindendes Organ .. .. „ 40
§ 10. Der Name des neuen Kommunalorgans .. „ 44

II. Abschnitt:

Bestellung und Organisation des Ratskollegiums „ 49
§ 11. Die Bestellung .. .. „ 50
§ 12. Die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit. Zusammensetzung des Ratskollegiums bis ins 14. Jahrhundert .. .. „ 67
§ 13. Die Amtsdauer .. .. „ 78
§ 14. Die Anzahl der Ratsmitglieder .. .. .. „ 86
§ 15. Der Wahltermin .. .. „ 90
§ 16. Der Amtseid der Ratsherren .. .. .. „ 91
§ 17. Die Pflichten des Rats und der Ratsmitglieder „ 97
§ 18. Amtsentschädigungen .. .. „ 103
§ 19. Ratsbeamtungen, Ratsdeputationen .. .. „ 106
Schluß .. .. „ 121
Verzeichnis der benutzten Literatur .. .. .. „ 129

Einleitende Bemerkungen.

Die zusammenstellung der literatur, die der verfasser zu seiner arbeit benutzen konnte, ist für sich ein kapitel aus der geschichte der historiographie. „Wohl kaum ein anderes kapitel der deutschen verfassungsgeschichte", sagt S. Rietschel (Markt und Stadt p. 1), „hat in unserem jahrhundert so durchgreifende umgestaltungen erfahren wie die geschichte der stadtverfassung". Kein anderes gebiet ist wohl eben auch von der forschung in dem maße in angriff genommen worden. Diese tatsache und vielleicht auch der charakter des stoffes sowie die beschaffenheit der quellen, die der forschung auf dem gebiet des städtewesens in ihren anfängen zu gebote standen, hat sie zu der reihe von hypothesen und irrtümern gelangen lassen, von denen Rietschel dann weiter spricht. Die entwicklung ist ja bekannt. Das dritte viertel des 19. jahrhunderts wird angefüllt von den drei bekannten werken, die das städtewesen und seinen ursprung von einem bestimmten gesichtspunkte aus als ganzes zu schildern unternehmen. Es sind die arbeiten Arnolds 1845, Heuslers 1872, v. Maurers 1866—1871. Da wurde das infolge der verschiedenen dogmatischen beleuchtungen sich immer verworrener und schwieriger gestaltende problem der stadtverfassung in völlig neues licht gerückt durch die kritischen arbeiten G. v. Belows in den jahren 1889—1892. Seine „scharfe und herbe kritik", wie Rietschel a. a. O. sagt, hat gleichsam eine neue erkenntnistheorie für die forschung auf dem gebiet des städtewesens geschaffen, die alten irrtümer beseitigt und den boden bereitet, auf dem die neue forschung aufbauen konnte.

Diese nun ist wesentlich anderer art als die der fünfziger jahre. Im zusammenhang mit den großen sammlungen und den ausgaben der stadtrechte und städtischen urkunden erscheinen zahlreiche, auf eingehendster quellenforschung beruhende betrachtungen des verfassungslebens einzelner städte des deutschen mittelalters in seiner geschichtlichen entwicklung. Es fehlt zwar in den letzten 20 jahren nicht gänzlich an werken über die stadtverfassung im allgemeinen. Es sei nur auf die arbeiten von Sohm 1890, Keutgen 1895, Hegel 1898, Rietschel 1897 und 1905, Preuss 1906 hingewiesen. Die monographienliteratur jedoch nimmt einen verhältnismäßig viel größeren raum ein. Die zahl der erscheinungen ist besonders in den letzten zehn jahren stark angewachsen. So konnte der verfasser aus dem jahre 1904 zwei, den jahren 1905, 1906, 1907, 1908, 1909 je eine, von 1910 fünf, von 1911 endlich gar sieben abhandlungen benutzen, die sämtlich die verfassungsverhältnisse einer einzigen stadt im auge haben. Und die zahl solcher arbeiten schreitet immer noch fort.

So schien es nicht unangebracht, für eine bestimmte seite des städtischen verfassungslebens, immer gestützt auf das reiche urkundliche material, das dem forscher jetzt in meist vorzüglichen editionen zur verfügung steht, die bei den verschiedenen städten gewonnenen ergebnisse prüfend zusammenzufassen und sie durch eigene quellenstudien ergänzend zu einem möglichst getreuen abbild der entwicklung auf dem ganzen gebiet deutschen städtewesens im mittelalter zu gestalten. Die folgende abhandlnng über den rat stellt als ersten versuch die behandlung der eigenartigsten städtischen behörde, des kommunalorganes schlechthin dar. Es sollen als weitere teile der gesamtarbeit abschnitte über die anderen städtischen behörden folgen.

Es war dem verfasser leider nicht möglich, die gewünschte vollständigkeit auf dem behandelten gebiet

auch nur entfernt zu erreichen. Neben manchen lücken in der darstellung wird das fehlen verschiedener interessanter probleme, (es sei nur erinnert an die siegelführung des rates, das rathaus und den weiten rat,) und ihrer behandlung auffallen. Der verfasser hofft jedoch, (es handelt sich großenteils um die verwertung schon gesammelten materials,) in bälde die lücken auszufüllen und die folgenden abschnitte darbieten zu können.

Die anregung zu der arbeit erhielt der verfasser durch Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below. Es ist ihm eine angenehme pflicht, dem verehrten lehrer für die mehrjährige, nimmermüde, reiche unterstützung auch an dieser stelle den innigsten dank auszusprechen.

I. ABSCHNITT.

Die ältesten Erwähnungen des Ratskollegiums.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0011

Eine monographie über die entstehung des rats in den deutschen städten des mittelalters ist bis jetzt noch nicht erschienen. Doch hat diese grundfrage der mittelalterlichen stadtverfassung eingehendste berücksichtigung in den zahlreichen arbeiten zur allgemeinen städtegeschichte wie in den werken über die verfassungsgeschichte einzelner städte erfahren[1].

Der älteren forschung galt es als feststehende tatsache, daß der rat, die consules, zuerst in westfälischen städten des Kölner erzbischofs, Soest und Medebach, auftauche[2]. Hiergegen hat sich S. Rietschel gewandt in seinem aufsatz „Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen“[3]. Rietschel geht aus von der behauptung, daß es notwendig sei und sich lohne, die frage zu stellen, inwieweit einzelne bedeutende persönlichkeiten auf die entwicklung des deutschen städtewesens von einfluß gewesen seien. Seine untersuchungen gründen

[1] Vgl. die literaturangaben. Im folgenden wird zumeist mit bezugnahme auf diese abgekürzt zitiert werden.

[2] v. Below, Stadtgemeinde, p. 100. Sohm, Städtewesen p. 90: „Die älteste urkunde, welche in Deutschland des rats ausdrücklich und unzweideutig gedenkt, ist bekanntlich das privileg von Medebach in Westfalen vom jahre 1165“. Köhne, Stadtverfassung in Worms usw., p. 29: „Die erste erwähnung von consules im sinne von bürgerbehörde einer in Deutschland gelegenen stadt begegnet 1165 in einer urkunde erzbischofs Rainald von Köln für das westfälische städtchen Medebach.“

[3] H. Z. 102, 1909.

sich auf die stadtrechtsprivilegien für Lübeck, die Hagenstadt Braunschweig und Schwerin, sämtlich gründungen Heinrichs des Löwen. Diese privilegien liegen alle nicht in ursprünglicher gestalt vor. Jedoch hat nach Rietschels ansicht der inhalt der ersten fassung im wesentlichen in späteren urkunden oder rechtsaufzeichnungen aufnahme gefunden und ist somit aus denselben mit genügender sicherheit zu erschließen. Aus den genannten privilegien zieht er den schluß, daß „kein anderer herrscher des 12. jahrhunderts in einem solchen umfange und mit solchem durchgängig glücklichen erfolge als städtegründer gewirkt" habe wie Heinrich der Löwe. Zumal seien „mit seinem namen die ersten anfänge des stadtrates, der consules civitatis, aufs engste verknüpft". Man dürfe nicht die frage „ganz allgemein nach den anfängen einer kollegialen gemeindeverfassung der städte überhaupt" stellen, da diese keiner einheitlichen wurzel entstammten. Man müsse vielmehr fragen „nach der entstehung der ratsverfassung im engeren sinne", die „ein in sich geschlossenes, im ganzen einheitliches rechtsinstitut" sei, charakterisiert durch die durchaus einheitliche bezeichnung, die namen consules und rat, „ohne daß irgendwo eine andere synonyme bezeichnung nachweisbar wäre". Nun seien „nach dem heutigen stande der forschung . . . die ältesten städtischen quellen, die uns von der tätigkeit der consules aufschluß geben, die stadtrechte Heinrichs des Löwen für Lübeck, die Hagenstadt Braunschweig und Schwerin". So kommt Rietschel zu dem schluß, daß Heinrich der Löwe in der zeit der entstehung und ersten verbreitung der ratsverfassung „ihr eifriger förderer" war und sie „zuerst in seinen städten in großem maßstabe verwirklicht" hat.

Gegen Rietschel wurde jedoch schon im gleichen jahre von zwei seiten her widerspruch laut: v. Below wies hin auf die alten Römerstädte, insbesondere die Kölner richerzeche, ferner auf die Halberstädter nach-

richt von 1105[1], und Joachim bemerkt in einer besprechung des Rietschelschen aufsatzes[2], Heinrich der Löwe habe weder die ratsverfassung in den von ihm gegründeten städten eingerichtet, noch diesen die befugnis eigener gesetzgebung verliehen; seine privilegien könnten nicht als älteste belege für das auftreten der consules gelten. Von ratmännern sei weder im Hagenrecht noch in dem von Schwerin und Lübeck ursprünglich die rede gewesen; ihre erwähnung beruhe vielmehr auf einer veränderung, welcher der wortlaut der privilegien Heinrichs bei ihrer späteren wiedergabe den zeitumständen entsprechend unterzogen worden sei.

Man wird schon aus unseren bisherigen darlegungen entnommen haben, daß für eine erfolgreiche erörterung unserer frage eine genauere bestimmung des thema probandum voraussetzung ist. Unsere spätere beweisführung wird es rechtfertigen, wenn wir sogleich den rat definieren als eine kollegiale kommunalbehörde der stadt, welche nicht identisch ist mit einer seit alters bestehenden vertretung der gemeinde und des gerichts, bezw. oder des gerichts.

Eine solche alte vertretung der gerichtsgemeinde ist das schöffenkollegium. Nun finden wir, daß in städten mit einem schöffenkolleg dieses in früheren zeiten die funktionen eines kommunalorganes mitversieht, d. h. zugleich vertretender ausschuß der stadtgemeinde ist[3]. So hat z. b. in Köln zu der zeit, da wir zuerst kunde von dem verfassungsleben der stadt erhalten, das schöffenkolleg kommunale funktionen[4]. Wir stoßen allgemein auf diese tatsache am Niederrhein, an der Mosel, in Flandern, Brabant, Holland und großenteils in Westfalen und dem sonstigen

[1] V. S. W. G. 1909, p. 416 u. 444. 1910, p. 153.
[2] Zeitschrift für hamburgische Geschichte 14, 1909, p. 185.
[3] v. Below H. Z. 59, p. 228 f.
[4] Lau, Köln, p. 76 f.

Sachsen[1]. Das schöffentum ist jedoch nicht in allen provinzen Deutschlands gleichmäßig vertreten gewesen. Allgemein findet es sich nur im fränkischen und sächsischen stammesgebiet, wärend es in dem oberdeutschen, alemanisch-bayrischen teil des reiches fehlt[2]. Von süddeutschen städten überhaupt nennen schöffen Frankfurt und Worms[3]. Die „schöffel“ in Straßburg haben mit einem schöffenkolleg nichts zu tun[4]; als urteilfindendes organ nennt hier das zweite stadtrecht den rat[5]. In Basel erwähnen schöffen zwei urkunden aus dem 13. jahrhundert: die erste von 1256 II. 21.[6], die zweite von 1269 X. 21.[7]. Mit dieser bezeichnung ist jedoch zweifellos der rat gemeint, da das vorhandensein eines besonderen urteilerkollegs in dieser gegend zu auffallend wäre, als daß es durch zwei so sporadisch auftretende nachrichten bewiesen werden könnte[8]. In Freiburg i. B. und in Augsburg ist von schöffen nirgends die rede.

§ 1.

Halberstadt.

Scheiden hiermit die schöffenkollegien aus unserer betrachtung aus, so stoßen wir auf die ersten nachweisbaren spuren einer behörde, welche unserer obigen definition entspricht, in Halberstadt, in einer urkunde von 1105.[9] Bischof Friedrich bestimmt in einem privileg für seine bürger über „stipendia carnalia“, burmal, maß und gewicht: „Si quid autem natum fuerit

1 v. Below a. a. O. Hegel, Städtewesen, p. 98, p. 184.
2 Hegel, p. 98, 99, 184.
3 Hegel, p. 187. Schaube, zur Entstehung der Stadtverfassung usw. p. 12 ff.
4 vgl. Foltz, Patriziat, p. 23.
5 Str. U. B. I. p. 477—481.
6 B. U. B. I. n. 305.
7 B. U. B. I. n. 27, p. 16.
8 Foltz, Patrizat, p. 25.
9 Hb. U. B., p. 3 n. 4.

questionis aut illicite presumtionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio praeesse voluerint, hoc secundum iustitiam exigendo diiudicent et corrigant". Es ist somit von der möglichkeit einer vertretung der gemeinde für lebensmittelpolizei und -gerichtsbarkeit die rede: d. h. einer wahren kommunalen behörde. Es wird freilich die frage aufgeworfen werden können, ob nicht unter denen, quos huic negotio praeesse voluerint, einzelbeamte, (nicht ein kollegium, ein ausschuß) zu verstehen seien. Es wird ja jener zweig der kommunalen verwaltung vor dem auftreten des rates in den städten, auch in den älteren, durchweg von herrschaftlichen beamten, besonders den stadtrichtern, ausgeübt.[1] Indessen kann an stadtherrliche beamte in Halberstadt deshalb nicht gut gedacht werden, weil die quos usw. von den cives abhängig sind. Die tatsache der freien wahl spricht für die existenz von gemeindebevollmächtigten. Ferner läßt die unbestimmte mehrzahl, die durch quos ausgedrückt wird, doch wohl eher auf einen neu zu bildenden kollegialen gemeindeausschuß schließen als auf einen oder zwei bestimmte stadtherrliche beamte.

Auch an ein schöffenkolleg ist schwerlich bei den quos zu denken, denn die schöffen tauchen in Halberstadt in verbindung mit städtischen angelegenheiten, in städtischen urkunden, erst spät und nur als öffentliche urkundspersonen auf[2], zehn jahre nach der ausdrücklichen urkundlichen erwähnung eines ausgebildeten ratskollegiums.[3]

Wir dürfen somit, wenn auch nicht mit sicherheit, so doch mit großer wahrscheinlichkeit auf den ge-

---

[1] v. Lösch, V. S. W. G., 1906, p. 203. Lösch spricht von süddeutschen städten. Auf sie beschränkt sich ja aber diese tatsache nicht.

[2] Hb. U. B., p. 76 n. 79; 1251.

[3] Hb. U. B., p. 53 n. 49; 1241. III. 22. „nos universi consules et borgenses civitatis H."

danken einer selbständigen, von den bürgern gewählten kollegialen verwaltungsbehörde, d. h. einer ratsbildung in Halberstadt am anfang des 12. jahrhunderts schließen. Allerdings handelt es sich nur um die möglichkeit der aufstellung eines ratskollegiums in Halberstadt zu dieser zeit. Daß die bürger von der ihnen jetzt zugestandenen befugnis tatsächlichen gebrauch gemacht haben, ist nicht überliefert. Der rat ist in Halberstadt so spät bezeugt,[1] daß man wohl annehmen darf, die bürger werden ihr neues recht noch nicht praktisch genutzt haben.

§ 2.

Freiburg i. B.

Ebensowenig besitzen wir völlige sicherheit beim nachweis der zeitlich folgenden kommunalbehörde. Der grund liegt auch hier in der mangelhaftigkeit der quellen aus jener zeit. Das material ist hier zwar etwas reicher, aber doch zu dürftig, als daß wir aus ihm einen zwingenden schluß ziehen könnten. So müssen wir uns auch hier wieder mit annähernder wahrscheinlichkeit begnügen.

Im ältesten teil der ältesten offiziellen verfassungsurkunde der stadt, die dem stiftungsbrief von 1120 angehängt ist und wahrscheinlich aus dem zweiten viertel des 12. jahrhunderts stammt[2], werden 24 „coniuratores fori“ genannt. Diese haben den nachlaß eines ohne erben verstorbenen ein jahr lang zu verwalten. Falls während dieser zeit sich kein berechtigter erbe gemeldet hat, soll ein teil der erbschaft zur unterstützung der armen, ein anderer ad edificationem civitatis, d. i. „der stadt bau“, oder zur ausschmückung des gotteshauses der stadt verwendet werden.[3] Das letzte

[1] a. a. O.

[2] Rietschel, Neue Studien. Flamm, M. J. Ö. G., 28, 1907. Beyerle, Deutschrechtl. Beiträge I, 1, 1910.

[3] Keutgen, Urkunden n. 133, p. 117 I § 2.

drittel fällt dem herzog anheim. Es heißt unpersönlich „erogabitur, exhibebitur", aber aus dem zusammenhang ergibt sich, daß die bewahrer der erbschaft, also die coniuratores es sind, welche zu diesen zwecken über die hinterlassenschaft verfügen. Und gerade der „stadt bau", d. h. die sorge für die befestigungen, gehört zu den wichtigsten obliegenheiten der kommunalen selbstverwaltung, wie wir aus der späteren zeit wissen. Er gab den anstoß zur ganzen städtischen steuerpolitik und bildete stets einen hauptbestandteil der sorgen der späteren verwaltungsbehörden. Auch sonst setzt die vertrauensstellung dieser coniuratores voraus, daß sie eine gewisse öffentlichrechtliche stellung einnehmen müssen. Auch die verwaltung der hinterlassenschaft ohne erben verstorbener liegt später in den händen des rates.

In den zusätzen der zweiten reihe, welche in den anfang des 13. jahrhunderts fallen, werden consules genannt, in deren „potestate" „omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri vel argenti" ist[1]. Hier wird einem bürgerausschuß eine zweite wichtige kommunale funktion zuerkannt, die marktpolizei. Und zwar ist dieser ausschuß das ratskollegium, die consules. In diesen jahren erwähnen zwei urkunden, die erste von 1223, die zweite, welche zum ersten mal das stadtsiegel aufweist, von 1236[2], „24 consules". Und die im vierten jahrzehnt des 13. jahrhunderts vorgenommene redaktion[3] des stadtrechts, der sogenannte rotel, welcher die alte verfassungsurkunde in sich aufnimmt, ersetzt die erstgenannten „24 coniuratores fori" direkt durch „24 consules" und sagt weiterhin[4], daß diese 24 consules von der gründung der stadt an mit erblichen vorrechten ausgestattet

[1] Keutgen, Urkunden n. 133 p. 117 III § 37.
[2] Foltz, Patriziat, p. 81.
[3] Keutgen, Urkunden, p. 118, anm. 1.
[4] a. a. O., p. 117 n. 133 IV §§ 76, 77.

seien. Es können die consules „decreta constituere super vinum, panem, carnes alia“ [1]. Da die coniuratores fori ebenso wie die consules funktionen eines städtischen gemeindeausschusses wahrnehmen, dürfen wir die letzteren gewiß als die nachfolger der ersteren auffassen oder vielmehr „coniuratores fori“ nur als eine ältere benennung des gemeindeausschusses, der später „consules“ heißt, bezeichnen. Dafür spricht ferner die tatsache, daß der titel coniuratores fori, civitatis auch in anderen städten anstelle des titels consules für die oberste kollegiale verwaltungsbehörde vorkommt, z. b. in Hagenau 1164 [2].

In Freiburg i. B. ist also, so können wir mit annähernder sicherheit schließen, seit der ersten hälfte des 12. jahrhunderts eine kollegiale kommunalbehörde vorhanden, welche zuerst unter dem titel coniuratores fori, dann unter dem titel consules bezeugt ist und von anfang an wichtigste städtische verwaltungszweige unter sich hat: armenpflege, fortifikation, markt- und lebensmittelpolizei.

§ 3.

Köln.

Zu derselben zeit etwa entstand in Köln eine kommunale behörde, welche nicht identisch war mit einer seit alters bestehenden vertretung der gerichtsgemeinde, sondern die mit eben dieser alten behörde in konkurrenz trat: die richerzeche. Diese wird zwar erst in der drechslerurkunde von etwa 1180 urkundlich erwähnt; man nimmt jedoch allgemein an, daß sie früher entstanden ist. Und zwar bringt die neueste forschung ihre entstehung in engen zusammenhang mit den beiden großen ereignissen der Kölner geschichte von anfang des 12. jahrhunderts: der stadterweiterung von 1106 und der coniuratio pro libertate von 1112. Diese vielerörterte coniuratio hält von

[1] ib., § 79.

[2] vgl. § 5.

Below[1] für einen ausläufer der nordfranzösisch-flandrischen kommunenbewegung. Nach Keussen[2] kann von einer bloß vorübergehenden wirkung der coniuratio nicht die rede sein. Im jahre 1160 nämlich „trug der mönch von St. Pantaleon in die große königschronik ein: ‚1112 coniuratio Coloniae facta est pro libertate“[3]. Wenn man dieses ereignisses nach einem halben jahrhundert so kurz, selbstverständlich, ohne jede erläuterung erwähnung tun konnte, muß es zeitgenossen und nachkommen als von großer und dauernder bedeutung für die bürgerliche freiheitsbewegung gegenwärtig gewesen sein.

Die größte wahrscheinlichkeit nun, so nehmen wir mit Keussen[4] an, hat die ansicht, die in der coniuratio den zusammentritt der vorstände der im jahre 1106 vereinigten kleingemeinden erblickt. Neben den vorständen dieser kleingemeinden haben die schöffen als gesetzliche vertreter der bürgerschaft der altstadt jedenfalls an der coniuratio teilgenommen.[5] v. Below hat schon vor langer zeit darauf hingewiesen, daß zu der zeit, in welcher die richerzeche noch nicht vorhanden zu sein scheint, bei verfügungen der stadt neben dem schöffenkolleg noch andere personen genannt werden. Denn das schöffenkollegium der altstadt konnte nicht so ohne weiteres die vorstädte mitvertreten.[6] So ist der zusammenschluß der vorstände der sondergemeinden nicht im gegensatz zu den schöffen, sondern im einverständnis mit ihnen und unter ihrer teilnahme erfolgt. Die frucht dieses kompromisses zwischen den schöffen der altstadt und den vertretungen der sondergemeinden ist eine neue regierende

[1] V. S. W. G. 1909, p. 431 f.
[2] Die Entwicklung usw., Westd. Z. 28, p. 489.
[3] a. a. O.
[4] Topographie, p. 62* f.
[5] a. a. O.
[6] v. Below, Stadtgemeinde, p. 47 anm. 139.

behörde, die den aus der räumlichen erweiterung, der einbeziehung selbständiger gemeinwesen in den alten stadtbereich entsprungenen forderungen entspricht[1] und dadurch sowohl dem bedürfnis als auch dem gebot der klugheit nachkommt[2]. Diese oberste behörde ist aber die richerzeche. Die richerzeche ist also nicht, wie bisher angenommen, aus einer privaten, genossenschaftlichen vereinigung zur zeit ihres ersten urkundlichen auftretens, 1180 etwa, zur politischen behörde geworden, sondern hat von vornherein öffentlichrechtlichen charakter als ausschuß der gesamtgemeinde gehabt[3].

Die erste einwandfreie nachricht über die richerzeche stammt allerdings, wie schon öfter betont, aus den jahren um 1180. Das bürgerhaus oder haus der reichen, domus civium oder divitum,[4] war schon zur zeit der bestätigung der bettziechenweberzunft, 1149[5], der sitz einer bürgerlichen verwaltung. Letztere bestand laut dieser urkunde, abgesehen von dem vogt und dem untergrafen, die mitbestätigen, aus den senatoribus und den melioribus quoque totius civitatis. Die zeugenreihe besteht aus „viri illustres et totius civitatis probatissimi". Der urkunde ist ein siegel aufgedrückt, dasselbe, durch das wenige jahre später, 1158, die siegelführende behörde sich deutlich und bewußt von den schöffen schied, welche ihr eigenes siegel führten[6]. Also ist anzunehmen, daß das älteste bürgersiegel von 1149 eine siegelführende behörde voraussetzt, und diese kann nichts anderes sein, als die richerzeche, welche später noch oft „amt auf dem bürgerhause" genannt wird, zur hälfte aus schöffen

1 Keußen, Topographie, p. 62*f, Entwicklung, Westd. Z. 28, p. 503.

2 Keußen, Entwicklung, a. a. O.

3 a. a. O.

4 Höniger, Schreinsurkunden I, 227,6.

5 Keutgen, Urkunden, p. 352 n. 255.

6 Keußen, Topographie, p. 70*.

besteht, genau so organisiert ist wie die amtleute-kollegien, zu deren wichtigsten funktionen auch später die zunftbestätigung gehört, und deren vorsteher, die bürgermeister, endlich das stadtsiegel führen[1]. Höchstwahrscheinlich sind hinter all diesen meliores civitatis 1149, cives consiliarii 1150—1165, sapientes civitatis 1150—1180, honorati 1151, optimates huius urbis 1152, cives sanioris consilii 1155, potiores cives 1159[2], und gar den coloniensium senatores 1171[3] nicht zufällig ausgewählte bürger von stand und ansehen, sondern eben die mitglieder jenes ausschusses der „vornehmen", der als ausschuss der gesamtgemeinde fungiert, zu sehen. Das „domus, in quam cives conveniunt",[4] „domus civium inter Judaeos"[5] wird seit 1135 erwähnt. Also wird es mindestens schon so lange die behörde, die 1149 in ihm ihre amtstätigkeit ausübt, die später „amt auf dem bürgerhaus" heißt, in ihrem besitz haben. Das heißt, sie muß schon vor 1135 sich gebildet haben. Ohne grund werden richter und schöffen sich sicherlich nicht in das haus der bürger begeben haben, um dort an amtshandlungen teilzunehmen, welche in der folgezeit die ausschließliche domäne der in frage kommenden bürgerlichen behörde geworden sind. 1169 begegnet uns zum erstenmale der titel „bürgermeister"[6], 1178 die bezeichnung „officiales"[7]. In einer urkunde von 1174 wird ein „magistratus urbis" den „magistri parochiarum" fast in allen funktionen gleichgesetzt[8]. Das beweist beteiligung der sondergemeinden, „parochiae", an der organisation der richerzeche. Dasselbe dürfte die ganz

[1] Lau, Köln, p. 77, p. 83.
[2] Keußen, Entwicklung, p. 503.
[3] Quellen I, p. 563 n. 90.
[4] Höniger, Schreinsurkunden I, p. 227, 6.
[5] ib. I, 219, 3.
[6] Keutgen, Urkunden, p. 9 n. 7.
[7] Quellen I, p. 577 n. 90.
[8] Keußen, Topographie, p. 71*.

gleiche eigentümliche verfassung der beiden institute tun. Auf grund aller dieser belege dürfen wir nun wohl endgiltig Keussens ansicht beitreten; die richerzeche ist entstanden infolge der coniuratio von 1112. Sie resultiert aus der damaligen bildung einer vertretung der 1106 entstandenen gesamtgemeinde. Diese vertretung setzt sich zusammen aus den schöffen der altstadt, die bisher die kommunalen funktionen nur für die altstadt geübt hatten, den schöffen der beiden vorstädte und den vertretern der sondergemeinden.

Die richerzeche wäre somit als gemeindeausschuß noch älter als die Freiburger coniuratores. Da wir sie jedoch urkundlich nur bis höchstens 1135 hinaufverfolgen können, begnügen wir uns damit, ihr alter dem der Freiburger behörde ungefähr gleichzusetzen. Sie beweist uns auch so, daß das bürgerliche eigenleben in den alten römerstädten so kräftig war, daß es aus sich heraus mindestens zu derselben zeit die notwendige organisation schuf, wie die planmäßig angelegten neugründungen. Die schwankende bezeichnung, das zurücktreten in den offiziellen akten vor 1180 und das erscheinen des wahren namens erst in diesen jahren hat seinen grund darin, daß der neuen behörde noch die ausdrückliche anerkennung des stadtherrn fehlt. Für den erzbischöflichen stadtherrn ist offizielle, reguläre stadtvertretung das schöffenkolleg allein. Die „erste förmliche anerkennung der bis dahin rein auf herkommen und usurpation beruhenden städtischen verfassung“ geschieht durch die urkunde erzbischof Philipps vom jahre 1180, die der bürgerschaft „alle ihre rechte und guten gewohnheiten“ bestätigt. Nunmehr ist für die Kölner bürger die richerzeche als verfassungsmäßige, autonome stadtbehörde anerkannt, und nun kann sie auch mit allen ihren funktionen ungescheut an die öffentlichkeit treten.[1]

[1] ib. p. 72*.

§ 4.

Hagenau.

Das Hagenauer stadtrecht von 1164 VI. 15. enthält zwei stellen, in denen von der lebensmittelpolizei eines kreises von gemeindeangehörigen die rede ist. Es handelt sich des näheren um die aufsicht über das bäcker- und metzgergewerbe. § 23 bestimmt nämlich über den straffälligen bäcker: „ab eiusdem loci fidelibus iuris ratione convictus, . . . pro pena a consorcio ceterorum separetur." Und entsprechend heißt es in § 26 von den metzgern, welche schlechtes fleisch verkaufen: „a coniuratis civitatis in causa quicunque convictus a ceterorum consorcio extra ville ambitum removeatur."[1] Die forschung ist zu keinem einheitlichen resultat über die interpretation dieser beiden stellen gekommen. Mehrere forscher trennen die beiden titel begrifflich voneinander. So nennt Hegel die „coniurati" stadtgeschworene, die „loci fideles" vertrauensmänner, Keutgen läßt die „loci fideles" anfänge eines rates und die „coniurati" geschworene beim gericht sein. Schrieder nimmt an, daß die „coniurati" den schultheißen in der kommunalverwaltung unterstützen, scheidet aber die „loci fideles" von ihnen und hält sie für gewährsmänner vor gericht.[2] Allein es dürfte trotz der verschiedenheit des ausdrucks, die sich allein auf die bezeichnung der aufsichtsbehörde beschränkt, bei der gleichheit der kompetenzen und der ähnlichkeit der betreffenden beiden stellen sich überhaupt nur um eine einzige behörde handeln.

Auch über das wesen dieser einen behörde ist man sich bisher nicht ganz klar geworden. Arnold sieht in den coniuratis eine municipale obrigkeit und läßt aus der verbindung derselben mit dem schöffentum den späteren rat entstehen.[3] Auch v. Maurer

[1] Keutgen, Urkunden, p. 134 n. 135.

[2] Schrieder, Hagenau, p. 22 anm. 5.

[3] a. a. O.

nimmt an, daß aus den coniuratis der stadtrat hervorgegangen ist.[1] Gaupp nennt sie eine kollegiale stadtbehörde, den vorläufer des consilium.[2] v. Below erblickt in ihnen einen gemeindeausschuß.[3] Schrieder endlich verhält sich skeptisch. Nach ihm ist von einem gemeindeausschuß mit kommunalen befugnissen ausdrücklich nicht die rede, jedoch möglich, daß das schöffenkollegium bereits im 12. jahrhundert einige kommunale funktionen mitversehen hat[4]. Ein reguläres ratskollegium wird nun in Hagenau durch das privileg des königs Wilhelm von 1255 als bestehend bezeugt[5]. Und zwar ist es nach Schrieder[6] mit den schöffen identisch, die seit 1215 urkundlich belegt sind, weil auch später noch die „schöffen" genannten patrizier sowohl als gerichtsschöffen wie auch als ratsschöffen tätig sind.

Wir dürfen wohl aus der späten erwähnung von scabini in Hagenau[7] den schluß ziehen, daß analog dem oben über die verbreitung des schöffenkollegs gesagten[8] hier nicht die rede von einem alten urteilerkollegium aus der fränkischen zeit ist. Die 1164 erwähnten coniurati und fideles können infolgedessen nicht an eine alte behörde anknüpfen. Sie sind vielmehr, wie es sich aus ihren funktionen nach analogie der bereits behandelten behörden ergibt[9], ein neugebildeter gemeindeausschuß mit dem ersten, ursprüng-

[1] a. a. O.

[2] a. a. O.

[3] a. a. O.

[4] a. a. O., p. 22.

[5] Böhmer - Fiscker, Regesta, p. 978, 1255, III. 1, „apud Wissenburg."

[6] Schrieder, p. 40.

[7] a. a. O. p. 34.

[8] siehe oben p. 6.

[9] besondere beachtung dürfte verdienen, daß nach § 3 des stadtrechts die loci fideles bei der bewahrung des nachlasses eines ohne gegenwärtige erben verstorbenen beteiligt sind, nicht in so umfassender, aber in durchaus ähnlicher weise wie in Freiburg i. B.

lichsten zweck, über die tägliche nahrung der stadtbewohner, eine der grundlegendsten sorgen des gemeinwesens, zu wachen. In dieser hinsicht bilden die Hagenauer iurati eine ergänzung zu den Halberstädter und Freiburger behörden.

Als das städtische gerichtswesen sich weiterbildete, und es nicht mehr möglich war, daß die allgemeinheit als gerichtsumstand das recht sprach, sah man sich genötigt, hierfür ein ständiges urteilerkollegium aufzustellen. Das zweckmäßigste war, besonders für die kleine stadt, die schon vorhandene, in der ausbildung begriffene kommunalbehörde auch mit den funktionen einer vertretung der gerichtsgemeinde zu betrauen. Das privileg Wilhelms v. Holland besagt, die Hagenauer sollten ihre consiliarios behalten wie die Straßburger. In Straßburg aber sind die consules verwaltungsorgan und gerichtsausschuß zugleich, schöffen fränkischer herkunft sind nicht vorhanden [1].

Wenn nun in Hagenau einige male scabini oder scabini et iurati genannt werden [2], so sind dafür zwei erklärungen möglich. Einmal können damit öffentliche urkundspersonen gemeint sein, analog den Straßburger „schöffeln“ Eine bezugnahme auf die bedeutendere nachbarstadt liegt durchaus nahe und ist überdies durch die erwähnte verordnung im privileg könig Wilhelms erwiesen. Oder aus dem benachbarten fränkischen gebiet ist die vorstellung von einer besonderen ständigen vertretung der gerichtsgemeinden eingedrungen. Man hat deshalb theoretisch zwischen „gerichtsausschuß, gerichtsschöffenamt“ und „ratsschöffenamt“ unterschieden.

Zwischen den Hagenauer gerichtsschöffen und ratsschöffen wäre dann zwar keine identität des amtes, wohl aber eine solche der personen, eine der häufigen ämterkumulationen, indem das schon vorhandene organ,

[1] vgl. Foltz, Patriziat, p. 23.

[2] Schrieder, p. 34, p. 35 anm. 1 u. 2.

der seit 1104 urkundlich bezeugte gemeindeausschuß, die funktionen eines anderen, des gerichtsausschusses, übernimmt und die bestellung eines besonderen urteilerkollegs dadurch überflüssig macht.

Die erstere annahme hat unseres erachtens die größere wahrscheinlichkeit für sich. Daß von Straßburg her ein einfluß wohl angenommen werden kann, beweisen außer dem bereits gesagten manche gemeinsame eigentümlichkeiten der späteren verfassungsentwicklung, z. b. die organisation der stättemeister[1].

In den „coniuratis civitatis" und „fidelibus loci" des Hagenauer stadtrechtes von 1164 VI. 15. erblicken wir also wohl mit recht die anfänge eines gemeindeausschusses, dessen tätigkeitsbereich vorerst sich auf einfache wohlfahrtseinrichtungen erstreckt, allmählich aber seinen inhalt erweitert. Dazu gewinnt die behörde endlich die feste form. 1255 wird sie unter dem charakterisierenden namen des rates als bestehend vorausgesetzt.

§ 5.

Westfälische Städte.

Von der älteren forschung sind, wie schon oben[2] bemerkt, vielfach als älteste zeugnisse für das auftreten eines kommunalorganes mit dem charakteristischen titel „consules" die stadrechte zweier westfälischer städte des erzbischofs von Köln, nämlich die stadtrechte von Medebach und Soest angeführt worden. In dem privileg des erzbischofs Rainald von Dassel für Medebach von 1165 VIII. 31.[3] jedoch dürfte, wie neuere untersuchungen dargetan haben, die in frage kommende stelle auf einer späteren redaktion beruhen. Die betreffende stelle lautet: „De iniustis modiis et de omnibus que pertinent ad victualia iudicium pertinet

[1] a. a. O., p. 42.
[2] vgl. anm. 2.
[3] Seibertz I n. 55. Keutgen p. 145 n. 141.

ad consules nostros cum adiutorio civium sine banno.“ (§ 20).

Die urkunde liegt nach Ilgen[1] in zwei redaktionen vor.

In der einen, die uns durch Kindlingers und Hüsers urkundensammlungen überliefert ist, fehlt das wort consules gänzlich. An der entscheidenden stelle heißt es nur „pertinet ad cives“[2].

Man muß also mit der möglichkeit rechnen, daß die längere fassung eine überarbeitung ist. v. Below urteilt im anschluß daran, es könne kein zweifel darüber sein, daß in dem original des Medebacher privilegs das wort consules nicht gestanden hat. Es sei statt „ad consules . . . civium“ gewiß „ad cives“ einzusetzen[3].

Es bleibt freilich immer noch die frage offen, wie haben die bürger von Medebach die lebensmittelgerichtsbarkeit, welche ihnen nach dem privileg zusteht, ausgeübt? Wir dürfen doch wohl annehmen, daß sie dazu einer gewissen organisation bedurft haben.

Die von den bürgern zu wählenden iudices (§ 18), welche über kleinere diebstähle richten und hirten für die gemeinde bestellen, können wohl nicht in betracht kommen. Sonst hätte man sie doch wohl kaum schon im übernächsten paragraphen mit stillschweigen übergehen und „ad cives“ schlechthin sagen können. Dagegen weist § 24: „Quicumque in Medebach habitare voluerit, quod ille civibus dat, ad iudicem non pertinet, sed ad communem utilitatem omnium civium“ auf das vorhandensein von behördlich organisierten personen hin, welche die gelder für das gemeine wohl der stadt verwalten. Sowohl diese funktion wie die oben erörterte der lebensmittelgerichtsbarkeit berechtigt uns, nach analogie der bisher besprochenen fälle an die

[1] H. Z. 77, p. 104 f.

[2] a. a. O.

[3] M. J. Ö. G. 28, 1907, p. 525.

möglichkeit der existenz eines gemeindeausschusses für die bekannten zwecke zu denken, aus dem dann um die wende des 12. jahrhunderts die consules geworden sind.

Zu letzterer datierung berechtigt uns die andere der beiden städte, Soest. Das Soester stadtrecht [1] enthält in seinen beiden teilen bestimmungen, welche auf eine völlig ausgebildete ratsbehörde schließen lassen. Diese, versehen mit dem charakteristischen namen consules [2], consilium [3], und organisiert unter ratsmeistern, magistri consulum [4], magistri burgensium [5], übt gerichtsbarkeit [6], sicherheitspolizei [7], das recht, gesandtschaften zu entsenden [8], aus und ist als rechtsvertreterin der stadtgemeinde vorzugsweise zur schützerin des stadtrechts berufen [9]. Allerdings ist man sich über die abfassungszeit des stadtrechts nicht einig. Während Seibertz [10] die abfassung, wie sie uns in der angeführten urkunde heute vorliegt, etwas später als 1120 ansetzt, Höhlbaum [11] sie zwischen 1130 und 1150 verlegt, rückt Ilgen [12] sie ganz ins 13. jahrhundert. Letzteres hat die größte wahrscheinlichkeit für sich. Wir sind jedoch schon über die frühere existenz des rates in Soest unterrichtet durch eine urkunde von

[1] Ilgen, Chroniken, Band 24, p. CXXIX f, Keutgen, Urkunden, p. 139 n. 139.

[2] §§ 39, 47.

[3] § 63.

[4] §§ 43, 44.

[5] § 63.

[6] §§ 39, 47.

[7] § 43.

[8] § 44.

[9] § 63.

[10] Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen I n. 42 anm. 56.

[11] Hans. U. B. III, p. 358 anm. 4.

[12] Chroniken, p. CXXI f: den ersten abschnitt, § 1 –52, in die erste, den zweiten, § 53—63, in die zweite hälfte des 13. jahrhunderts.

1178[1], in deren zeugenreihe sich das wort consules findet. Diese urkunde ist nach Ilgen[2] zwar nur in einer niederschrift aus dem 14. jahrhundert erhalten; es läßt sich jedoch kein grund anführen, warum in dieser zeit das wort consules fälschlich in die zeugenreihe gekommen sein sollte. Die innere wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, daß der text der urkunde echt ist. Wir haben also in dieser Soester urkunde von 1178 einmal den nachweis für das vorhandensein eines gemeindeausschusses in Soest, dessen organisation und funktionen im stadtrecht aus dem 13. jahrhundert so ausgebildet sind, daß eine längere entwicklungszeit nicht unwahrscheinlich ist. Diese urkunde ist aber auch ferner das erste zeugnis für das auftreten des später so wichtigen wortes consules in einer deutschen stadt.

Als im jahre 1198[3] Bernhard v. Lippé eine stadt auf seinem boden gründete und seinen bürgern „liberum . . . arbitrium“ ließ, „ut iura miciora et meliora de quacunque vellent eligerent“, beschlossen diese „habito inter se consilio iura Susaciensium“ sich zu wählen[4]. Es muß also um diese zeit bereits ein Soester stadtrecht gegeben haben, welches in Westfalen als zu den iura miciora et meliora gehörend bekannt war. In dem Lippstadter privileg haben die consules nicht nur über lebensmittel, maß und gewicht[5], sondern auch über körperverletzungen zu richten. Strafgelder werden für den mauerbau verwendet[6]. Die verwaltung des nachlasses ohne erben verstorbener bürger steht den consules zu wie in Freiburg den coniurati, mit dem unterschiede jedoch, daß das erbgut, falls

---

[1] Seibertz U. B. I n. 75, p. 105.
[2] H. Z. 77, p. 105.
[3] Ilgen, H. Z. 77, p. 105.
[4] Erhard, Regesta II n. 541, Keutgen, Urkunden, p. 147 n. 142.
[5] § 2.
[6] § 1.

binnen jahr und tag kein berechtigter erbe sich meldet, nicht der stadt, sondern dem stadtherrn anheimfällt [1]. Die consules haben schließlich eine obergerichtsbarkeit in bau- und grenzstreitigkeiten [2]; bei ihrer einsetzung wird den bürgern eine mitwirkung zugestanden [3]; sie selbst an der spitze der bürger sind bei der bestellung des stadtrichters durch konsenserteilung beteiligt [4].

So stellt sich uns in der Lippstadter verfassung von 1198, vom ende des 12. jahrhunderts, eine reich und sorgfältig durchgeführte ratsorganisation dar. Sie ergibt, ergänzt durch die innere gliederung, wie wir sie bei Soest gefunden haben, ein bild von der um die jahrhundertwende doch schon ziemlich fortgeschrittenen ausbildung des ratsinstituts in Westfalen. Lippstadt ist nun, wie wir oben gesehen haben, mit Soester recht bewidmet. Es ist allerdings möglich, daß ein ort mit dem recht einer stadt bewidmet wird, ohne daß von ihm alle einzelheiten der verfassung übernommen werden. Indessen läßt die tatsache, daß schon 1178 consules in Soest öffentliche urkundspersonen sind, daß weiter die Lippstadter bürger unter den rechten, welche „miciora et meliora“ sind, nach eingehender beratschlagung gerade das Soester recht anzunehmen beschließen, sowie der umstand, daß die oben erörterte abfassung des Soester privilegs aus dem 13. jahrhundert seinen inhalt als „antiquam et electam Susatiensis oppidi iusticiam“ bezeichnet, es als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß die uns vorliegende fassung des Soester stadtrechts auf eine ältere kodifikation, vor 1198 entstanden, seit 1178 möglich, zurückgeht, deren inhalt mit dem unserer urkunde nicht genau übereinstimmen muß, sich jedoch, soweit es auf

[1] § 11.
[2] § 10.
[3] § 8.
[4] § 16.

unsere frage ankommt, wesentlich mit ihm decken dürfte.

Dem vorbilde der Lippstädter bürger folgte nicht lange darauf eine andere westfälische gemeinde. Im jahre 1213 beabsichtigte graf Adolf von Altena und Mark eine stadt zu gründen [1]. Er überließ den neuen bürgern „iuris sui electionem", und diese „sibi ius illorum de Lippia elegerunt", welches der hauptsache nach aus „Sosatiensium ius" [2] bestehe.

Das privileg nun [3] von 1213 XI. 1. spricht von „consiliariis et proconsulibus", welchen unter anderm [4] wieder gerichtsbarkeit über lebensmittel [5], leichte körperverletzungen und „de communibus providendis" [6] zusteht.

Vor allem aber erfahren wir aus dieser urkunde eine genaue angabe über die zahl der consules. Es folgen nämlich in der die urkunde beschließenden zeugenliste auf den satz „Huius rei testes et praefati opidi primi consules sunt": 12 namen. In demselben jahrzehnt stellt auch das zweite stadtrecht von Straßburg [7] die zwölfzahl für die consules fest. In Speyer wird schon 1198 in dem vertrag mit Philipp v. Schwaben die zahl der gemeindevertretung und -regierung auf zwölf festgesetzt [8]. Wir sehen, daß die später gebräuchlich gewordene zahl mindestens bis zur wende des 12. jahrhunderts hinaufreicht. Schließlich ist noch festzustellen, daß die consules in Hamm zugleich auch als öffentliche urkundspersonen auftreten.

---

[1] Erhard, Regesta II n. 526, Keutgen, Urkunden, p. 149 n. 143.

[2] § 1.

[3] Ilgen, Chroniken, 24 p. CXXV anm. 2.

[4] §§ 5, 7.

[5] § 2: de panibus et cerevisia et consimilibus.

[6] ib.

[7] Keutgen, Urkunden, p. 102 n. 127 I, § 1.

[8] Sp. U. B. n. 22, Keutgen Urk. p. 69 n. 108.

§ 6.

Städtegründungen Heinrichs des Löwen.

Es ist schon oben[1] auf Rietschels aufsatz in der historischen Zeitschrift[2] hingewiesen worden, in dem er die stadtrechtsprivilegien Heinrichs des Löwen für die Hagenstadt Braunschweig, für Lübeck und Schwerin für die ältesten zeugnisse über die existenz eines ratskollegiums im reiche erklärt. Es ist ebenso auf den sofortigen widerspruch aufmerksam gemacht worden[3], den diese these Rietschels von zwei seiten aus erfahren hat. Unsere Aufgabe ist es nun, zu untersuchen, ob die stellen in den drei in frage kommenden urkunden, welche von consules bezw. consilium handeln, schon in den originalen haben stehen können. Denn die drei stadtrechtsprivilegien liegen sämtlich nicht in ursprünglicher gestalt vor[4]. Für Lübeck sind wir angewiesen auf den freibrief kaiser Friedrichs I. von 1188 IX. 19.[5], welcher nach dem urteil mehrerer forscher formell unecht und entweder eine nachbildung oder eine bürgerliche fälschung aus der zeit um 1225 ist, die jedoch die aus dem privileg Heinrichs des Löwen von 1163 stammenden bestimmungen, welche der freibrief in sich aufgenommen hat, inhaltlich nicht berührt[6]. Das kaiserliche privileg nun enthält zwei stellen[7], an denen von einer tätigkeit von consules die rede ist: gerichtsbarkeit in allen dingen, welche unter die verordnungen der stadt fallen, sowie willkürliche münzrevision. Nicht lange vorher[8] sagt der aussteller des freibriefs: „omnia iura quae primus

---

[1] p. 1.
[2] H. Z. 102, 1909.
[3] oben p. 5, anm. 1 u. 2.
[4] Joachim a. a. O.
[5] Lü. U. B. I n. 7, Keutgen, Urkunden, p. 183 n. 153.
[6] Joachim a. a. O.
[7] §§ 6 u. 12.
[8] § 3.

loci fundator Heinricus quondam dux Saxoniae eis concessit et privilegio suo firmavit nos etiam ipsis concessimus: . . .“ Es fragt sich nun, ob die beiden stellen, welche von der tätigkeit der consules handeln, schon zu den von Heinrich dem Löwen verliehenen rechten gehörten oder ob sie frühestens der uns vorliegenden urkunde aus dem zweiten viertel des 13. jahrhunderts zuzuschreiben sind. Die erstere möglichkeit dürfte wohl ausgeschlossen sein. Wir legen dabei weniger wert darauf, daß aus der zeit nach 1163 aus Lübeck kein einziger beleg vorhanden ist, der uns anhaltspunkte über die existenz einer ratsbehörde geben könnte. Wichtig aber ist, daß die erste stelle, die von den consules spricht, von jener anführung der rechtsverleihung Heinrichs d. L. durch eine verordnung getrennt ist, welche sicher später eingeschoben oder überarbeitet sein muß. § 5 erklärt nämlich, daß jeder bürger, welcher sich irgend etwas habe zu schulden kommen lassen, sich „per omnes imperii nostri fines et per ducatum coram loci illius iudice“ verantworten solle nach Lübecker stadtrecht. Die stelle aber, die von imperium nostrum spricht und für das ganze reich bestimmt ist, kann doch wohl nur vom kaiser stammen. Da der folgende §, in dem von consules die rede ist, mit dem eben besprochenen sowohl formell durch das wort praeterea als auch inhaltlich im engsten zusammenhang steht, gehört er doch wohl ebenfalls mit zu denen, welche eingeschoben oder wenigstens inhaltlich überarbeitet sind. Es kann somit nicht die rede davon sein, daß sich das wort „consules“ schon in dem privileg Heinrichs des Löwen von 1163 befunden hat.

Ebenso verhält es sich bei dem Hagenrecht von Braunschweig. Dessen aufzeichnung[1] unter Otto dem Kind, also im zweiten viertel des 13. jahrhunderts, allein weist keine nachweisbaren spuren inhaltlicher

[1] Bra. U. B. I n. 1, Keutgen, Urkunden, p. 177 n. 151.

überarbeitung der von Heinrich d. L. herrührenden bestimmungen auf[1]. In dieser urkunde nun spricht eine einzige stelle[2] von consules, diese allerdings in sehr bestimmter und umfassender weise: „burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt, quorum consilio civitas regatur.“ Es ist jedoch in Braunschweig während des 12. jahrhunderts und zu anfang des 13. weder von einer solch umfassenden regierungstätigkeit der consules noch auch überhaupt von ihrer existenz irgend ein zeugnis vorhanden. Dagegen spricht § 4 der urkunde von einem von den bürgern aus ihren kreisen zu wählenden advocatus, welcher in der stadt richtet, wobei zwei drittel der gerichtsgefälle städtischen zwecken zugute kommen sollen. Joachim sieht in diesem „vogt“ wohl mit recht einen gemeindevorsteher. Dessen existenz schließt zwar nicht aus, daß es daneben auch einen rat gegeben hat[3]. Wohl aber ist es kaum möglich, daß ein einflußreicher vogt und „consules, quorum consilio civitas regatur“, neben einander platz haben. Ferner wird angeordnet, daß das gut eines ohne gegenwärtigen erben in der stadt verstorbenen fremden vorläufig zur verwaltung „in potestate burgensium“ bleiben soll (§ 11). Es ist bei der verwaltung und schließlichen verteilung dieses verfallenen nachlasses von einer kommunalen obrigkeit nicht die rede wie in Freiburg i. Br., nach dessen vorbild Heinrich diese bestimmung in seinen städten wohl erlassen hat,[4] oder in Hagenau. Die beiden behandelten stellen sprechen somit gegen die existenz eines ratskollegiums im stadtrechtsprivileg Heinrichs d. L., vor allem gegen das bestehen eines solchen mit derart umfassenden kompetenzen, wie § 14, eben ein späterer zusatz, sie ihm zuschreibt.

[1] Joachim a. a. O.

[2] § 14.

[3] Joachim a. a. O., p. 186.

[4] a. a. O., p. 185.

Dieselben gesichtspunkte sind endlich auch für Schwerin maßgebend. Auch hier kann von consules in der ursprünglichen stadtrechtsaufzeichnung, im privileg Heinrichs d. L., nicht die rede sein[1].

Heinrich d. L. machtvolle persönlichkeit hat sicher in hohem gerade auf entwicklung des stadtrechts eingewirkt[2]; er hat auch neuerungen von der größten tragweite in die rechtssphäre der werdenden städte eingeführt[3]; doch die ratsverfassung in den von ihm gegründeten städten geht nicht auf ihn zurück. In seinen privilegien kann von consules noch nicht die rede sein; deren erwähnung beruht vielmehr auf einer änderung, welcher man den wortlaut der privilegien Heinrichs bei ihrer späteren wiedergabe den zeitumständen entsprechend unterzogen hat[4], auf späteren zusätzen, deren zurückführung auf Heinrich den Löwen schwerlich möglich ist.[5] Wir können also von einem ratskolleginm in den drei besprochenen städten, Lübeck, Hagen-Braunschweig und Schwerin als sicher nachweisbar erst im zweiten viertel des 13. jahrhunderts reden.

§ 7.

Oberrheinische Bischofsstädte.

In Basel scheint eine kommunalbehörde in den jahren um 1180 vorhanden gewesen zu sein, und zwar sofort unter dem namen consilium. In einer urkunde aus der regierungszeit des bischofs Heinrich v. Horburg, 1180—1190[6], in welcher dieser die befugnisse des vogtes regelt und die rechte des bischofs und des vogtes festlegt, heißt es: „Trecentas marcas episcopo

---

[1] a. a. O., p. 186.
[2] a. a. O., p. 184.
[3] a. a. O., p. 185.
[4] a. a. O., p. 186.
[5] ib.
[6] B. U. B. I, p. 39 n. 55.

et centum libras consilio dare debet advocatus in terminis statutis . . . in festo S. Michaelis 100 libras consilio“ . . . und weiterhin noch einmal „advocatus debet . . . 100 libras dare consilio.“ Die urkunde zeigt uns nach Wackernagel[1] den rat als darleiher einer beträchtlichen geldsumme an den bischof. Er wird dazu wohl imstande gewesen sein als verwalter eines städtischen vermögens, welches wir nach analogie der bisher besprochenen städte in den erträgen von strafgeldern, welche der gemeinde aus der verwaltenden tätigkeit des rates zuflossen, und wohl auch in beisteuern der bürger zu suchen haben. Von dem consilium nun redet die urkunde „mit der beiläufigkeit und ruhe des erwähnens, das man nur einem unbestritten vorhandenen gibt“[2]. Da die echtheit der urkunde, welche bis 1588 im bischöflichen archiv sich befand, nicht bezweifelt werder kann, so ist der rat in Basel, als vor 1180 bestehend, als einer der ältesten in deutschen städten existierenden bezeugt. Wackernagel glaubt annehmen zu dürfen, die „nobiliores civium“, welche in einer urkunde von 1118 XI. 2.[3] als bei der gründung der St. Leonhardskirche beteiligt erscheinen, könnten als gemeindeausschuß betrachtet werden, ihre nennung vielleicht als das früheste zeugnis für den rat.[4] Indessen scheint uns diese annahme durch das wort nobiliores nicht genügend erhärtet zu sein. Das auszeichnende beiwort geht vielmehr, wie wir an einer späteren stelle ausführlicher erörtern werden, nur auf einen sozialen unterschied, eine bürgeriche sonderstellung; nobiliores civium sind die späteren patrizier.

Nach seinem ersten auftauchen in den urkunden der stadt ist der Baseler rat wieder 30 jahre in tiefes

---

[1] Geschichte der Stadt Basel I, p. 19.
[2] a. a. O., p. 20.
[3] B. U. B. I, p. 17 n. 21.
[4] Basel I, p. 17.

dunkel gehüllt. Erst der kampf um seine existenz rückt ihn wieder in den vordergrund. Friedrich II., im herbst des jahres 1212 aus Italien kommend, um das deutsche reich sich zu erstreiten, wurde in Basel gut aufgenommen. Zum dank dafür erteilte er der stadt ein privileg, dessen inhalt wir nicht kennen, das aber, wie aus den wenige jahre später[1] stattfindenden verhandlungen zu schließen ist, eine feierliche anerkennung des bestehenden rates enthalten[2] haben muß.[3]

Allein der damalige bischof Heinrich von Thun war nicht der mann, eine unabhängige behörde in seiner stadt zu dulden. Als nun vollends in den ersten jahren seiner regierung der rat ganz selbständig eine städtische steuer, das ungelt, auflegte, wandte sich der geistliche stadtherr an den könig selbst, auf dessen privileg die stadt sich stützte, um den in diesen jahren auf die unterstützung der geistlichen fürsten angewiesenen zum vernichtenden schlage gegen die selbständigkeit der stadtobrigkeit zu nötigen. Nachdem Friedrich II. auf dem Ulmer reichstage von 1218 dem bischof die städtische steuer, das ungelt „ad suos usus sine alicuius contradictione“ am 12. IX. zuerkannt[4] und ihm tags darauf alle seine rechte in den städten Basel und Breisach bestätigt hatte[5], brachte Heinrich in der am selben tage stattfindenden allgemeinen sitzung der fürsten seine klage gegen die selbständige stadtobrigkeit und deren königliche gutheißung vor,[6] da er ja jetzt die bestätigung „aller rechte seiner amtsvorgänger“ verbrieft besaß. Er erbat sich auf das dringlichste den bescheid: „Si vel nos (der könig) vel alius aliquis possemus vel deberemus in

[1] B. U. B. I n. 91, 92, 93, Ulm, 1218 IX.
[2] B. U. B. I, p. 62 n. 91, 1218 IX. 13.
[3] Wackernagel I, p. 20.
[4] B. U. B. I, p. 61 n. 91.
[5] Trouillat I, p. 473 n. 313.
[6] Wackernagel, a. a. O., p. 21.

civitate, cui ipse episcopus praeest, consilium civitatis instituere sine ipsius episcopi voluntate et assensu“ [1]. Und alle anwesenden fürsten, edlen und herren stimmten der entscheidung des erzbischofs Dietrich von Trier zu, welche dahin lautete: „nos nec posse nec debere in civitate predicti principis Basiliensis dare vel instituere consilium citra eiusdem episcopi assensum et voluntatem atque suorum in eodem principatu successorum“. Der könig mußte dem urteil seiner fürsten nachgeben und seinen früheren fehler wieder gutmachen: „Nos etiam . . . eandem approbantes sententiam iustamque decernentes consilium quod usque modo quocunque modo Basilee fuit revocamus, deponimus ac totaliter infringimus atque privilegium nostrum, quod inde habent Basilienses, cassamus omnino nec eo ipsos de cetero uti volumus. Ad maiorem autem gratie ac dilectionis nostre circa enumeratum episcopum evidentiam nolumus, immo sub plena gratie nostre interminatione omnino inhibemus, ne Basilienses de cetero consilium vel aliquam institutionem novam, quocunque nomine possit appellari, faciant aut instituant sine episcopi sui assensu et voluntate“.

Wackernagel weist mit recht darauf hin, daß die ausdrücke in der urkunde zu beachten seien [2]. Frage und antwort gelten nicht dem seit lange bestehenden rat, sondern der „verleihung“ dieses rates ohne wissen und zutun des bischofs [3]. Es ist dies das „revocamus, deponimus ac totaliter infringimus“, welches jetzt allenthalben ertönt, von Straßburg 1214 [4] bis zum höhepunkt der städtefeindlichen strömung in Ravenna und Cividale 1232 und 1233 [5], und das seine quintessenz in den worten hat: „sine episcopi sui assensu

[1] B. U. B. I., p. 61 n. 92.
[2] Wackernagel, p. 21.
[3] ib.
[4] Str. U. B. I n. 160.
[5] M. G. LL. IV, II n. 156.

et voluntate". Die stadtherren, vor allem die geistlichen, dulden nicht, daß eine selbständige, von ihnen unabhängige städtische behörde aufkommt. Sie suchen sie auf jede weise zu unterdrücken, und es gelingt ihnen, die schwache reichsgewalt, die sich bisher den treuen, aufstrebenden städten günstig erwiesen, ihren politischen machtbestrebungen gefügig zu machen. Ihr ziel geht nicht auf eine vernichtung der städtischen behörden überhaupt; sie haben es nur auf deren selbständigkeit abgesehen. Wenn die geistlichen stadtherren durch das bestätigungsrecht ihren einfluß auf die besetzung der städtischen behörden geltend machen konnten, so war deren bestand nicht weiter gestört. Wir werden weiter unten sehen, daß das ratskollegium in Basel nach dem Ulmer reichstag nicht weiter angegriffen wurde, sondern unter der bischöflichen vormundschaft ruhig weiter bestehen blieb.

In Worms erfahren wir von der einsetzung einer städtischen behörde durch ein privileg kaiser Friedrichs I., datiert vom 20. X. 1156[1]. Stumpf erklärte diese urkunde für eine fälschung, die im anfang des 13. jahrhunderts entstanden sei.[2] Dagegen glaubt Schaube[3] ihre echtheit nachweisen zu können. Wenn auch nicht schlechthin nachweisbar ist, daß die urkunde in jenem jahre entstanden ist, so dürfte doch der inhalt derselben richtig und unanfechtbar sein. Er stammt sicher aus der zeit vor 1198[4]; man darf deshalb unbedenklich annehmen, daß das privileg tatsächlich von Friedrich Rotbart herrührt. Dasselbe besteht in einem kaiserlichen stadtfrieden für Worms und ist deshalb infolge der unsicheren zustände in der Wormser gegend in den

[1] W. U. B., p. 59 n. 73.

[2] Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften 32, 1860, p. 603 ff.

Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I, bd. 1, p. 481 anm. 194. Rietschel, Burggrafenamt, p. 128 anm. 1.

[3] Z. G. O. N. F. 3, p. 276 f.

[4] a. a. O., p. 287, vgl. W. U. B. n. 103.

50er jahren[1] sowie der damaligen friedestiftenden tätigkeit Friedrichs für jene zeit besonders begreiflich.[2] In diesem kaiserlichen friedensgesetz heißt es nun: „Ad confirmationem iamque predicte pacis ex mandato imperiali 12 ministeriales ecclesie Wormatiensis et 28 burgenses statuentur, . . .“ und weiterhin wird die behörde als „40 iudices“, friedensrichter, zusammenfassend bezeichnet. Die aufgabe dieser 40 iudices war, unter eidlicher verpflichtung nach recht sonder gunst oder ungunst über brecher des kaiserlichen friedens und der bestimmungen desselben zu richten[3]. Die behörde ist also ein aus den beiden vollberechtigten klassen der städtischen bevölkerung bestehender städtischer wohlfahrtsausschuß, der in den unruhigen zeiten über das wohl und wehe der städtischen bevölkerung zu wachen hat. Und zwar ist dieser ausschuß nicht wie die bisherigen von selbst organisch aus der gemeinde erwachsen oder von dem stadtherrn unmittelbar geschaffen worden. Er verdankt vielmehr seine entstehung einem anstoß von außen her, einem eingreifen des kaisers. Die bedeutung dieses städtischen friedensgerichtes für die kommunale entwicklung der stadt liegt nach Schaube darin, daß in demselben zuerst ein gemeinsames organ der beiden wichtigen faktoren der stadtbevölkerung, des bürgertums und der ministerialität, geschaffen wurde, das, wenn es auch zunächst nur über die erhaltung des stadtfriedens zu wachen hatte, unter veränderten verhältnissen, als die starke hand eines Friedrich I. und Heinrich VI. nicht mehr im reiche waltete, sondern neuer bürgerkrieg das reich durchtobte, der den städten gelegenheit gab, als gesuchte bundesgenossen eine einflußreiche rolle in der politik zu spielen, der natürliche vertreter der stadt

[1] Schaube, Jahresbericht p. 34.

[2] Schaube Z. G. O. N. F. 3, p. 281.

[3] ib.

wurde und nach innen wie nach außen eine art von regierungsgewalt an sich riß, sich durch usurpation zu einer kommunalen behörde entwickelte [1]. In den unruhigen zeiten des bürgerkrieges zwischen Philipp und Otto IV. war die bürgerschaft auf sich selbst angewiesen, da bischof Liupold, ein eifriger parteigänger Philipps, meist von Worms abwesend war. Infolgedessen stieg die bedeutung des friedensgerichtes [2]. In einer bischöflichen urkunde von 1198 [3] finden sich die „quadraginta iudices in Wormatia" in der zeugenliste. Dieselbe urkunde trägt neben den siegeln des bischofs und zweier stifter zum ersten male auch ein stadtsiegel. Dies zeigt uns, daß die stadt als rechtliche genossenschaft, als selbständige gemeinde neben dem stadtherrn als besonderer faktor aufzutreten beginnt [4]. In den kämpfen nach Philipps tod wurde die stadt immer selbständiger; sie trat, während der bischof aus politischen gründen sie meiden mußte, in einen regen verkehr mit der nachbarstadt Speyer, mit der sie sogar einen zollvertrag abschloß [5]. Dort in Speier sah man eine bürgerliche behörde für die verwaltung der stadt sorgen. Zeit und gelegenheit waren günstig, diesem beispiel zu folgen. So wird zu anfang des 13. jahrhunderts das kaiserliche friedensgericht dadurch, daß man ihm prinzipiell und dauernd kommunaladministrative funktionen überträgt, gleichsam auf usurpatorischem wege zur kommunalbehörde [6]. In der zeugenreihe einer bischöflichen urkunde vom jahre 1215 [7] tritt sie uns als stadtrat entgegen. 1216 XI. 11. [8] wird ein kauf beurkundet, der „mediantibus et adstipu-

[1] a. a. O., p. 288.
[2] a. a. O., p. 291.
[3] W. U. B., p. 82 n. 103.
[4] Schaube a. a. O., p. 291.
[5] a. a. O.
[6] a. a. O., p. 292.
[7] a. a. O., p. 293.
[8] W. U. B., p. 92 n. 120.

lantibus 40 consiliariis nostre civitatis“ zustande gekommen ist. Die zahl der ratsmitglieder ist die nämliche, wie die der bisherigen kaiserlichen friedensrichter. Ferner findet sich neben dem siegel des stiftes wieder wie 1198 das der stadt. Wir gehen also wohl nicht fehl, wenn wir schließen, daß die beide male das nämliche siegel führenden, beide male mit der gleichen mitgliederzahl auftretenden behörden miteinander identisch sind, d. h. die 40 friedensrichter zu den 40 consiliariis geworden sind [1].

Der bischof muß sich dieser umgestaltung gegenüber wohl ins unvermeidliche geschickt haben. So lange der rat die bischöfliche herrschaft respektierte, war ja kein grund zu feindseliger haltung vorhanden [2]. So bleibt einstweilen das einvernehmen zwischen bischof und rat ein gutes. 1220 IV. 14. [3] geben die consules als vertreter der Wormser gesamtbürgerschaft dem neugewählten bischof Heinrich von Saarbrücken ihre zustimmung zur belehnung des kaisers mit Wimpfen. Die betreffende urkunde ist wieder mit dem Wormser stadtsiegel versehen.

Wenige tage später [4] bestätigt Friedrich II. den bürgern von Worms das privileg, das sein großvater ihnen 1156 verliehen hatte. Der wortlaut ist der gleiche geblieben. Von einer offiziellen anerkennung des rates ist keine rede. Nur die 40 iudices werden genannt. Es ist jetzt mit der kaiserlichen politik nicht mehr vereinbar, der städtischen autonomie als rückhalt zu dienen. Der rat ist also auf die stillschweigende duldung des stadtherrn angewiesen. Er richtet jedoch seine politik nicht darnach ein [5], sondern tritt im gegenteil sehr selbst-

---

[1] Schaube a. a. O., p. 293.

[2] a. a. O.

[3] W. U. B., p. 94 n. 123.

[4] W. U. B., p. 95. n. 124. 1220. IV. 20.

[5] vgl. die sprache in der verordnung von 1220 VIII. 23. W. U. B., p. 97 n. 126.

herrlich als eigentliches haupt der stadtgemeinde auf. Unter diesen umständen ist das gute einvernehmen zwischen bischof und rat, auf dem doch die existenz des letzteren beruht, nicht mehr von langer dauer. Der erstere handelt schließlich nur aus notwehr, wenn er die kaiserliche macht zur vernichtung der städtischen autonomie zu veranlassen sich bemüht [1]. Es würde hier zu weit führen, wenn wir auf die einzelheiten des hochinteressanten, stellenweise dramatisch anmutenden [2] kampfes, auf die intrigenspiele zwischen seinen vier parteien, der stadt und dem geistlichen stadtherrn, dem kaiser und seinem königlichen sohne, eingehen wollten. Aus ihnen geht hervor, daß es dem bischof auch hier nicht um die existenz der komunalbehörde seiner stadt schlechthin zu tun ist, wie ja auch seine stellung vor dem offenen ausbruch des zwistes gezeigt hatte. Er kann nur nicht zugeben, daß der rat als vertreter seiner stadt, wie es sich im verlaufe des kampfes deutlich kundtat, eine dem bischof gleiche stellung als reichsstand für sich beansprucht und sich dadurch nach den bestehenden rechtsverhältnissen zweifellos eine auflehnung gegen den rechtmäßigen stadtherrn zuschulden kommen läßt [3]. Des letzteren politik ist erfolgreich. Es gelingt ihr, den kaiserlichen zorn gegen die widerspenstige stadt in seiner ganzen furchtbarkeit zu entfesseln. [4] In ihrer höchsten not ersteht der stadt ein retter in könig Heinrich. Auch er hebt zwar schließlich die usurpierte autonome komunalbehörde auf [5], deren stillschweigende duldung als grundlage für ruhige weiterentwicklung die Wormser bürger durch unzeitige überspannung ihrer selbständigkeitsansprüche verscherzt haben. Doch gelingt es seinen bemühungen, einen aus-

[1] Schaube a. a. O., p. 297.

[2] vgl. die schilderung bei Schaube a. a. O.

[3] Schaube a. a. O., p. 297.

[4] vgl. die urkunden W. U. B., p. 116 n. 155, p. 117 n. 156, p. 119 n. 159.

[5] W. U. B., p. 119 n. 158.

gleich zwischen bischof und stadt herbeizuführen.[1] Das resultat der verhandlungen liegt in dem sogenannten Oppenheimer schied von 1233 II. 27.[2] vor. Beide parteien haben etwas nachgegeben, um ein gütliches übereinkommen zu erzielen. Doch ist der sachlage entsprechend der bischof dabei besser weggekommen als die stadt. Die existenz des ratskollegiums wird durch den schied zwar verfassungsmäßig festgelegt. Er ist die erste offizielle verfassungsurkunde für den rat in Worms. Allein der einfluß des stadtherrn auf seine bestellung[3] ist nunmehr so stark, daß fortan von einer autonomen kommunalbehörde nicht mehr die rede sein kann.

§ 8.

Überblick über die Anfänge des Ratskollegiums in den deutschen Städten des Mittelalters.

Wenn auch die quellen, die uns für die entstehung und erste entwicklung des neuen kommunalorgans in einem zeitraum von mehr als hundert jahren zur verfügung stehen, wie wir sehen, wenig zahlreich und im inhalt recht dürftig sind, so setzen sie uns doch in den stand, ein einigermaßen anschauliches bild von der gestaltung des ratskollegiums, ihren voraussetzungen und den bedingungen ihrer fortentwicklung zu gewinnen.

Je mehr die bedeutung der städte für das wirtschaftsleben stieg, desto größer wurde mit dem erweiterten wirkungskreis die zahl der geschäfte, welche der gemeinde als produzierender und konsumierender interessengemeinschaft anheimfielen. Die gesamtheit der gemeinde war jedoch ein so ungelenker körper, daß sie für die mit der zeit immer verwickelter werdenden

[1] W. U. B., p. 120 n. 160.
[2] W. U. B., p. 122 n. 163.
[3] vgl. § 11.

und mehr und mehr sich häufenden aufgaben nicht mehr in betracht kommen konnte. In Halberstadt wird am anfang des 12. jahrhunderts die handhabung der lebensmittelpolizei und -gerichtsbarkeit zuerst der bürgergemeinde in ihrer gesamtheit übertragen, ihr aber bereits zugleich anheimgegeben, einen sie vertretenden ausschuß zur erledigung der kommunalen pflichten zu bestellen.

Man hat erkannt, daß es auf die dauer nicht mehr möglich ist, die aufgaben der der stadtgemeinde eingeräumten selbstverwaltung dem plenum, der „universitas inordinata“ [1] zu überlassen, und um die leitung nötigenfalls in festen, verantwortlichen händen zu wissen [2], schafft man die verfassungsmäßige möglichkeit für einen ständigen, die gesamtgemeinde vertretenden ausschuß.

Die neue behörde, als repräsentant, als inbegriff der bürgerschaft, steht in den urkunden stets an der spitze vor der von ihr repräsentierten, sie tragenden allgemeinheit. In Lippstadt heißt es 1198 [3]: „consulum et civium“, in Worms 1220 [4]: „consules cum universis in Wormacia civibus“, in Bremen 1246 [5]: „consules Bremenses et commune totius civitatis“, in Halberstadt 1241 [6]: „nos universi consules et borgenses civitatis H.“ usf.

Ihrem charakter als repräsentierender und geschäftsführender ausschuß zufolge ist die neue behörde mit den gesamtbefugnissen der bürgerschaft ausgestattet, und so oft deren kommunale befugnisse sich vermehren, erweitert sich entsprechend der geschäftskreis des kommunalorganes.

Seine ersten funktionen siud marktgerichtsbarkeit,

[1] Brunner, p. 101.
[2] Keutgen, Untersuchungen, p. 221.
[3] Keutgen, Urkunden, p. 147 n. 142.
[4] W. U. B., p. 94 n. 123.
[5] Bre. U. B. I, n. 234.
[6] Hb. U. B., p. 53 n. 49.

maß-, gewichts- und lebensmittelpolizei: die vitalsten interessen der produzierenden, handeltreibenden und konsumierenden bürgerschaft bilden die ersten zweige der selbstverwaltung, sind das fundament der entwicklung zur kommunalen autonomie.

Sobald ein weiterer zweig städtischer selbstverwaltung sich bildet, nimmt ihn die neue behörde sofort in die hand: erbschaftsverwaltung, armenpflege und kultusfürsorge im innern und fortifikationstätigkeit nach außen, wichtige interessenkreise des städtischen lebens, fallen ihr früh zu (Freiburg i. B.). Das recht der zunftbestätigung (Köln) und einsetzung der handwerksweister (Hannover[1]) bedeutet einen fortschritt in gewerbepolizeilicher hinsicht. Es folgen sicherheitspolizei (Soest) und gerichtsbarkeit über körperverletzungen (Lippstadt) einerseits und sittenpolizeiliche funktionen andrerseits (Hameln[2], Augsburg[3]), baupolizei (Lippstadt, Erfurt[4]) und regelung von grenzstreitigkeiten (Lippstadt), sogar verwaltung oder wenigstens beaufsichtigung der münze (Lübeck[5], Hannover[6]).

So nimmt der umfang der machtbefugnisse des gemeindeausschusses stetig zu. Sein wirkungskreis dehnt sich aus sowohl über das erwerbsleben der gemeindemitglieder und den gesamten städtischen geschäftsbetrieb als auch über das persönliche, tägliche leben des einzelnen stadtbewohners.

Die handfesten und stadtrechte bringen die tendenz zur erweiterung der machtsphäre des neuen kommunalorganes schon frühzeitig zum ausdruck. 1198 I. 21. bereits erteilt Philipp von Schwaben der bürgerschaft von Speyer das privileg, „ut libertatem habeat 12 ex

[1] Frensdorff, H. G. Bl. 1882, p. 16.
[2] Keutgen, Urkunden, p. 176 n. 150, § 13.
[3] Stadtbuch von Augsburg, p. 242—244.
[4] Keutgen, Urkunden, p. 428 n. 331.
[5] Keutgen, Urkunden, p. 183 n. 153.
[6] Frensdorf H. G. Bl. a. a. O.

civibus suis eligendi, qui per iuramentum ad hoc constringantur, ut universitati, prout melius possint et sciant, provideant et eorum consilio civitas gubernetur“[1]. Leopold VI. von Oesterreich bestimmt 1221 X. 18.[2] für Wien: „24 civium . . . iuramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent, sicut melius sciverint. Et quidquid iidem in hoc agant et disponant, iudex civitatis nullo modo audeat irritare; sed quicunque in aliquo contra illorum 24 statuta fecerit, solvat iudici penam ab ipsis institutam.“ Das recht, verordnungen über den ganzen kreis bürgerlicher betätigung, städtischen lebens zu erlassen, deren nichtbeachtung richterliches einschreiten und bestrafung nach sich zieht, und selbst das strafmaß für die nichtbeachtung der städtischen willküren zu bestimmen, schließt den ring der selbständigkeit und machtvollkommenheit des neuen kommunalorganes nach innen. So kann die bestätigung des Hagenrechtes durch Otto das Kind kurz und bündig erklären: „Item burgenses suos consules habeant, . . . quorum consilio civitas regatur“.

Die ausdrücke „gubernetur“, „regatur“ zeigen uns, daß aus der vertretung der gemeinde für gewisse bescheidene zweige städtischer selbstverwaltung eine völlige lenkung der städtischen geschicke geworden ist. Wie weit vielfach die selbständigkeit der behörde in der regierung und verwaltung der stadt geht, zeigt uns z. b. eine Braunschweiger urkunde von 1296[3]. Die stadt Braunschweig hat nicht unbedeutende geldgeschäfte mit dem herzog Albert. Bei dem ganzen urkundlichen vertrag nun ist nur die rede von dem herzog und dem rat („dilecti nostri consules in Bruns-

[1] Sp. U. B. n. 22, Böhmer-Ficker, Regesten, p. 6. 1198 I. 21. „Spire“.

[2] Tomaschek I n. 5, § 28.

[3] Bra. U. B. I. n. 13. 1296 V. 14.

wich") als kontrahenten. Der rat handelt formell für die stadt, ohne daß diese als auftraggeberin auch nur flüchtig erwähnt wird. In wirklichkeit ist der rat völlig selbständig und unabhängig, er „regiert" schlechthin.

In einem zeitraum von nicht viel mehr als einem jahrhundert entwickelt sich aus bescheidenen anfängen das städtische kommunalorgan zur verwaltungshoheit. In den rheinischen bischofsstädten wird die entwicklung vorübergehend gestört. Die geistlichen stadtherren führen, unterstützt von der fürstenfreundlichen politik der staufischen herrscher, einen erfolgreichen kampf nicht gegen die existenz, sondern gegen die unabhängigkeit und unbefangenheit des ratskollegiums. Es gelingt ihnen, ihren einfluß auf dasselbe mehr oder weniger aufrecht zu erhalten. Doch läßt die entwicklung sich dadurch nicht aufhalten. Im innern, im eigensten gebiet städtischer betätigung und selbstregierung, wird die machtsphäre des neuen kommunalorganes eine außerordentlich umfangreiche. Mit dem steigen städtischer regsamkeit und bedeutung wird das arbeitsgebiet ein so ausgedehntes, der einzelnen verwaltungszweige so viele, daß infolge von arbeitsteilung und anreihung neuer ämter der umfassende, komplizierte verwaltungsorganismus sich herausbildet, wie wir ihn im 14. jahrhundert in vielen größeren städten antreffen [1].

Wir haben das neue kommunalorgan, den rat, bis zum höhepunkt seiner entwicklung begleitet. Auf diesem dürfen wir ihn wohl als den autonomen regenten des stadtstaates bezeichnen.

§ 9.

Die neue Kommunalbehörde als urteilfindendes Organ.

Wir haben oben [2] gesehen, daß in den städten, die ein altes urteilerkolleg besitzen, dieses im anfang

[1] vgl. § 19.

[2] vgl. oben p. 5.

der städtischen entwicklung vielfach auch kommunale funktionen ausübt. Umgekehrt finden wir später in den süddeutschen städten, die keine seit alters bestehende vertretung der gemeinde am stadtgericht haben, daß das kommunalorgan auch die funktionen eines gerichtsausschusses übernimmt. Grund dafür ist die weiterentwicklung des stadtrechts, das in seinen komplizierten formen nicht stets dem bewußtsein jedes einzelnen bürgers gegenwärtig sein kann, sowie die steigende zahl der zu erledigenden streitsachen und der dadurch notwendigen verhandlungen.

In Hagenau sind im 13. jahrhundert die „ratsschöffen" auch „gerichtsschöffen"[1]. In Augsburg urkundet 1324 der burggraf[2]: „do ich ze geriht saz mit den burgermaister . . . und mit den ratgeben und auch mit dem besten tail der burger die do engagen waren." Bürgermeister und ratgeben bilden das urteilerkollegium, den vorsitz hat der stadtherrliche richter. Es handelt sich hier ja nicht um übertragung der stadtgerichtsgewalt an den rat, sondern um eine aus praktischen gründen erfolgende verwendung des ratskollegiums für die bedürfnisse des öffentlichrechtlichen stadtgerichts. Die anderen bürger bilden nur den gerichtsumstand. Der bischof fragt im gericht „die ratgeben uf ir aide, alse rihtlich und gewonlich ist; die ertailten alle gemainlich, daz . . ."[3] Hier ist von einer teilnahme des umstands überhaupt nicht mehr die rede. Weiterhin wird bestimmt[4], wenn drei mitglieder des ratskollegiums im gericht anwesend seien, so bestehe das von ihnen abgegebene urteil endgiltig zu recht. Erst als in späterer zeit die ratgeben durch die fülle der verwaltungsgeschäfte zu stark in anspruch genommen waren, als daß sie noch den ständigen gerichtssitzungen

[1] vgl. oben p. 17.
[2] Stadtbuch von Augsburg, p. 234.
[3] A. U. B. I, p. 179 n. 219.
[4] Stadtbuch von Augsburg, p. 234. 1350.

regelmäßig hätten beiwohnen können, wurden neben ihnen und für sie andere bürger herangezogen. In der nach 1368 abgefaßten einungsordnung[1] werden zwölf richter eingesetzt, vier von den geschlechtern und acht von der gemeinde, bei denen mindestens ein bürgermeister oder beide sitzen sollen, falls sie nicht zuviel im rate zu tun haben. „Es sol ouch an dem geriht nieman urtail sprechen dann burgermaister, die ratherren die des clainen rates sind und die zwelf gesworn rihter". Können die bürgermeister ihrer amtsgeschäfte halber nicht zum gericht kommen, so sollen sie zwei aus den zwölf richtern wählen und ihnen „iren vollen gewalt empfelhen die ersten urtail zu geben". So sind jetzt die bürgermeister und die zwölf richter die ständigen urteiler; erstere übertragen im falle ihres nichterscheinens das recht, die erste stimme abzugeben, an zwei richter. Die übrigen mitglieder des kleinen rats können wohl noch im gericht erscheinen, wenn sie zeit und lust haben, und müssen dann nach ihrem urteil gefragt werden[2]. Das präsidium des vogts oder burggrafen wird mit der zeit unwesentlich und formelhaft, weil die selbständigkeit der stadtgemeinde fortschreitend wächst, und fällt schließlich ganz weg[3], ohne daß durch einen besonderen akt ein förmlicher erwerb von hoheitsrechten stattgefunden hätte. Wenn später der rat die gerichtshoheit an sich bringt, so hat dieser akt nur noch eine formelle bedeutung.

Die tatsache, daß die wahl der zwölf richter ganz nach der praxis der in Augsburg üblichen ratswahl vor sich geht[4], bildet eine interessante ergänzung zu dem satze v. Belows[5], daß in den städten, in denen

[1] Stadtbuch, p. 235, nov. (VII.)
[2] ib.
[3] Schumann, Augsburg, p. 178 f.
[4] vgl. § 11.
[5] H. Z. 59, p. 228 f.

der rat die stellung eines ständigen urteilerkollegiums einnimmt, die form der einsetzung der ständigen urteiler identisch ist mit der der ratsmitglieder. Der satz läßt sich nun auch ausdehnen auf ein späteres substitut des ratskollegiums als ausschuß der gerichtsgemeinde.

In Straßburg wird durch das zweite stadtrecht bestimmt: „Magister iudicabit, consules vero dabunt sentenciam“ [1]. Es hat also hier der bürgermeister den vorsitz im stadtgericht, das urteilerkolleg desselben besteht aus den ratsherrn. Der vorsitz des bürgermeisters wird sonst erst dann die regel, wenn die stadt die öffentliche gerichtsbarkeit in ihren besitz gebracht hat, d. h. sobald ein regelrechter wechsel des trägers der gerichtsgewalt stattgefunden hat, indem dieselbe von dem landesherrn und seinen organen auf die stadt und ihre organe übergegangenen ist.

Straßburg und Augsburg sind nun bedeutendere städte mit größerer einwohnerzahl. Besonders zweckmäßig und erwünscht muß die verbindung von kommunalorgan und gerichtsausschuß in kleineren städten sein, wo schon ein mangel an verfügbaren kräften eine trennung der beiden kollegien erschwert hätte. So finden wir eine verbindung von gemeindevertretung für verwaltung und justiz wie in Hagenau [2] in sämtlichen oberschwäbischen reichsstädten, z. b. in Ravensburg [3], in Leutkirch [4], in Biberach [5], in Kempten [6], in Lindau [7] und Buchhorn [8] usw., die ja alle verhältnismäßig wenig bevölkert, zum teil sehr klein sind.

[1] Str. U. B. I p. 477, art. II.
[2] vgl. oben, p.
[3] K. O. Müller, Oberschw. Reichsstädte, p. 80.
[4] a. a. O., p. 191.
[5] a. a. O., p. 243.
[6] a. a. O., p. 309.
[7] a. a. O., p. 349.
[8] a. a. O., p. 228.

§ 10.

Der Name des neuen Kommunalorgans.

Der entwicklungsgang des kollegiums bedeutet uns schon, daß eine einheitliche, allgemeingiltige bezeichnung für dasselbe erst allmählich sich hat herausbilden können. Als zuerst der gedanke an die möglichkeit und nützlichkeit eines gemeindeausschusses für kommunalangelegenheiten sich regte, dachte man natürlich nicht auch sofort daran, der sich bildenden behörde einen charakterisierenden namen zu geben. Man sagt in Halberstadt: „quos praeesse voluerint". Das entwickeltere organ verlangt jedoch nach einem eigenen namen. Man greift deshalb zuerst zu der nur auf den amtsbegriff schlechthin hinweisenden bezeichnung „officiales, officiati", wie wir sie in Köln für die mitglieder der richerzeche in der zweiten hälfte des 12. jahrhunderts[1] antreffen. Oder man nennt sie mit rücksicht auf den von ihnen zu leistenden amtseid[2] iurati, coniurati civitatis coniuratores fori" (Freiburg i. B., Hagenau). Die bezeichnung als geschworenenkolleg findet sich ganz allgemein in den österreichischen städten[3]. Dem sinne nach entsprechen den coniuratis civitatis des Hagenauer stadtrechtsprivilegs die loci fideles derselben urkunde[4].

Der charakterisierende titel des kommunalorganes, „consules, consilium, rat", der nachmals allgemeingut der mittelalterlichen deutschen städte wird, begegnet uns zum erstenmal in der angeführten Soester urkunde von 1178[5]. Die nächste urkundliche erwähnung findet sich weit entfernt im süden des reiches, in Basel zwischen 1180 und 1190[6]. Dann folgt der hohe norden: die 1190 erfolgte stadtherrliche bestätigung des kaiser-

---

[1] vgl. § 3.
[2] vgl. § 16.
[3] Below, Stadtgemeinde, p. 93.
[4] vgl. § 4.
[5] vgl. § 5.
[6] vgl. § 7.

lichen freibriefs für Hamburg von 1189 V. 7.[1]. In dem letzteren ist die behörde nicht genannt; gewiß nur deshalb, weil keine veranlassung dazu gegeben war[2]. Denn da sie ein jahr darauf schon in der bestätigung genannt wird, muß sie wohl schon 1189 bestanden haben.

Wichtig ist für uns die tatsache, daß der titel fast gleichzeitig im hohen norden wie tief im südwesten des reiches auftaucht. Schon die ersten belege lassen also auf eine größere verbreitung schließen.

Die nächste erwähnung ist die einer Straßburger zeugenliste vom ende des 12. jahrhunderts[3]. Wieder folgt der norden: Lippstadt hat um die jahrhundertwende[4] „consules", Hamm 1213 „consiliariis et proconsulibus"[5]. In Worms erscheinen 1216 „consiliarii, consilium"[6], in Goslar 1219 „consilium burgensium"[7]. Das Wiener stadtrecht von 1221[8] bringt „consules civitatis", eine Freiburger urkunde von 1223 „consules"[9].

Die neue bezeichnung, die schon in ihren ersten nachweisbaren spuren einen spielraum von Basel bis Hamburg, d. i. die länge von ganz Altdeutschland, umspannt, breitet sich in einem halben jahrhundert nicht nur innerhalb dieses spielraums aus, sondern wandert bis zum äußersten südosten, nach Wien. Woher kommt sie, und woher kommt ihr diese stoßgewalt, die sie in so kurzer zeit zur siegerin über alle anderen titel macht oder sie doch in erfolgreiche konkurrenz mit jenen treten läßt?

[1] H. U. B. I n. 284, p. 253.

[2] Keutgen, Untersuchungen, p. 222.

[3] Str. U. B. I n. 144: urkunde mit dem stadtsiegel aus der regierungszeit des bischofs Konrad v. Huneburg, 1190—1202.

[4] vgl. § 5.

[5] vgl. § 5.

[6] vgl. § 7.

[7] Weiland, H. G. Bl. 1885, p. 21.

[8] Tomaschek I n. 5, § 28.

[9] Foltz, p. 81.

Es ist wohl kein zufall, daß die neue bezeichnung zuerst in einer dem Kölner erzstuhle gehörigen stadt auftaucht, nicht lange nachdem Rainald von Dassel, des kaisers Rotbart beste stütze in Italien, diesen innegehabt. Es ist ferner kein zufall, daß in Basel, das so weit gegen Italien vorgeschoben ist, um eine vermittelnde stellung einnehmen zu können, der neue titel bald darauf ebenfalls auftaucht. Bei Hamburg wie später bei Lübeck denken wir an die kaiserliche kanzlei, der seinerzeit ebenfalls Rainald v. Dassel vorgestanden hatte, und die, wie unter ihm, so auch sonst sich viel mit italienischen dingen befaßte. Schließlich ist es nicht unmöglich, daß in den städten Heinrichs des Löwen die enge verbindung dieses fürsten mit Italien so nachhaltig gewirkt hat, daß auch nach seinem tod ein einfluß auf die namengebung von dorther sich geltend machen konnte.

Hegel[1] hat darauf hingewiesen, daß Rainald v. Dassel als kanzler Friedrichs I. die diplomatischen verhandlungen mit den italienischen kommunen führte und dabei die bezeichnung „consules“ für ortsvorstände größerer und kleinerer kommunen kennen gelernt haben dürfte, die er zuerst in Deuschland angewandt und wohl auch in die kaiserliche kanzlei eingeführt hat. Es ist nun nicht möglich, auch nicht nötig, nachzuweisen, daß der kölner erzbischof es gewesen sei, der den neuen titel aus Italien in Deutschland einbürgerte. Es mögen bei diesem prozeß auch noch andere persönlichkeiten beteiligt gewesen sein. Wir haben schon auf Heinrich den Löwen hingewiesen; man denke aber auch z. b. nur an die Zähringer herzöge, die markgrafen von Verona, insbesondere an Konrad, Heinrichs des Löwen schwiegervater, den stifter von Freiburg i. B.

Sicher ist, daß die engen beziehungen Deutschlands zu Italien in der Stauferzeit den übergang des

[1] Keutgen, Untersuchungen, p. 222.

charakterisierenden namens erleichtert haben. Der raschen verbreitung zufolge erscheint es, als ob das wort damals mode geworden sei. Die möglichkeit einer raschen verbreitung liegt klar auf der hand: die, sei es im heerdienst des reiches, sei es auf handelsreisen, nach Italien kommenden städter haben den namen wohl oft gehört und ihn als sinnbild städtischer autonomie betrachten gelernt[1].

Jedenfalls sind wir also berechtigt, anzunehmen, daß in den letzten drei jahrzehnten des 12. jahrhunderts der neue, für die folgezeit zur alleinherrschaft berufene titel „consules, consilium" von Italien nach Deutschland herüberkam, im zusammenhang mit dem gewaltigen aufschwung städtischen wesens in jenem jahrhundert, getragen von der hochspannung der berührung italienischen und deutschen lebens und vermittelt durch einflußreiche persönlichkeiten, die mit beiden ländern in inniger verbindung standen. Und weil ein hauch der stolzen italischen städtefreiheit, ein schimmer des glanzes der trotzigen lombardischen kommunen an dem titel „consules" haftete, wurde er „modern" und hielt siegreichen einzug in alte und neue, kaiserliche und fürstliche, nordische und südliche stadtgemeinden. Die vorhandenen bezeichnungen officiales, iurati, coniuratores wurden sofort oder im lauf der zeit völlig verdrängt, wohl mit dem unterschied, daß ein kräftiger stadtherr in seinen städten den neuen titel rascher einbürgerte, ihn gleichsam offiziell machte, während in schon mehr autonomen gemeinwesen die bürgerschaft trotz kenntnis und gelegentlicher benutzung des neuen titels für die gemeindevertretung doch vom guten alten nicht so plötzlich abschwenken mochte.[2]

[1] vgl. v. Below, Stadtgemeinde, p. 101.

[2] Dabei dürfen wir jedoch nicht übersehen, daß der consultitel in Italien und Deutschland nicht ganz übereinstimmende bedeutung hat.

II. ABSCHNITT.

Bestellung und Organisation des Ratskollegiums.

§ 11.

Die Bestellung.

Wenden wir uns der frage zu, wie das ratskollegium bestellt wurde, so begegnen wir nirgends überzeugenden belegen für einfache, direkte wahl durch die gesamte bürgerschaft.

Die Halberstadter urkunde von 1105 [1] sagt: „ipsi (d. h. die bürger) vel quos praesse voluerint". Die stelle scheint also auf die gesamtheit der bürger ohne einschränkung als wählerkreis hinzuweisen. Allein wir haben bereits [2] gesehen, daß es sich nur um die möglichkeit einer gemeindevertretung schlechthin handelt. Von bestimmten angaben über die art der bestellung ist dabei nicht die rede.

Einen direkten hinweis auf allgemeine wahl enthalten anscheinend die Gerhardischen reversalen in Bremen [3]: „consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligantur", einen leidlich direkten das Bonner stadtrecht von 1285 [4]: „oppidani maiores duodecim personas . . . eligant." Wir müssen jedoch bei der interpretation dieser stellen vorsichtig sein. Sie sind eigentlich doch nur die verfassungsmäßige festlegung des rechts der bürgergemeinde auf ein eigenes organ, dessen bestellung eben der gemeinde ohne eingreifen des stadtherrn zusteht. Ein bestimmter hinweis darauf, wie und von welchen personen die wahl vorgenommen werden soll, fehlt gänzlich.

Fast alle andern älteren stadtrechte, soweit sie auf die consules zu sprechen kommen, stimmen überein in einer verschwommenen, unbestimmten ausdrucksweise. So sagt das zweite Straßburger stadtrecht

---

[1] Hb. U. B., p. 3 n. 4.
[2] vgl. oben § 1.
[3] Bre. U. B. I, n. 234.
[4] Lacomblet II, 799.

aus den beiden ersten jahrzehnten des 13. jahrhunderts [1]: „ponantur annuatim consules", das Wiener stadtrecht von 1221 [2]: „qui inveniri poterunt", das Hagenrecht für Braunschweig [3]: „burgenses suos consules habeant", das Heilbronner stadtrecht von 1281 [4]: „qui de melioribus et utilioribus civitatis debent eligi". An allen diesen und dergleichen stellen wird über das vorhandensein, über die bestellung eines kommunalorgans schlechtweg gesprochen, nähere bestimmungen jedoch über die einsetzung der ratsherrn in ihr amt werden nicht getroffen. Diesen stellen kann also keine beweiskraft für die allgemeine, direkte wahl durch die gesamte bürgerschaft zugeschrieben werden.

Wir sind demnach berechtigt zu dem schluß: direkte wahl durch die gesamte wahlfähige bürgerschaft ist nirgends ausdrücklich erwähnt.

Seit uns die quellen genaueren aufschluß über die art der bestellung des ratskollegiums geben, tritt ein kleiner festgeschlossener kreis als vertreter der gesamtwählerschaft auf.

Das älteste beispiel dafür ist die organisation der richerzeche in Köln [5]. Es ist die für Köln charakteristische genossenschaftliche organisation, wie wir sie auch bei den vorständen der sondergemeinden finden [6]. Die richerzeche besteht aus drei gruppen von mitgliedern. Die erste bilden die zwei amtierenden bürgermeister, magistri civium, die vorsteher der richerzeche und der ganzen stadtgemeinde. Die zweite gruppe, das kollegium der richerzeche im engeren sinne, besteht aus den „verdienten" amtleuten, „officiales, officiati", d. h. der gesamtheit der gewesenen bürger-

[1] Str. U. B. I, n. 477.
[2] Tomaschek I, n. 5.
[3] Bra. U. B. I, n. 1.
[4] Heilb. U. B. I, n. 32.
[5] vgl. oben § 3. Zum folgenden Lau, Köln, p. 79 f.
[6] Quellen II, 384, III, 1, 2. Stein I, n. 44, p. 138 ff.

meister, welche nach ablauf des amtsjahres und ableistung des „dienstes“ in den engeren kreis der eigentlichen genossenschaft einzutreten das recht hatten. Ihre zahl betrug nach Lau [1] durchschnittlich etwa 25 bis 27. Neben diesen vollberechtigten mitgliedern der richerzeche finden sich endlich die anwärter auf das bürgermeisteramt, die „unverdienten“ amtleute, welche den weiteren genossenschaftlichen verband bilden. Sowohl die wahl der bürgermeister nun als auch die aufnahme der anwärter auf das bürgermeisteramt liegt in den händen der verdienten amtleute. Diese ergänzen also sowohl den engeren als auch den weiteren genossenschaftlichen verband der richerzeche. Von einer mitwirkung der stadtgemeinde an der besetzung der stellen ist nirgends die rede. Die von Lau angeführte tatsache, daß die gewählten bürgermeister vor dem wahlzimmer den unverdienten amtleuten vorgestellt werden sollten [2], beweist nicht einmal, daß auch nur „den letzteren ursprünglich eine mitwirkung irgend welcher art zugestanden hat“. [3]

Damit ist die gesamtheit der wahlberechtigten von der bestellung des kommunalorganes von vornherein ausgeschlossen. Das erste mal können allerdings noch keine „verdienten“ amtleute vorhanden gewesen sein. Doch es fehlt uns an jedem anhaltspunkt für eine entscheidung, auf welche weise die bestellung der bürgermeister in jenen ersten jahren vor sich gegangen ist. Jedenfalls zeigen die quellen uns das bestellungsrecht im besitz eines kleinen kreises von bevorrechteten, die sich verbunden haben zur wahrung ihrer gemeinsamen, über die der gesamtheit hinausgehenden interessen. [4]

In ähnlicher weise wie in Köln obliegt in andern städten den mitgliedern des obersten kommunalorganes

[1] a. a. O., p. 81.
[2] Stein I, n. 44.
[3] Lau a. a. O.
[4] Lau a. a. O., p. 95.

die sorge für die bestellung ihrer nachfolger. Dabei sind zwei möglichkeiten vorhanden. Entweder es wählt nach ablauf der amtszeit der abgehende rat in pleno seinen nachfolger.

So bestimmt in Augsburg eine novelle im stadtbuch aus dem letzten jahrzehnt des 13. jahrhunderts folgendes. Der rat tritt alljährlich vor Lichtmeß ab, muß aber vorher einen andern rat gewählt haben. Die neugewählten ratsherren haben auf jeden fall die wahl anzunehmen. Lehnt einer das ratsamt ab, so büßt er um zehn pfund, bleibt jedoch hierdurch nur für das nächste jahr unbehelligt [1]. Diese jährliche kooptation durch das plenum wird in dem ratsdekret von 1340, welches die oberste kommunalbehörde neu organisiert, beibehalten [2]. In Köln erfolgt nach dem eidbuch von 1321 [3] der jährliche ratswechsel in der weise, daß jeder ratsherr selbst seinen nachfolger vorschlägt. Dem gesamten rat steht es dann zu, den vorgeschlagenen durch mehrheitsbeschluß zu wählen oder abzuweisen. Kommt ein naher angehöriger eines ratsherrn in frage, so muß der letztere während der abstimmung das sitzungszimmer verlassen, nachdem er zuvor seine stimme abgegeben hat. Der vorschlag eines nahen verwandten ist erlaubt und, wie Lau annimmt [4], von anfang an das gebräuchliche. Das eidbuch von 1341 [5] legalisiert diesen brauch: jeder ratsherr muß seinen nachfolger aus seinem geschlecht vorschlagen, wenn dies möglich ist, und die übrigen ratsmitglieder sind gehalten, den vorgeschlagenen oder einen andern „braven“ mann des betreffenden geschlechts zu wählen. Ist gar keine geeignete persönlichkeit vorhanden, dann darf der abgehende ratsherr „eynen anderin beirven man“ vorschlagen; der

[1] Stadtbuch v. Augsburg, p. 76, nov. 3.
[2] A. U. B. I, p. 354 n. 374.
[3] Stein I, n. 1, p. 12, § 24, 25, p. 14, § 31, 32.
[4] a. a. O., p. 100 f.
[5] Stein I, n. 6, p. 29, II, § 1.

gewählte muß jedoch auf alle fälle „van gesleichte“ sein.[1] Diese verordnung wird aufrecht erhalten bis 1396, dem jahre des zunftsieges.[2] Ihre folge ist, daß die fünfzehn reichsten und mächtigsten geschlechter der stadt den weitaus überwiegenden anteil an der ratsbesetzung erlangen. Der streng aristokratische charakter dieser ratserneuerungsweise wird allerdings ein wenig gemildert durch den umstand, daß der kreis dieser geschlechterverbände ziemlich weit gezogen ist, sowie durch die tatsache, daß es in der macht des ratsplenums liegt, anstelle des vorgeschlagenen einen andern aus seinem geschlecht zu kooptieren. Der kreis der wählbaren ist also in wirklichkeit nicht ganz so eng, wie es nach den obigen ausführungen den anschein haben könnte[3]. Trotzdem haben wir in den bestimmungen des eidbuchs von 1341 den verfassungsmäßigen ausdruck der tendenz zu erblicken, welche durch den brauch der kooptation zur bildung einer ratsoligarchie von wenigen sippen führt, den reichsten und mächtigsten altbürgerlichen familien der mittelalterlichen stadt. Diese wachen nun einerseits eifersüchtig darüber, daß ihre kreise nicht durch das eindringen eines neuen, fremden elementes gestört werden. Nur im notfall ist in Köln die wahl eines „andern braven mannes“ gestattet, doch unter allen umständen nur eines patriziers. Andrerseits aber sorgen die einzelnen familien dafür, daß nicht eine von ihnen einen allzugroßen einfluß im ratskollegium und dadurch auf die regierung und verwaltung der stadt erlangt. In Straßburg ist es nach dem zweiten stadtrecht aus dem beginnenden 13. jahrhundert nicht erlaubt, „ut pater et filius vel duo fratres simul in consules eligantur“[4]. Und in Köln bestimmt das eidbuch

[1] ibid.
[2] Lau a. a. O., p. 104.
[3] Lau a. a. O.
[4] Str. U. B. I, p. 447.

von 1341, dasselbe, das die beschränkte zahl von ratsfähigen familien einführt, daß vater und sohn, brüder, sowie schwiegervater und schwiegersohn nicht zu gleicher zeit ratsherren sein dürfen.[1]

Die oberste kommunalbehörde kann aber auch auf folgende andere weise für ihren fortbestand sorge tragen. Die amtsdauer des ratskollegiums ist eine lebenslängliche. Im falle des ausscheidens eines oder mehrerer mitglieder durch todesfall oder aus sonstigen stichhaltigen gründen sorgen die übrigen ratsherrn jeweils sofort dafür, daß der oder die freigewordenen ratssitze wieder besetzt werden. Sie kooptieren so viele neue ratsherren, als im einzelnen falle ausgeschieden sind.

Aus Mainz ist uns eine vereinbarung von 1332[2] bekannt, aus der hervorgeht, daß die ratsherren ihre sitze auf lebenszeit innehaben. Desgleichen sind die „alten vierundzwanzig" in Freiburg, die bis 1248 die kommunalen funktionen ausüben, im gegensatz zu den neuen 24 lebenlänglich im amt[3].

Diese art der ratserneuerung leistet natürlich oligarchischen tendenzen ebenso vorschub wie die periodische kooptation des plenums. Solche tendenzen im kommunalorgan mögen gerade auch in Freiburg i. B. rasch die allgemeine unzufriedenheit erregt und so zu der verfassungsänderung von 1248 geführt haben[4]. Die „alten 24" werden fast ganz auf die richterliche tätigkeit beschränkt, die sie bisher neben der kommunalen ausgeübt haben[5]. Ihr altes kooptationsrecht im falle des ausscheidens eines ihrer mitglieder bleibt ihnen

[1] Stein I, n. 6, p. 29, II, § 6.

[2] Chroniken, Bd. 18, Verfassungsgeschichte von Mainz, p. 64.

[3] F. U. B. I, n. 11, p. 53.

[4] ibid.

[5] Foltz Patriziat, p. 82, F. U. B., a. a. O., p. 54: „priores tamen 24 coniurati causas sive questiones iudiciales suis discutient sententiis."

bewahrt[1]. Neben ihnen tritt als kommunalorgan eine neue behörde auf, die „neuen 24“, die mindestens jährlich neu gewählt werden[2], und zwar, wie 1293 bestimmt wird[3], zu je einem drittel aus „edeln“, kaufleuten und zünften.

Ist so dem abtretenden rat die wahl seines nachfolgers überlassen, wie wir es oben gesehen haben, so kann sich leicht der brauch herausbilden, daß der abgehende rat seinen vorgänger wiederwählt, um seinerseits wieder nach ablauf von dessen amtszeit zur herrschenden stellung berufen zu werden. So erscheinen in Heilbronn, wo seit 1373 der rat sich selbst ergänzt, im 15. jahrhundert die in einem jahre gewählten ratsmitglieder regelmäßig sämtlich im übernächsten jahre wieder als ratsherren[4]. Ein solcher turnus ist jedenfalls von großem praktischen wert für eine gewisse stetigkeit in der geschäftsführung, für eine durch tradition und mehrfache übung erprobte sachkundige leitung des stadtstaates. So kann sich z. b. in Köln aus dem brauch, den rat des vorvergangenen jahres stets wiederzuwählen, auf gewohnheitsrechtlichem wege der verfassungsmäßige turnus von drei räten entwickeln, welche den namen „sitzender“, „vor-“ und „nachgesessener“ rat führen und sich als eine verfassungsmäßige gesamtheit fühlen mit gegenseitigen rechten und pflichten. Über diese entwicklung und ihre bedingungen wird noch weiterhin die rede sein[5].

---

[1] F. U. B. I, n. 24, p. 82: „Stirbet der vierundzwenzigon deheine oder swie er abe kumit, so sun dü andirn und nüt mänlich einin andirne wellin an der stat bi dem eide.“

[2] F. U. B. I, n. 11, p. 57: „hii autem secundi 24 coniurati annuatim vel semel vel bis in toto vel in parte sunt mutandi.“

[3] F. U. B. I, n. 50, p. 132, 1293 VIII. 28.: „ehtüwe . . von den edeln und ehtüwe von den kooflüten und ehtüwe von den antwerklüten.“

[4] Schliz, Heilbronn, p. 82.

[5] vgl. § 13.

Wo nicht das ratskollegium in der angegebenen weise für die bestellung seines nachfolgers sorge trägt, treffen wir, soweit unsre quellen reichen, durchweg indirekte wahl. Die bürgerschaft läßt die mitglieder des kommunalorganes durch eine bestimmte kleine anzahl von vertrauensmännern bestellen, die sie vorher zu diesem zwecke ernannt hat.

Interessant sind die bestimmungen über das wählerkollegium nach der verfassungsurkunde für Freiburg i. B. von 1293 VIII. 28.[1]. Die „alten 24" ergänzen sich nicht mehr selbst. Stirbt eines der mitglieder oder wird es infolge von altersschwäche oder chronischen leidens unfähig zur ausübung seines amtes, gibt es sein bürgerrecht auf oder verliert es dasselbe, ohne es nach jahresfrist wiedererlangt zu haben, oder endlich befindet es sich über jahr und tag außerhalb der stadt, so tritt ein wahlausschuß von neun personen in funktion, der innerhalb von vierzehn tagen nach dem tode eines ratsherrn, baldmöglichst nach dem eintreten eines der andern fälle die entstandene lücke durch die wahl einer tauglichen person nach majoritätsbeschluß auszufüllen hat. Dieser ausschuß setzt sich folgendermaßen zusammen. Ein mitglied der „alten 24", ein kaufmann und ein handwerker, beide von den „neuen 24", und der bürgermeister des jahres treten zusammen und kooptieren vier andere mitglieder. Und zwar soll von den drei erstgenannten jeder ein mitglied seiner kurie ernennen, der bürgermeister dagegen hat volle freiheit. Alle ernannten müssen natürlich bürger der stadt sein. Als neunter wähler endlich vervollständigt den wahlausschuß der gegenwärtige schultheiß von Freiburg. Dasselbe wählerkollegium wählt auch alljährlich zu ablauf des amtsjahres am fest des hl. Johannes des Täufers die neuen 24.

In Basel werden aus den reihen des abtretenden rates zwei ritter und vier bürger, später je zwei ritter,

[1] F. U. B. I, n. 50, p. 131 f.

bürger und zunftgenossen aufgestellt; diese sechs ziehen zwei domherren zu, und die so aus allen ständen gleichmäßig gebildeten kieser wählen den neuen rat[1].

In Dortmund wählen seit dem jahre 1260 die sechs gilden je zwei personen zu wahlmännern, und die so gewählten noch sechs mitglieder der Reinoldsgilde, die man wohl als eine gilde von kaufleuten betrachten darf, hinzu[2]. Von dem aus 18 personen bestehenden wählerausschuß sind also zwei drittel, die gildevertreter, handwerker, ein drittel kaufleute. Es ist das erste mal, das wir auf einen „anspruch von gewerblichen verbänden, welcher nicht auf die besetzung von ratsstellen, aber doch auf anteil an der besetzung des rates“ geht[3], stoßen.

Eine späte nachricht, aus dem letzten viertel des 15. jahrhunderts, berichtet uns über die zusammensetzung des wahlausschusses in Straubing[4]. Die abgehenden ratsherren „vom innern rat“ bestellen hier ein wählerkollegium von sieben personen. Dieses soll bestehen aus zwei mitgliedern des „aussern rates“ aus dem verflossenen jahr, zwei aus der gemeinde und drei zunftmitgliedern, nämlich einem vertreter je der bäcker-, der fleischhauer- und der wollwirkerzunft. Auch hier sehen wir, wie sorgfältig die wage im gleichgewicht gehalten wird zwischen den interessen der einzelnen stände. Die wahlherren in Straubing versichern eidlich, daß sie nur solche persönlichkeiten in den rat wählen wollen, die zum besten des stadtherrn und der gemeinde dienen, und daß sie sich dabei unter keinen umständen von irgend welchen persönlichen stimmungen

[1] B. U. B. IV, 125.

[2] v. Below, Stadtgemeinde, p. 107. Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung p. 57.

[3] v. Below, a. a. O.

[4] Keutgen, Urkunden n. 172, p. 232, I, § 4.

und rücksichten leiten lassen werden, daß sie nichts im auge haben „dan die Göttlich gerechtigkeit und unser gewissen, treulich an an alles gevärd“ [1].

Ähnliche formeln enthält der eid der wahlherrn in den meisten städten. In Freiburg i. B. schwören die wähler „ze den heiligen, vor dem rate, daz sie einen solchen man kiesen, der zuo dem ammete alrebest und alrewegest si, als sü dunket uf iren eid ane geverde“ [2].

Die wähler in Osnabrück müssen nach der ratswahlordnung von 1348 [3] schwören, „dat se de kesen ane voresathe unde sunder voresprake; unde dat se daz ne doen noch laten umme lef, umme leyd, noch um jenigerleye ding dat de rechticheyt hinderen moghe, se ne kesen deghene, de se wenen bi yrem besten wane, de to dem kore unde der stat mutte sin“.

Vorsichtige und sorgfältige abwägung der einzelnen standesinteressen gegen die der gesamtheit ist nach alledem endlich auch das wesen des wahlaktes selbst. Fast durchweg treffen wir ein äußerst kompliziertes verfahren. Es ist oftmals verbunden mit einem eigentümlichen zeremoniell, das „in seiner feierlichkeit und kunstvollen pracht jährlich als der große rythmus des öffentlichen lebens“ [4] wiederkehrt.

In Coesfeld versammeln sich alljährlich rat und bürgerschaft, jener auf dem rathause, diese, nach den vier kluchten geordnet, auf dem marktplatze. Der rat bestimmt aus jeder klucht acht „wahlgenossen“, deren namen im geheimen auf zettel geschrieben werden. Aus diesen 32 zetteln ziehen die acht „gemeinheitsmänner“, die eigentlichen vertreter der gemeinde, für jede klucht zwei heraus. Die auf diese weise ausgelosten acht wahlmänner, die „achtmänner“, werden

[1] ibid. II, § 1.
[2] F. U. B. I, n. 50, p. 132.
[3] Keutgen, Urkunden, p. 229, n. 171.
[4] Wackernagel, Basel II, 1, p. 224.

auf dem rathause eingesperrt, wie die kardinäle in das konklave, und erst nach beendignng der wahl wieder entlassen[1]. Wir sehen, es kommt hier sogar zur verwendung des loses und zur absperrung der wähler, damit ja jede beeinflussung ausgeschlossen ist.

Demselben zweck dient die köstliche vorsichtsmaßregel bei der wahl in Soest[2]. Die zwölf „churherren" versammeln sich zur beratschlagung über die wahl auf dem rathause. Sie müssen dort bleiben bis zur nacht, um dann im schutze der dunkelheit, ohne leuchte, sich nach hause zu stehlen. Die wahl geht am nächsten tag von statten, nachdem die wähler zuvor den wahleid geleistet haben.

Bemerkentswert wegen seiner vorsichtsmaßregeln ist der wahlakt in Osnabrück.[3]

In der frühe des zweiten januar versammeln sich alle bürger beim geläute der sturmglocke bei einer strafe von drei schillingen auf dem rathause. Vor ihnen lost der alte rat „mit dren stenen eines worpes" durch die höchste und niedrigste augenzahl aus sich zwei vorwähler. Diese ernennen nach ableistung eines wählereides die sechzehn urwähler, vier aus jedem stadt„viertel". Letztere schwören den gleichen eid und wählen sodann in der „ersten koer" die sechzehn hauptwähler, wieder vier aus jedem bezirk, „de to den kore unde yrer stad nutte sin". Läßt sich keine einstimmigkeit erzielen, so entscheidet einfache majorität. Die sechzehn hauptwähler leisten dann ebenfalls ihren eid und wählen nun endlich in derselben einteilung in der „zweiten koer" die 16 ratsherrn. Gewählt ist der, welcher die meisten stimmen auf sich vereinigt.

Typisch für das umständlich-prunkvolle zeremoniell, mit dem man die wichtigkeit der wahl für das städtische leben ausdrückt und umschreibt, ist der wahlvorgang

---

[1] v. Maurer, Städtewesen III, p. 162 f.

[2] a. a. O.

[3] Keutgen, Urkunden p. 229, n. 171.

in Basel. Dieser ist uns aufgezeichnet in der handfeste des bischofs Heinrich v. Neuenburg, die abgefaßt ist in den jahren nach 1260, auf uns gekommen allerdings nur in einer abschrift aus dem jahre 1337[1].

Alljährlich zu beginn des juni geht eine gesandtschaft des rates an den bischof, mit der bitte, der stadt wieder häupter und rat zu geben. Der bestimmte wahltag ist der sonntag vor dem feste des hl. Johannes Baptista. Am vorabend, während die spitzen der stadt beim bischof speisen, nachdem sie ihm den ehrenwein gebracht haben, wird von vier berittenen gerichtsamtleuten feierlich der wahltag ausgerufen und die gemeinde dazu geladen. Spät in der nacht wird das gebot von den wachtknechten in allen gassen wiederholt. Des nächsten morgens früh versammeln sich die gemeindemitglieder auf dem münsterplatze, während der rat im bischofshofe ein dort für ihn bereitetes frühmahl einnimmt, dann ins Augustinerkloster zieht und dort die acht kieser erwählt. Inzwischen hat der bischof mit großem gefolge auf dem steinernen throne am münsterplatz sich niedergelassen und erwartet den feierlichen zug des rates und der kieser. Nach verlesung des kaiserlichen freibriefes, der handfeste und der namen der kieser werden diese letzteren in feierlicher weise vereidigt. Hierauf führt der bischof sie in das stiftshaus, woselbst sie die wahl vornehmen. Nachdem diese beendet ist, kehrt der bischof mit den kiesern auf den platz zurück. Dort läßt der bischof auf die bitte des abtretenden bürgermeisters der harrenden gemeinde die namen der erwählten verkünden, und ernennt den bürgermeister und den oberzunftmeister. Den beschluß bildet hierauf die hochfeierliche eidesleistung der neuen stadtbehörden auf das kostbare kreuz aus dem musterschatze, „ihrem gnädigen herrn von Basel, seinem gotteshaus und den burgern ge-

[1] B. U. B. IV, 125. vgl. zum folgenden Wackernagel, Basel II, 1, p. 224 f.

meinlich der stadt Basel beraten und beholfen zu sein, jeglichem zu seinem rechte, so gut sie es verstehen". Einen ähnlichen eid leisten die neuen ratsherren bei der darauf stattfindenden einführung im rathause. Die macht und bedeutung dieses festgelegten zeremoniells ist so unerschütterlich, daß es beibehalten wird, auch nachdem die stadt sich vom bischof losgesagt hat, und die wichtigste staatssolennität der alten republik bis an deren ende bleibt[1]

Eigenartig ist die entwicklung der ratsbestellung in Braunschweig. Zuerst erfahren wir über sie in der einigung zwischen Altstadt, Hagen und Neustadt von 1269 XI. 18.[2]. In der altstadt werden alljährlich sieben neue ratsherren bestellt. Diese kooptieren drei mitglieder des abgehenden rates, die dann das laufende jahr mit ihnen im rate bleiben. Im Hagen und in der Neustadt geschieht dasselbe. Das verhältnis ist vier: zwei bezw. drei: eins. Im ganzen sind es also zwanzig consules, dreizehn neue und sieben, die den drei räten der drei stadtgemeinden im vergangenen jahr bereits angehört haben. Die ratsherren müssen beschwören, daß sie die geschilderte wahlordnung nie ändern werden.

Sie ist denn auch getreulich gehalten worden. Fast hundert jahre später, in einer ratsordnung für die Altstadt von 1360 I. 3.[3], finden wir bestimmt, daß die acht neugewählten ratsherren wieder vier „ute deme olden rade" kooptieren sollen. Daß der brauch, jeweils ein drittel der sitze des rates mit räten vom vergangenen jahr zu besetzen, sodaß stets fast die hälfte der neugewählten ratsherren gute aussicht hat, im folgenden jahre wieder dem rat anzugehören, stabilität und tradition in der behörde fördern muß, ist einleuchtend. Wir

---

[1] a. a. O.

[2] Bra. U. B. I, n. 8, p. 15, art. 4.

[3] Bra. U. B. I, n. 41, p. 49, art. 1.

werden auf diese entwicklung weiterhin noch einzugehn haben[1].

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß der brauch, einen abgetretenen rat nach einer bestimmten frist wiederzuwählen, auf gewohnheitsrechtlichem wege zu einem mehrjährigen ratsturnus führen kann. Die ratsherren eines jahrgangs führen dann als bestimmter teil des ratsplenums die geschäfte, während der oder die andern jahrgänge, als der größere rest, das recht hat, bei gewissen wichtigen städtischen angelegenheiten zur beratung und beschlußfassung beigezogen zu werden.

Eine tendenz zur wiederwahl der abtretenden ratsherren kann ja, wie wir noch weiterhin sehen werden, öfters vorhanden sein. So bestimmt z. b. das Bonner stadtrechtsprivileg von 1285[2]: „Licitum autem erit . . . consilium elapso anno mutare vel alias in loco ipsarum instituere, vel omnes seu aliquas personas de priori consilio tolerare vel sustinere."

Keime zu einer derartigen entwicklung sind auch in Braunschweig vorhanden. Es ist verfassungsmäßig ja festgelegt, daß ein drittel der jeweiligen ratsmitglieder im folgenden jahre wieder im rate sitzen muß. Es überrascht uns daher nicht, wenn wir nicht lange nach dem sturz des alten rates, seit 1386[3], in sämtlichen fünf weichbilden einen großen rat mit dreijähriger amtsdauer antreffen, innerhalb dessen wie in Köln[4]) ein drittel der ratsherren für ein jahr als „sitzender rat" die laufenden geschäfte führt, während die übrigen mitglieder als „ratsgeschworene" der zuziehung bei außerordentlichen anlässen gewärtig bleiben[5]. Wenn das ende eines dreijährigen turnus herangekommen ist, vereinbaren die einzelnen gruppen jedes der

[1] vgl. § 13.
[2] Lacomblet II, 799.
[3] Chroniken Band 16, Einleitung p. 43.
[4] vgl. p. 56.
[5] Chroniken, a. a. O., p. 40.

fünf weichbildräte unter sich, ob man bei der herkömmlichen weise, „den drefoldigken rod“ zu bestellen, beharren oder zu einem vorzuschlagenden besseren modus der ratserneuerung übergehen solle[1]. Ist man übereingekommen, die hergebrachte weise beizubehalten, dann besprechen sich die ratsmitglieder mit „der meynheyt“ und mit den gilden und fordern die beiden gruppen der wählerschaft auf, bei dem rate wahllisten mit den namen der ihnen genehmen und sonst entsprechenden kandidaten für das ratsamt in dem folgenden jahre einzureichen. Die ratsältesten beraten hierauf die vorschlagslisten durch, um sich über die personen einig zu werden, die sie dann in den einzelnen weichbildräten zur wahl empfehlen sollen. Darauf gehen die ältesten der einzelnen weichbilde in die betreffenden rathäuser, beratschlagen zuerst noch über die reihenfolge der schon festgesetzten kandidaten in dem dreijährigen turnus und unterbreiten dann endlich das eigentlich schon fertige ergebnis dem sitzenden rat des jahres, der in pleno die letzte entscheidung über die annahme in der vorliegenden form oder etwaige änderungen in der reihenfolge zu treffen hat. Zum schluß geht die zeremonie der ratserneuerung unter dem vorsitz des bürgermeisters vor sich.

Das ganze stellt sich uns dar als ein äußerst kompliziertes ineinandergreifen der verschiedenen bestellungsfaktoren, wie wir sie im laufe dieser erörterung kennen gelernt haben. Noch verworrener wird der mechanismus durch die tatsache, daß zu der trennung in gemeinde und gilden noch das nebeneinander der fünf weichbilde hinzukommt, die zur hälfte für sich allein, zur hälfte für die gesamtstadt wählen.

Was uns zuerst in die augen fällt, ist die trennung von gemeinde und gilden und das vorschlagsrecht der beiden. Es äußert sich jedoch nur in der auf-

[1] ibid. p. 44 ff. Bra. U. B. I, n. 63, p. 183, art. 147.

stellung von optandenlisten für das ratsamt[1]. Die letzte entscheidung liegt beim rate selbst mit besonderer berücksichtigung der ratsältesten. Der rat ist allerdings an das „negative votum“ der gemeinden und gilden gebunden insofern, als die engere wahl auf niemanden fallen kann, den die vorwahl ausschließt. Es dürfte jedoch dieser einschränkenden macht des vorschlagsrechts kaum eine allzugroße bedeutung beizulegen sein[2]. In der tat zeigen die ratslisten des 15. jahrhunderts, daß trotz der scheinbar so freien bestellungsordnung ein wechsel in den räten fast nur durch den natürlichen abgang bedingt ist; jahrzehntelang kehren stets dieselben namen wieder[3].

Eine verfassungsänderung im jahre 1445 schließt den rat von der mitwirkung bei der bestellung seines nachfolgers gänzlich aus[4]. Die wahlen sollen fortan alle drei jahre von den meistern und zugeschworenen der gilden als deren vertretern und von zwei „hauptleuten“ aus jeder „bauerschaft“ als vertretern der gegemeinden vorgenommen werden. Der schwerpunkt bei der bestellung des kommunalorganes ruht völlig auf den breitesten schichten der stadtbewohnerschaft. Ihre vertreter vollziehen die wahl als wahlauschuß, wie wir es bei Osnabrück, Dortmund oder Straubing gesehen haben.

In kurzer zeit wird die ratsverfassung abermals geändert. Rat, ratsgeschworene, gildemeister und hauptleute beschließen in der ratsordnung von 1463 XII. 19[5], daß die, welche von gildemeistern und hauptleuten nach maßgabe des „großen briefes“ in den rat gewählt seien, „de schullen in dem rade blywen dewyle se

---

[1] Chroniken, ibid, p. 45.

[2] ibid.

[3] ibid.

[4] Bra. U. B. I, n. 88, p. 227.

[5] Bra. U. B. I, n. 93, p. 236.

lewen, it enwere, dat van dem gemeynen rade unde van den ghildemesteren offte howetluden van der weghen, de by den rad gekoren weren, irkand worde, dat welk to dem rade nicht bequeme were: den mochte men sitten laten". Dieses „sitten laten", d. h. konsequentes übergehen bei den wahlen zum jährlich regierenden rat[1], ist ein gutes mittel, nicht ganz taugliche elemente von der geschäftsführenden spitze der stadtverwaltung faktisch fernzuhalten; anderseits bedeutet es wieder eine verengerung des durch die lebenslänglichkeit schon klein genug gewordenen kreises von verfügbaren kräften. So hat die ratsverfassung sich durch die verschiedensten formen hindurchentwickelt zu dem zustand, „der allen momenten der natürlichen überlegenheit einzelner freiesten spielraum ließ"[2] und so sicher einer gewissen berechtigung in individualistisch-modernem sinne nicht entbehrte. Allein die tatsache, daß die lebenslängliche amtsdauer so bald nach der durchsetzung freier wahl der gilden und gemeinden durch ihre vertreter beschlossen wird, beweist, daß „bei den gilden und gemeinden die neigung und fähigkeit zum ratsamte bedenklich darnieder gelegen" haben muß[3].

Wir haben die entwicklung der ratsverfassung in den stadtgemeinden Braunschweigs durch alle ihre phasen deshalb verfolgt, weil wir auf diesem wege ein deutliches bild davon erhalten, wie in einer einzigen stadt das nacheinander der geschichte, von dem „burgenses suos consules habeant"[4] bis zur lebenslänglichkeit der ratsherrnstellen im ausgehenden mittelalter, fast sämtliche formen der verfassung zeitigen kann, die wir vorher im großen querschnitt bei den verschiedensten städten kennen gelernt haben. Nicht alle städte haben eine solche entwicklung durchgemacht

[1] Chroniken, Band 16, Einleitung, p. 52.
[2] ibid.
[3] ibid.
[4] vgl. § 6, Hagenrecht.

wie gerade Braunschweig. Die meisten jedoch unter den bedeutenderen im laufe unserer periode haben eine oder mehrere verfassungsumgestaltungen erlebt [1].

§ 12.

Voraussetzungen der Wahlfähigkeit. Zusammensetzung des Ratskollegiums bis ins 14. Jahrhundert.

Sowohl das aktive als auch das passive wahlrecht für die oberste kommunalbehörde der stadt unterliegt gewissen beschränkenden bestimmungen, die in den einzelnen urkunden und stadtrechten verschiedentlich zum ausdruck kommen.

Die einwohnerschaft der mittelalterlichen stadt, deren vertretung und nachher regierung das ratskollegium übernimmt, ist keine einheitliche. Zu derselben zeit, wo wir über die möglichkeit einer vertretung der bürgerschaft von Halberstadt kunde erhalten, am anfang des 12. jahrhunderts, finden wir, daß unter den einwohnern vieler städte unterschiede bestehen. In Straßburg spricht eine urkunde von 1118 von „maiores civitatis“ [2]. Im selben jahre werden in Basel „civium nobiliores“ erwähnt [3]. In Worms heißt es im jahre 1110 „convocatis de civitate maioribus“ [4]. In Straßburg treten 1143 „meliores urbis“ [5], in Aachen 1160 „cives maiores“ [6] auf, in Andernach wird 1171 bestimmt, daß die vierzehn schöffen „ex prudentioribus, melioribus et potentioribus“ ernannt werden sollen [7]. In Hildesheim unterscheidet man 1259 ausdrücklich zwischen „burgensibus“ und

[1] z. b. Köln, Augsburg. vgl. dazu die betreffenden monographien.

[2] Str. U. B. I, p. 58, n. 71, 72. vgl. Foltz p. 16.

[3] B. U. B. I, n. 21. vgl. Foltz p. 40.

[4] W. U. B. I, n. 60. vgl. Foltz p. 64.

[5] Str. U. B. I, n. 92.

[6] Gengler, codex p. 1.

[7] ib., p. 43.

„multitudine civitatis“ [1]. Es wird also, wie wir sehen, innerhalb der einwohnerschaft der stadt, der multitudo civitatis, der „gemeinde“ schlechthin ein bestimmter kreis von personen gegen die anderen abgegrenzt. Diese abgrenzung, die wir wohl wegen der beiwörter, welche im gegensatz zur multitudo der engeren gruppe beigelegt werden, eine ständische nennen können, finden wir in der ersten hälfte des 12. jahrhunderts vor [2], ohne dass uns ein anhaltspunkt geboten würde, wie und warum die scheidung erfolgt, ob sie stets bestanden hat oder erst im laufe der entwicklung der städte in die erscheinung getreten ist. Über stand und besitzverhältnisse der cives maiores schweben in der literatur lebhafte kontroversen [3]; unsere belege sagen uns darüber nichts.

Nicht gerade viele nachrichten enthalten einen direkten hinweis auf die bestellung des ratskollegiums aus dieser bürgerlichen oberschicht.

Im zweiten Straßburger stadtrecht werden „cives maiores et minores“ unterschieden [4], im dritten ist die rede von „consules et ceteri cives meliores et sapientiores“ und „consulibus et ceteris civibus maioribus“ [5]. Also gehören die ratsherren zu den „cives maiores“ usw. In Heilbronn schreibt das stadtrecht könig Rudolfs von 1281 IX. 9. vor, daß die consules „de melioribus et utilioribus civitatis“ erwählt werden müssen [6]. Und nach den Kölner ratsordnungen des 14. jahrhunderts „solin die funfzene heren kesin andere funfzene . . . van gesleichten“ [7].

[1] Hi. U. B. I, n. 273.

[2] meliores, prudentiores — maiores, potentiores.

[3] vgl. die arbeiten und rezensionen G. v. Belows H. Z. 89 und 91, V. S. W. G. 1909 und 1910.

[4] In den ersten jahrzehnten des 13. jh., Str. U. B. I, p. 477 ff.

[5] Str. U. B. I, p. 482 ff. (1245—1260).

[6] Heilbr. U. B. I, n. 32.

[7] Stein I, p. 27 f. II, 1.

Diese „maiores“, „meliores“ usw. erheben den anspruch, als bürger höherer art das ausschließliche besetzungsrecht für die einflußreichen kommunalen ämter auszuüben, und wir sehen, daß dieses recht ihnen hin und wieder vom stadtherrn [1] und später von der autonomen gemeinde [2] verfassungsmäßig ausdrücklich festgelegt bezw. bestätigt wird. In vielen städten, wo dies nicht der fall ist, oder wo uns eine solche verfassungsbestimmung nicht überliefert ist, ersehen wir aus dem genau umschriebenen wahlzeremoniell [3], daß hier ebenfalls für die besetzung der obersten kommunalen behörde nur die eben besprochene bürgerliche oberschicht in frage kommt. Nunmehr sind wir wohl berechtigt, anzunehmen, daß auch dort, wo wir zwar über das vorhandensein und die funktionen des ratskollegiums, aber nicht über die art seiner zusammensetzung unterrichtet sind, zumeist nur mitglieder der sondergruppe fähig sind, dem rate anzugehören. Durch diese ausschließliche ausübung der wichtigsten bürgerlichen rechte und pflichten bildet sich ein enger kreis ratsfähiger familien [4], der darauf bedacht ist, seine reihen rein von anderen elementen und seine vorrechte der multitudo gegenüber aufrecht zu erhalten. Es sind dies die später sogenannten patrizier [5].

Nur ganz vereinzelt läßt sich in diesen jahrhunderten eine beteiligung der handwerkerschaft, der nichtpatrizischen „multitudo“ am stadtregiment nachweisen.

So kommen in Goslar in der zweiten hälfte des 13. jahrhunderts unter den ratsmitgliedern handwerker vor [6]. Und in Basel wird, durch die „handfeste“ des bischofs Heinrich v. Neuenburg [7], um 1260 den

[1] Straßburg, Heilbronn.

[2] Köln.

[3] vgl. § 11.

[4] vgl. die listen bei Foltz; ferner Schliz, Heilbronn, p. 60, anm. 150.

[5] Foltz Patriziat, p. 92.

[6] v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 47.

[7] Foltz p. 52. B. U. B. I., 294 und 343.

zünften, deren es fast für alle handwerke gibt, vom stadtherrn eine vertretung im rate zugestanden. Die reform des bischofs Heinrich scheint jedoch nur durch seine person gehalten worden zu sein. Denn nach seinem tod im jahre 1274 verschwinden die vertreter der zünfte wieder aus dem rat, während nur ein brauch, hin und wieder die zunftmeister zuzuziehen, sich erhalten zu haben scheint[1].

Das sind aber, wie gesagt, ganz vereinzelte fälle. In Basel hat die neuerung so wenig verfassungsmäßige festigkeit, daß sie, als persönliche schöpfung des stadtherrn, mit dessen tode wieder verschwindet. So kann uns gerade das Basler beispiel als neuer beweis für die festigkeit und ausschließlichkeit des patrizischen stadtregiments in jener zeit dienen.

In den frühesten zeiten bestehen nun freilich die cives maiores in vielen städten nicht nur aus dem späteren bürgerlichen patriziat. Es gehört zu ihnen noch eine weitere gruppe von stadtbewohnern: die ritterbürtigen, vor allem der rechtlich unfreie, aber faktisch recht angesehene stand der stadtherrlichen ministerialen. Die erwähnte Straßburger zeugenliste von der wende des 12. jahrhunderts[2] nennt ministerialen und bürger als „consiliarii et rectores nostre civitatis“[3]. Das zweite stadtrecht legt die bestellung ehrbarer und geeigneter personen „tam inter ministeriales quam inter cives“ zu ratsherrn verfassungsmäßig fest[4]. So scheiden sich, wie wir sehen, seit dem ende des 12. jahrhunderts die beiden stände, die vorher als „cives maiores“ nur eine soziale gruppe gegenüber der „multitudo“ gebildet haben, deutlich voneinander. Bischöfliche ministerialen und bürgerliche geschlechter schließen sich gegeneinander ab und bilden

[1] Foltz, p. 52, B. U. B. I, 294 und 343.
[2] unter bischof Konrad, 1190—1202. Str. U. B. I, n. 144.
[3] Foltz, p. 19, unten.
[4] Str. U. B. I, n. 477, 1.

nun zwei privilegierte laienklassen [1]. Doch kann von einer wesentlichen bedeutung der ministerialität für das Straßburger verfassungsleben nicht die rede sein. Die zahl der bürger übertrifft stets bei weitem die der ministerialen im rat, und seit der ersten hälfte des 13. jahrhunderts werden letztere immer energischer zurückgedrängt [2]. Nach dem bellum Waltherianum von 1263 bleiben nur noch wenig ministerialengeschlechter in der stadt, und diese verschmelzen nach und nach völlig mit den bürgergeschlechtern [3].

In Basel werden ministerialen zuerst 1210 in den zeugenlisten genannt [4]. Im anschluß an die entwicklung des rates vollzieht sich dann auch hier die scheidung der „cives maiores" in ministerialen und bürger seit dem zweiten viertel des 13. jahrhunderts [5]. Seit 1237 erscheinen „milites" und „cives" gesondert in den zeugenreihen [6]. Die ritter zählen nun nicht mehr zur bürgerschaft [7]. 1257 gehören dem rate an 5 ritter und 11 bürger, 1258 11 ritter und 22 bürger [8]. Die kommission, die den rat zu wählen hat, besteht neben 4 bürgern und 2 domherren aus 2 ministerialen [9]. Die ritter spielen in Basel nicht ganz die geringe rolle wie in Straßburg. Die fortwährenden streitigkeiten zwischen den an und für sich schon nicht sehr zahlreichen und infolge eben dieser zwiste noch viel ohnmächtigeren rittern und geschlechtern haben es zur folge, daß die zünfte, die die spaltung zwischen den beiden privilegierten klassen klug zu nützen verstehen, ein städtisches vorrecht nach dem andern an sich

[1] Foltz, p. 28.
[2] Foltz führt den nachweis, p. 30 u. 31.
[3] a. a. O., p. 32.
[4] a. a. O., p. 42, B. U. B. I, n. 80.
[5] Foltz, p. 42.
[6] a. a. O., p. 49.
[7] a. a. O., p. 48.
[8] B. U. B. I, n. 229, n. 343. Foltz, p. 50.
[9] vgl. § 11.

reißen und schon früh im 14. jahrhundert endgiltig ratsfähig werden.[1] Diese tatsache und ihre gründe dünken uns gerade hier in Basel recht interessant. Haben wir doch oben ausdrücklich festgestellt, daß die zunftfreundliche reform des bischofs Heinrich aus der zweiten hälfte des 13. jahrhunderts nach dessen tode fast spurlos wieder geschwunden ist, infolge eben der festigkeit der herrschaft der privilegierten klassen.

In Zürich erscheinen die ministerialen der äbtissin des fraumünsters schon im 12. jahrhundert[2]. Der rat tritt uns hier zuerst im jahre 1220 entgegen[3]. Die ministerialen stehen im 13. jahrhundert bei der aufzählung der ratsmitglieder in den zeugenlisten immer voran[4]. Nach einer urkunde von 1250 XI. 23.[5] beträgt die zahl der ratsmitglieder zwölf. Von diesen sind bis 1292 meist sechs, von da an regelmäßig nur vier oder drei ministerialen bis 1318. Bis 1322 sind es dann nur zwei. Jetzt folgt der tiefstand bis 1328, nur einer oder zwei, dann steigt die zahl wieder bis zur verfassungsänderung von 1336.[6] Von da an sollen sechs ritter und sieben geschlechter die altbürgerliche hälfte des rates bilden, wie es im „geschworenen brief“ verfassungsmäßig bestimmt ist.[7] Der einfluß der ritter ist also auch hier während der periode der geschlechterherrschaft im sinken begriffen.

In Worms erscheinen „ministeriales“ in einer zeugenliste von 1127[8]. Seit 1156 werden beide stände, ministerialen und bürger, regelmäßig in den listen gesondert aufgeführt[9]. In dem friedensgericht von 1156

---

[1] Foltz, p. 58, 59.
[2] v. Wyss, p. 404.
[3] a. a. O., p. 443, Z. U. B., n. 402.
[4] v. Wyss, p. 429.
[5] Z. U. B. n. 793.
[6] v. Wyss, p. 460.
[7] a. a. O., p. 474.
[8] W. U. B. I, n. 63, vgl. Foltz p. 64.
[9] Foltz p. 65.

sitzen zwölf ministerialen neben 28 bürgern [1]. Der Oppenheimer schied von 1233, der die streitigkeiten zwischen bischof und stadt endgiltig beilegt, bestimmt, daß von den 15 mitgliedern des rats der bischöfliche stadtherr neun bürger ernennt, und daß diese sechs ministerialen hinzuwählen. [2] Und so bleibt es bis zum ende der geschlechterherrschaft im 14. jahrhundert [3]. Der einfluß der ministerialen ist hier infolge der kräftigeren stellung des stadtherrn für das städtische verfassungsleben von etwas größerer bedeutung, doch ist auch er der machtstellung der bürgerlichen geschlechter nicht gewachsen.

Die gemeindevertretung von Freiburg i. Br. besteht ursprünglich nur aus „bürgerlichen“ [4]. Die ritterbürtigen verbinden sich, um den erstrebten anteil am stadtregiment zu erlangen, mit den niederen bürgern, die das gleiche ziel haben. Die unzufriedenheit mit dem regiment der „24 coniurati“ führt zur verfassungsänderung von 1248 [5]. Eine neue behörde, die „neuen 24“, drängt die „alten 24“, die bestehen bleiben, ganz in den kreis ihrer richterlichen funktionen zurück, während sie selbst die stelle des obersten kommunalorgans einnimmt. Sie setzt sich nach der verfassung von 1293 [6] zusammen zu je einem drittel aus „edeln“, „kaufleuten“ und zunftgenossen. Die edeln, die also auch hier einen besonderen stand bilden, bestehen aus freien rittern und ministerialen. Sie sind neben den beiden im rat gleichmäßig vertretenen gesonderten bürgerlichen klassen als dritter gleichberechtigter faktor am städtischen verfassungsleben beteiligt.

So tritt uns hier auch verhältnismäßig früh die tatsache entgegen, daß die in zünften organisierten

[1] Foltz, pag. 67 oben.
[2] W. U. B. I, n. 156, p. 122.
[3] Foltz, p. 70.
[4] vgl. Foltz, p. 78 ff., p. 87.
[5] Foltz. p. 82, F. U. B. I, n. 11, p. 53 f.
[6] F. U. B. I, p. 132. Foltz, p. 84 ff.

ausgeschlossen ist. Es sitzen in Heilbronn wie in handwerker anteil am stadtregiment erlangen. Und zwar wird ihnen mit ihrem drittelanteil gleicher einfluß auf die zusammensetzung des obersten kommunalorgans zuteil wie den beiden gruppen der „edeln“ und der „kaufleute“. Die handwerker haben, soviel wir wissen, ohne offenen kampf, allein durch die verbindung mit den ritterbürtigen, ihre vertretung im rate durchgesetzt. Frühzeitig ist hier „der sieg der unteren bürgerklassen gegenüber den patrizischen kreisen“ erfolgt[1], noch ehe die gegensätze allzu schroff werden und die erbitterung eine zu heftige ist. So trägt die ganze neugestaltung den charakter einer friedlichen auseinandersetzung.[2]

Aus Boppard liegt für unsere frage eine urkunde von 1291 VII. 23. vor. Nach ihrem wortlaut[3] darf die zusammensetzung des rates, wie sie hier ausgesprochen ist, mindestens in die mitte des 13. jahrhunderts zurückdatiert werden. Die urkunde besagt, daß „duo partes de numero militum et ministerialium tertia vero de numero civium et scabinorum“ genommen werden soll, „quod fuit ab initio“. Der einfluß des ritterlichen elementes in der städtischen verwaltung der reichsstadt[4] Boppard ist also ziemlich bedeutend.

In Koblenz treten am 12. juni 1300 die „ritter, dienstleute, schöffen, bürger und die gemeinde der stadt“ zusammen nnd setzen die weisesten und besten männer, je von den rittern, dienstleuten, schöffen und bürgern eine bestimmte anzahl, als stadtrat ein[5]. Die anzahl der ratsmitglieder aus jeder klasse erhellt aus

[1] Foltz, p. 86.
[2] Foltz, p. 91.
[3] Gengler, codex I, p. 257.
[4] ibid. 8, 1309 VI. 28.
[5] Bär, Urkunden und Akten, p. 16 f. Bär spricht wohl nicht mit recht von der urkunde von 1300 VI. 12. als „gründungsurkunde“, da nach ihm der rat bereits 1276 besteht, und außerdem die erzbischöfliche bestätigung sich als der vergangenheit entsprechend bezeichnet.

der namensnennung der gewählten. Es werden nämlich bestellt 6 ritter, 7 dienstleute, 8 schöffen und 8 bürger. Nach mannigfachen streitigkeiten mit den erzbischöflichen stadtherrn findet im jahre 1366 eine neue konstituierung des rates statt. In der zusammensetzung ist eine verschiebung zugunsten der bürgerlichen mitglieder eingetreten[1]. Dem ratsplenum gehören nunmehr an 2 ritter, 6 dienstmannen, 4 schöffen 10 bürger und 14 von den zünften, außerdem schultheiß, bürgermeister und stadtschreiber. Die zahl der „ritterbürtigen" ist also um fünf zurückgegangen, die der schöffen um vier; dagegen hat die zahl der „bürgerlichen", wenn wir die schöffen als unsicher beiseite lassen, sich auf das dreifache erhöht. Stellen die „ritterbürtigen" früher fast die hälfte der ratsmitglieder, so machen sie nunmehr nur noch ein fünftel des plenums aus, während die „bürgerlichen" mehr als die hälfte der ratsstellen innehaben.

Boppard ist reichsstadt, Koblenz erzbischöfliche landstadt. Beiden ist gemeinsam, daß sie nicht sehr bedeutend sind. Ministerialen sitzen eben besonders in kleineren städten[2]. Hier sind sie dann auch auf leitung der stadtgemeinde von besonderem einfluß. Aus dem beispiel von Koblenz ersehen wir noch, daß auch in unbedeutenderen landstädten die ständische bewegung den überwiegenden einfluß der „ritterbürtigen" zu brechen vermag.

Im jahre 1287 erscheint in Heilbronn ein ritter urkundlich als ratsmitglied[3]. Über ratsmitglieder ministerialischer herkunft ist jedoch in den früheren verfassungsurkunden nichts zu finden, während nach der regimentsordnung von 1371 die existenz ritterlicher elemente als vertreter eines besonderen standes im rate

---

[1] nach Bär, a. a. O., p. 23 f.
[2] v. Below, H. Z. 91, p. 473, anm. 1.
[3] Heilb. U. B. I, n. 42, vgl. Schliz, p. 60 f.

den kleinen oberschwäbischen reichsstädten wenig ritterbürtige dienstmannen. In den oberschwäbischen reichsstädten ist von einer beteiligung der ministerialen am stadtregiment allgemein nicht die rede.[1] Eine ausnahme macht allein Lindau. Hier finden sich in den zeugenreihen der consules, die 1264 erstmalig genannt werden[2], vielfach ritterliche dienstmannen der stadtherrin, der äbtissin[3]. Der einfluß dieser elemente muß ein sehr starker und für die gemeinde nicht angenehmer gewesen sein. Dem 1362 VI. 14. wird von der gemeinde die bestimmung getroffen, daß künftighin wegen der vielen entstandenen mißhelligheiten niemand, der der äbtissin leibeigen oder sonst verpflichtet oder der noch nicht fünf jahre „bürger" ist, in den rat gewählt werden kann.[4] Die spitze der worte „der äbtissin verpflichtet oder noch nicht fünf jahre bürger" richtet sich offenbar hauptsächlich gegen die mißliebigen ministerialen.

In Goslar werden in den ratslisten bis gegen 1269 regelmäßig ritter und bürger nebeneinander genannt. Über das zahlenverhältnis ist genaues nicht zu ermitteln[5]. Unter den 17 ratsmannen des jahres 1254 z. b. befinden sich sechs ritter. Die andern sind mitglieder von patrizierfamilien. Zur bürgerschaft gehören in den ersten zwei dritteln des 13. jahrhunderts eine anzahl ritterlicher familien, ihrem ursprunge nach teils reichsministerialen, teils sonstige ministerialen und ritterbürtige freier herkunft[6]. In den sechziger jahren setzt eine bewegung ein, die zum kampfe und zum sieg des bürgertums, zur verdrängung des ritterlichen elementes aus der stadt und damit

---

[1] vgl. K. O. Müller, z. b. Kempten, p. 293.
[2] a. a. O., p. 350, p. 372.
[3] a. a. O. O.
[4] a. a. O., p. 372.
[5] nach Feine, Goslar. Rat, p. 66 f.
[6] Feine, p. 60 f.

aus dem rat führt. In den ratslisten von 1269 erscheint kein einziger ritter mehr, und fortan werden die ratsstühle allein noch von den „bürgerlichen“ besetzt[1]. Wie z. b. in Straßburg bilden auch in Goslar ritter und bürger zuerst nur eine gruppe. Wir finden in den ratslisten bald für beide stände die gemeinsame bezeichnung cives, bald milites und cives getrennt aufgeführt. Die ritter haben unterschiedslos mit den nichtritterlichen vornehmen familien tatsächlich die ausschlaggebende gewalt, sodaß sie über die ratsplätze frei verfügen können[2]. Im lauf der zeit jedoch sondern sich die ritterbürtigen von den bürgerlichen ab und verlieren jeglichen einfluß auf die besetzung der obersten kommunalen behörde.

So finden wir ritterbürtige, besonders ministerialen, in großen und kleinen städten, bedeutenden und unbedeutenden, in reichsstädten, deren herr der könig ist, und in landstädten mit geistlichen wie mit weltlichen stadtherren. Ihre bedeutung für das verfassungsleben der gemeinde und damit für die besetzung des ratskollegiums beruht auf tatsächlicher macht; auf dem einfluß, den sie sich durch ihre zahl, durch ihr ansehen oder etwa auch durch begünstigung seitens des stadtherrn errungen haben. Zumeist sondern die ritterbürtigen sich mit der zeit von den bürgerlichen ab und bilden einen besonderen stand. Dann gelingt es oft den bürgerlichen, im kampfe um die bevorrechtigte stellung in der stadtgemeinde das ritterliche element energisch zurückzudrängen und seinen einfluß auf die bestellung der obersten kommunalen behörden gänzlich zu brechen. Selten dürfte es vorkommen, daß die ritterbürtigen sich mit der großen masse verbinden, wie sie es in Freiburg tun, um gemeinsam mit dieser den altbürgern den erstrebten anteil am stadtregiment zu entringen.

[1] Feine, p. 68.

[2] vgl. Feine, p. 68.

Im großen und ganzen ist während der betrachteten periode der einfluß des ritterlichen elementes auf das städtische verfassungsleben im sinken begriffen.

§ 13.

Die Amtsdauer.

Die amtsdauer des ratskollegiums hängt auf das engste mit der art zusammen, wie diese behörde bestellt wird. Sie ist daher in den verschiedenen städten eine verschiedene.

Wir haben in § 11 gesehen, wo man es dem rate selbst überlassen hat, für die besetzung der ratsstühle sorge zu tragen, sind zwei möglichkeiten vorhanden. Entweder wählt nach kürzerer oder längerer amtszeit der abgehende rat seinen nachfolger, er kooptiert ihn, oder die ratsherren behalten ihre stellen lebenslänglich, und das kollegium sorgt beim ausscheiden eines oder mehrerer mitglieder durch todesfall oder aus anderen wichtigen gründen für den nötigen ersatz.

Ein lehrreiches beispiel für den fall der lebenslänglichen amtsdauer bietet Worms. Durch die mitwirkung des stadtherrn wird das verfahren ein wenig kompliziert. Im Oppenheimer schied von 1233 II. 27.[1] sind bischof und bürger übereingekommen, daß der rat der stadt aus fünfzehn personen bestehen solle, nämlich neun vom bischof bestimmten bürgern und sechs von diesen kooptierten bischöflichen ministerialen. Nun bestimmt der vertrag weiterhin: „Quod si unus ex illis novem decesserit, nos alterum substituemus sub forma prioris iuramenti. Si de sex militibus quisquam decesserit, illi novem prestito iuramento sub forma predicta alterum subrogabunt. Si quis vero quindecim consiliariorum contra iuramentum suum venerit, nos convictum duabus vel tribus personis de consortio suo a consilio eicimus, alterum illi sub forma priori

[1] W. U. B. I, n. 163, p. 122.

subrogando. Si de sex militibus aliquis se per annum absentaverit, alter in locum eius ab illis novem eligetur. Si vero de novem civibus aliquis se per annum absentaverit, nos in locum eius alterum subrogabimus. Si quis autem de quindecim consiliariis peregrinatus fuerit, alter usque ad reditum illius assumetur, ita quod si fuerit miles" usw. in der uns jetzt genügend vertrauten bestellungsart. Wir haben hier zu unterscheiden zwischen vollem ersatz und einfacher stellvertretung. Letztere tritt ein bei kürzerer abwesenheit eines der ratsmitglieder. Der erstere dagegen hat statt bei längerer verhinderung, im todesfall und bei verletzung der eidlich festgelegten amtspflichten. Es zeigt sich hier zuerst, wie neben die materiellen unfähigkeitsgründe, das bürgerliche ehrenamt des ratsherrn zu verwalten, der ideelle, moralische grund der untauglichkeit aus pflichtverletzung tritt. Daß man diesen grund wohl auch, und zwar in hohem maße, politisch ausschlachten konnte, kommt in diesem zusammenhang für uns nicht in betracht.

Die erste der oben angedeuteten möglichkeiten, die der kooptation des gesamten rates, bedingt natürlich eine kürzere oder längere, jedenfalls eine verfassungsmäßig festgelegte amtsdauer der ratsherren. Sie fällt somit, was die amtsdauer anbetrifft, zusammen mit der bestellungsart in den städten, in welchen die bürgerschaft das recht der bestellung ihres kommunalorganes sich vorbehalten hat und es durch einen wählerausschuß, der ihre stelle vertritt, ausüben läßt.

Gewöhnlich bekleiden die ratsherrn ihr amt ein jahr lang. So heißt es im zweiten Straßburger stadtrecht[1]: „Statutum est, ut duodecim . . . ponantur annuatim consules civitatis". Und in dem friedensvertrag der Straßburger bürger mit dem bischöflichen stadtherrn von 1263 IV. 21.[2]: „Swenne eins

[1] Str. U. B. I, p. 477 f.
[2] Str. U. B. I, n. 519.

rates jar uzkumet, daz derselbe rat einen andern rat kiesen sol unde meister, die in rehte kument".

In Braunschweig sagt der innungsbrief für die goldschmiede der altstadt in der zeugenreihe: „consulibus vero ipsius anni". Der innungsbrief ist aus dem jahre 1231 [1]. Verfassungsmäßig festgelegt finden wir 1269: „Novi quoque consules pro tempore singulis annis eligentur" [2].

Für die städte der zweiten gruppe dient uns als beispiel das stadtrechtsprivileg für Bonn von 1285 III. 29 [3]. Dieses bestimmt: „Licitum autem erit oppidanis maioribus predictos huius modi personas (d. h. die mitglieder des kommunalorgans), seu consilium elapso anno mutare vel alias in loco ipsarum instituere, vel omnes seu aliquas personas de priori consilio tolerare vel sustinere". Es ist verfassungsmäßig nur festgelegt, daß nach ablauf eines jahres das recht der ratsherrn auf ihren ratssitz erlischt, und daß die bürgerschaft befugt ist, die gehörigen neuwahlen vorzunehmen. In diesem verfassungsmäßigen rahmen nun ist der wählenden bürgerschaft bezw. ihrer vertretung der notwendige spielraum gelassen. Es kann der ganze rat neu besetzt werden, es können aber auch einige oder alle mitglieder des abgehenden rates wiedergewählt werden, je nachdem der mangel an geeigneten personen, der ja in der verhältnismäßig kleinen und unbedeutenden stadt leicht eintreten kann oder die besonders hervorragende tüchtigkeit mehrerer oder sämtlicher früherer ratsherren dies als notwendig oder vorteilhaft erscheinen läßt. Dieser unterschied zwischen dem gebot der notwendigkeit und der annehmlichkeit des vorteilhaften wird bezeichnend angedeutet durch die nebeneinandersetzung von „tolerare vel sustinere".

Einjährige amtsdauer ist, wie wir aus der ratswahlordnung von 1348 sehen, auch in Osnabrück

[1] Bra. U. B. I, n. 8, p. 15.
[2] a. a. O. I, n. 4, p. 8.
[3] Lacomblet II, 799.

gebräuchlich [1]: „de sesteyn schepenen, de dat jar den raet besethen hebbet.“ Dasselbe gilt von Straubing. Dort heißt es in der wahlordnung von 1472 [2]: „der camerer mitsambt dem innern und aussern rate, die des vergangnen jares chamerer und rat gewesen.“ Und die wähler müssen schwören [3]: „das wir zu einem innern rate auf das könftig jare furnemen und welen wellen.“ Darauf wählen sie „die auf das könftig jar des innern rates sein sulen.“

In Frankfurt bestimmt die richtung zwischen dem rat, den handwerken und der gemeinde von 1358 XI. 11.: „sullen kisen alle jar . . . zweilfe uf iren eyd, die sie dunkit, die ratber lute sin“. [4]

Bei Bonn haben wir gesehen, daß innerhalb des verfassungsmäßig festgelegten rahmens der jährlichen neuwahl die möglichkeit vorgesehen ist, die abgehenden ratsherren, die in den geschäftsgang eingeweiht sind und sich mit den obliegenheiten ihres amtes vertraut gemacht haben wiederzuwählen, soweit sie durch tüchtige und gewissenhafte amtsführung im verflossenen jahr gewähr geboten haben, für einen gedeihlichen fortgang der kommunalen angelegenheiten. Man legt mit recht einen gewissen wert auf die praxis, die erfahrung im amt. Wenn es nun gelingt, zu verhüten, daß diese praxis, diese erfahrung bei ständiger wiederwahl derselben personen ausartet, dadurch, daß man stets frische kräfte zuführt, welche den alten, eingearbeiteten die wage halten, sodaß kein teil ein schädliches, allzugroßes übergewicht erlangen kann, wenn es weiterhin möglich ist, durch eine nach diesen gesichtspunkten erfolgende abwechslung sämtliche verfügbaren kräfte heranzuziehen und dadurch zu verhindern, daß die stetige wiederwahl der mitglieder ganz

[1] Keutgen, Urkunden, p. 229, n. 171.
[2] Keutgen, Urkunden, p. 231, n. 172.
[3] Keutgen, Urkunden, p. 232 II, 1, 2. III., 1.
[4] Keutgen, Urkunden, p. 235, n. 175, 1.

weniger patriziersippen eine vom kastengeist geleitete familienherrschaft heraufführt, kurz wenn es gelingt, möglichst die richtige mitte zwischen beharrungsvermögen und bewegungsfreiheit einzuhalten, dann darf man sich wohl sagen, daß man einen gewissen höhepunkt in der verwaltungsorganisation erreicht habe. Wie man diesem idealen ziel praktisch nahezukommen, wie man es verfassungsmäßig festzulegen sucht, dafür liefert uns Augsburg ein lehrreiches beispiel.

Auch in Augsburg wechselt der rat alljährlich. Wie eine wahrscheinlich um 1291 abgefaßte bestimmung besagt, muß der abtretende rat vorher seinen nachfolger gewählt haben.[1] Die unten geschilderte entwicklung, die aus dem rat der 12 den rat der 24 werden läßt, indem sie eine annehmlichkeit der reinen praxis, die gelegentliche zuziehung erfahrener kollegen früherer jahrgänge, zum gewohnheitsrechtlichen institut ausbildet und dieses schließlich verfassungsmäßig festlegt, birgt in sich die tendenz zu dem eben besprochenen idealen ziel, der lebensvollen wechselwirkung zwischen altem und neuem. Die neue verwaltungsorganisation nach dem ratsdekret von 1340[2] bedeutet als ergebnis der eben gezeichneten tendenzen einen tüchtigen schritt nach vorn in der ausgestaltung der städtischen verwaltungsorganisation. Die gegenwärtigen 24 ratsmitglieder müssen sich durch los oder würfel in zwei gruppen teilen, die 12 „alten“ und die 12 „neuen“ ratgeben. Die, welche das los in die gruppe der 12 „alten“ verwiesen hat, haben „verloren“. Sie scheiden aus und dürfen drei jahre lang nicht dem rat angehören. Sie könnten nur dann bei den sitzungen erscheinen, wenn der regierende rat ihrer bedürfte und sie holen ließe. Die 12 „neuen“ amtieren auch noch im nächsten jahr, und zwar müssen sie das plenum des ratskollegiums

[1] Stadtbuch von Augsburg, p. 46, nov. III.
[2] A. U. B. I, p. 354 f., n. 374.

wiederherstellen, indem sie 12 neue ratgeben kooptieren. Dabei dürfen sie nach ihrem eide sich lediglich durch das interesse der stadt leiten lassen. Nach ablauf des jahres treten die ab, welche jetzt zwei jahre die ratsstellen bekleidet haben, und überlassen die leitung der geschäfte den bleibenden 12. Diese kooptieren sich wieder 12 neue mitglieder, und so fort. Die neugewählten müssen jeweils den amtseid ableisten. Nach dem oben gesagten liegt es auf der hand, welchen vorteil dieses prinzip der zweijährigen amtsdauer mit alljährlichem wechsel der hälfte der ratsmitglieder für einen geregelten fortgang der städtischen verwaltung bietet. Das beispiel von Augsburg findet denn auch nachahmung. So wird in Straßburg seit 1456 der halbe rat jährlich neu gewählt und waltet dann 2 jahre lang seines amtes.

Die anzahl der verfügbaren kräfte ist in den mittelalterlichen städten ja keine allzugrosse. Es ist deshalb wohl nicht zu vermeiden, daß nach einer bestimmten frist auf dieselben persönlichkeiten wieder zurückgegriffen werden muß. Bemerkenswert aber ist, daß gerade in der stadt mit der größten einwohnerzahl, in Köln, im 14. jahrhundert infolge der streng oligarchischen verfassung des rates dieser stadt sich auf praktischem wege eine eigentümliche organisation herausbildet, die von der in Augsburg entstandenen und in Straßburg u. a. gepflegten, verschieden, in ihrem kreis und dessen ergänzung viel beschränkter ist, die aber schließlich aus denselben tendenzen heraus erwachsen ist und von denselben zweckmäßigkeitsgründen aus erklärt werden kann wie jene.

Die amtsdauer für den rat ist in Köln im 14. jahrhundert wie in vielen andern städten auf ein jahr bemessen. Das eidbuch von 1341 legt den brauch verfassungsmäßig fest, daß eine wiederwahl eines nach seinem amtsjahr ausscheidenden ratsherrn erst dann wieder stattfinden kann, wenn er zwei jahre lang dem

rat nicht angehört hat [1]. Da der kreis der für die Kölner ratsstühle in frage kommenden persönlichkeiten wie gesagt ein sehr beschränkter ist, so wird stillschweigend jeweils nach zweijähriger pause von den abgehenden ratsherren eine regelrechte wiederwahl der jetzt wieder ratsfähigen kollegen, soweit sie noch in betracht kommen, vorgenommen. So bildet sich, auch hier auf gewohnheitsrechtlichem wege, ein turnus von drei räten aus, die sich in stetiger aufeinanderfolge in das stadtregiment teilen. Der eine von ihnen „sitzt", d. h. er ist in einjähriger amtsdauer offiziell die höchste regierungs- und verwaltungsbehörde der stadt. Die beiden andern, die den titel „vor-" und „nachgesessene räte" führen, werden von dem sitzenden rat anfangs freiwillig zur beratung zugezogen. Mit der zeit wird dann die möglichkeit der anteilnahme an der beratung zum verfassungsmäßigen recht. Die vereinigten räte führen die technische bezeichnung „alle räte" [2]. Dieser turnus der drei räte ist gewohnheitsrechtlich schon lange durchgeführt, ehe er durch eintragung in das eidbuch von 1341 [3] zum gesetz erhoben wird.

Denselben tendenzen entspringt und zu ähnlichen zielen gelangt die ordnung der ratserneuerung in Braunschweig vom jahre 1374 [4]. Ihr zufolge wird der rat „in eynem jare to dren jaren" bestellt, und zwar auf folgende weise. Zuerst der rat in der „Oldenstad": Es werden vom gegenwärtigen ratskollegium 36 ehrbare, geeignete männer gekiest und ernannt. Von ihnen werden zwölf, also wie in Köln ein drittel, für das nächstfolgende jahr in den „sitzenden" rat berufen, der offiziell regierung und verwaltung der stadt in händen hat, während die andern 24, d. h. zwei drittel, als „zugeschworene" der zuziehung bei außerordent-

[1] Stein I, n. 6, p. 30, § 2.
[2] Lau, Köln, p. 105 f.
[3] Stein I, n. 6, p. 29, § 2.
[4] Bra. U. B. I, p. 148, 1.

lichen anlässen gewärtig bleiben. In ganz derselben weise wird die bestellung in den vier andern weichbilden gehandhabt. Ist nun die amtszeit der „sitzenden“ zwölf vorüber, so werden von den 24 zugeschworenen zwölf ausgewählt und zu mitgliedern des amtsführenden, „sitzenden“ rats für das folgende jahr bestimmt. Eine der ersten amtshandlungen der neuen „regierenden“ ist, die bisherigen regierenden zu vereidigen, daß sie auch als zugeschworene für die ihnen noch zukommenden beiden jahre ihre pflicht tun werden. Zu beginn des dritten jahres endlich werden die letzten zwölf anwärter zu „sitzenden“ ratsherrn bestellt und verkündigt, mit denselben einzelheiten wie ihre beiden vorgängergruppen. Bei der jährlichen festsetzung der regierenden räte für die einzelnen weichbilde ist mitwirkung und zustimmung sämtlicher anderen weichbilde erforderlich. Die räte sämtlicher fünf weichbilde versammeln sich auf dem rathause der Neustadt. Nachdem zuerst der rat der Altstadt die personen zur allgemeinen kenntnis gebracht hat, die er zu mitgliedern des sitzenden rates für das kommende jahr gekoren hat, entfernt er sich „van der dorntzen“, damit die andern vier weichbildsräte unbehindert einverständnis oder mißfallen über die eben mitgeteilten anwärter äußern können. Sind die personen der vorgeschlagenen den andern vier weichbilden genehm, so werden sie in ihr amt eingesetzt „eyndrechtliken na rade aller viff wykbelde“. Bei geteilter meinung entscheidet die majorität; doch soll man sich stets mühe geben, „dat me eindrechtlyk darane sy, alse me best kann.“ In derselben weise geht man dann bei den vier andern weichbilden vor. Jeder weichbildsrat muß sich bei der beratung über seine kandidaten entfernen, und deren annahme hängt von dem majoritätsbeschluß der gesamtheit ab.[1]

---

[1] ib., p. 149, 2.

Als im jahre 1463 die ratsstellen lebenslänglich werden, wird die bestimmung beigefügt, wer zur verwaltung der regierenden ratsherrnstelle nicht „bequeme“ sei, „den mochte men sitten laten“.[1] Der ausweg, die für untauglich erfundene persönlichkeit bei der ernennung der regierenden herren in jedem jahre konsequent zu übergehen, konnte ja schon vorher eine rolle spielen. Der kandidat brauchte nur der majorität des gesamtstadtrates dauernd nicht genehm zu sein. Jetzt wird der fall aus einem faktisch möglichen zum verfassungsmäßig ausdrücklich vorgesehenen und erlaubten, daß ein in das kollegium der 36 gewählter, falls er aus einem beliebigen grunde nach der ansicht der mehrheit nicht geeignet ist, in den engen kreis der regierenden zwölf zu treten, dauernd dazu verurteilt sein kann, die niedrigere stellung eines zugeschworenen zu bekleiden.

§ 14.

Die Anzahl der Ratsmitglieder.

Von der anzahl der mitglieder des neuen kommunalorganes erfahren wir zuerst etwas aus Speyer. Dieser stadt bestätigt Philipp von Schwaben in dem vertrag von 1198 I. 21.[2] die bestimmung eines früheren privilegs, „ut libertatem habeant duodecim ex civibus suis eligendi.“ Im stadtrecht von Hamm aus dem jahre 1213[3] wird, wie schon erwähnt[4], die zahl der consules gleichfalls auf zwölf festgesetzt. In denselben jahren bestimmt das zweite Straßburger stadtrecht[5], „ut duodecim vel plures, si necesse fuerit, . . . ponantur . . . consules civitatis“. Die praxis ergibt hier später, daß gewöhnlich dreizehn ratsherren gewählt

[1] ib., p. 236, n. 93, 2.
[2] Keutgen, Urkunden, p. 69, n. 108.
[3] Keutgen, Urkunden, p. 149, n. 143.
[4] § 5.
[5] Str. U. B. I, p. 477 f.

werden, damit durch das allmonatlich wechselnde bürgermeisteramt, das von den ratsherren zu versehen ist, die zwölfzahl derselben nicht gestört wird[1].

Die zwölfzahl ist die gewöhnliche. Sie kehrt in allen gegenden und zu allen zeiten wieder.

In Braunschweig folgen in dem innungsbriefe für die goldschmiede der Altstadt in der zeugenliste auf die stelle „consulibus vero ipsius anni" zwölf namen[2].

Im ersten stadtrecht von Heilbronn aus dem jahre 1281[3] ist die rede von „duodecim consules". Das stadtrechtsprivileg für Bonn von 1285 III. 21.[4] setzt fest: „duodecim personas vel infra eligent infra opidum." Die verfassungsmäßige möglichkeit, weniger zu wählen, dürfte bei der kleinen stadt jedenfalls manchmal statistische notwendigkeit gewesen sein. Ebenso verhält es sich mit Stendal, wo bei der erneuerung der weberinnung im jahre 1251 sich unter den consules 11 namen finden[5].

Hin und wieder treffen wir die zwölfzahl auch gedoppelt an. So in Freiburg i. Br. in der erwähnten urkunde von 1236: „24 consules et civium universitas in Friburg"[6]. Oder im stadtrechtsprivileg Leopolds VI. für Wien von 1221 X. 18.[7]: „Denique statuimus, ut 24 civium, qui . . . inveniri poterunt, . . confirment." Auch in Mainz sind die ratsherren 24 an der zahl[8]. Eine besondere bewandtnis hat es mit Augsburg. Hier finden wir im zweiten stadtrecht von 1276 „einen gesworn rat von zwelf erbaeren mannen, der besten

[1] vgl. Foltz, Patriziat, p. 26.
[2] Bra. U. B. I, n. 3, p. 8.
[3] Heilb. U. B. 1, n. 32.
[4] Lacomblet II, 799.
[5] Keutgen, Urkunden, p. 359, n. 264 b.
[6] Foltz, Patriziat, p. 81.
[7] Keutgen, Urkunden, p. 203, n. 164.
[8] Chroniken Band 18, Einleitung p. 47, p. 63.

und der witzegsten, die hie sin“[1]. In der praxis bildet sich bald eine größere anzahl heraus. Jedenfalls dadurch, daß die verfassungsmäßig gewählten zwölf in wichtigen sachen kollegen aus früheren jahrgängen um ihrer erfahrung willen zur beratung zuzuziehen pflegen. Es wird in Augsburg großer wert auf amtserfahrung gelegt. Man sieht es gern, wenn ein ratsherr länger im rat bleiben will, als seine zeit es verlangt, anbetracht der praxis, welche er sich erworben hat. So kann es kommen, dass die außerordentlichen beiräte durch gewohnheitsrecht ständige ordentliche mitglieder werden. Eine dahingehende tendenz liegt schon in dem zusatz zu der oben angeführten bestimmung des zweiten stadtrechts: „der sol ouch nicht minner sin, ir ensi danne mer nach guetem rate“[2]. So werden schon 1275 16 ratsherren aufgeführt, und nach und nach steigt ihre zahl auf 24[3]. Diese höhe ist vor dem jahre 1324 erreicht. Durch das ratsdekret von 1340 werden die jetzt als von rechtswegen vorhanden vorausgesetzten 24 ratsherren wieder in zwei gruppen von je zwölf eingeteilt. Bei zweijähriger amtsdauer tritt jedes jahr die eine hälfte ab, die bleibende wählt zwölf neue mitglieder hinzu[4].

Die zwölfzahl ist indessen, wenn auch am weitesten verbreitet, doch nicht allgemein herrschend. In Osnabrück walten nach der ratswahlordnung von 1348 16 „schepenen“ des ratsamtes[5]. In Straubing beträgt die zahl der ratsherren des „inneren“ rates acht[6]. Der Oppenheimer schied von 1233 II. 27. legt die anzahl des Wormser rates auf 15 fest[7]. Auch in der bedeutendsten stadt des mittelalters, in Köln, treffen wir andere zahlen.

[1] Stadtbuch von Augsburg, p. 11, art. 2.
[2] a. a. O.
[3] vgl. Schumann, Augsburg, p. 14.
[4] A. U. B. I, p. 354, n. 374.
[5] Keutgen, Urkunden, p. 229, n. 171.
[6] Keutgen, p. 231, n. 172 II.
[7] W. U. B. I, n. 163—166.

1265 besteht der „enge“ rat aus 13 mitgliedern[1], 1321 aus 15[2]. Da sich jedoch gewohnheitsrechtlich der brauch herausbildet, daß neben dem eigentlich amtierenden rat noch zwei weitere, der „vor-“ und der „nachgesessene“, in der verwaltung tätig sind, und dies schon 1341 verfassungsmäßig festgelegt wird[3], so besteht seitdem das plenum der Kölner stadtbehörde aus 45 personen. Die große zahl steht im einklang mit der einwohnerzahl Kölns, bekanntlich der größten stadt des mittelalters.

Jene verfassungsmäßig festumschriebene anzahl von ratsherren entspricht wohl dem zahlenverhältnis des standes, aus welchem diese sich in der ersten periode der städtischen verwaltungsautonomie rekrutieren. Und wie streng die altbürgerlichen geschlechtersippen darauf aus sind, daß die ratsstühle ausschließlich aus ihren kreisen besetzt werden, haben wir bereits gesehen. Als nun bei immer wachsender bevölkerungszahl die entwicklung die zunftkämpfe und -siege heraufführt, da werden vielfach die ratsherrnstellen nicht unbeträchtlich vermehrt. In den städten, die ein gemischtes regiment einführen, erfolgt die vermehrung der ratsstellen, um dem neuen elemente der zünftigen handwerker den erkämpften anteil an dem stadtregiment zu gewähren. In denen dagegen, in welchen sich ein völliges zunftregiment durchsetzt, um einen dem erheblich umfangreicher gewordenen kreis politisch vollberechtigter entsprechenden größeren repräsentativen ausschuß zu schaffen. Wir wollen unten am schluß auf die hauptsächlichsten erscheinungsformen der ratsumgestaltung in den zunftkämpfen einen kurzen blick werfen.

Wie nach größe und bedeutung der gemeinde die anzahl der ratsherren verschieden sein kann, zeigt uns das beispiel von Braunschweig. Nach der wahlordnung von 1386[4] hat jedes der fünf weichbilde

[1] Quellen II, n. 482.
[2] Stein I, p. 18 f.
[3] Stein I, p. 27 f.
[4] Bra. U. B. I, p. 148, artikel I.

seinen besonderen dreijährigen rat. Und zwar zählt der der Altstadt 36, des Hagens 24, der Neustadt 18, des Alten Wik 15 und des Sacks 12 mitglieder. Das jährlich regierende drittel beträgt also in der Altstadt wie in den meisten anderen städten 12 personen. Im Hagen sind 8, in der Neustadt 6, im Alten Wik 5 und im Sack, der kleinsten und unbedeutendsten gemeinde, 4 regierende ratsherren.

§ 15.
Der Wahltermin.

In den städten, in welchen alljährliche oder überhaupt periodische neuwahl der brauch ist, findet diese, gleichviel ob sie durch die abgehenden ratsherren oder durch die wahlberechtigte gemeinde bezw. deren vertreter, das wählerkollegium, geschieht, an einem bestimmten wahltermin statt.

In Köln soll nach dem eidbuch von 1341 III. 5. die wahl „up den reichten kuredach" vor sich gehen. Der termin ist hier nach der herrschenden gewohnheit festgelegt, sodaß er einer ausdrücklichen erwähnung zur verfassungsmäßigen garantie garnicht bedarf[1]. Auch in Augsburg ist kein bestimmter tag für die wahl schriftlich fixiert. Es scheint hier ein solcher nicht vorhanden gewesen zu sein. Die bestimmungen von 1291[2] und 1340[3] besagen nur, daß die ratsherren im monat vor Maria Lichtmeß, also im januar, für die ergänzung sorgen müssen, sodaß dann um Lichtmeß der ratswechsel vor sich gehen kann.

Auch in Ulm ist nur der monat verfassungsmäßig bestimmt, in dem die neuwahl stattfinden soll. Es ist der monat vor dem „sant Gorigen tag", also der monat vor dem fest des hl. Georg am 23. april[4]

---

[1] Stein I, p. 27f. II, 1.
[2] Stadtbuch, p. 76, nov. 3.
[3] A. U. B. I, p. 354, n. 374.
[4] Jehle, Ulm, p. 86.

Aus anderen städten dagegen kennen wir einen dem tag nach festgelegten wahltermin. In Basel ist es nach der handfeste des bischofs Heinrich von Neuenburg[1] den sonntag vor dem Johannisfeste. Der termin schwankt also zwischen dem 17. und 23. juni.

Die ratswahlordnung von Osnabrück aus dem jahre 1348 setzt fest, daß die wahl statthaben soll „alle jar des neysten dages na Nyen jare".[2]

In Straubing setzt man den rat im 15. jahrhundert, „gemainclich am andern Sontag vor S. Michelstag".[3] Gemeint ist wohl das fest dedicatio S. Michaelis am 29. september. Die wahl fällt also ungefähr in die mitte des september.

Die amtszeit der ratsherren von Heilbronn dauert nach der regimentsordnung Karls IV. vom Johannistag „ze sonnwenden" bis zum selben tag des nächsten jahres. Es ist das fest nativitas B. Johannis Baptistae, am 24. juni. Die jährliche ergänzung findet acht tage vorher, also am 17. juni, statt.[4]

In Leipzig ist es im 15. jahrhundert brauch, die wahl am Fastnachtmontag, dem montag nach dem sonntag Quingagesima, vorzunehmen.[5]

§ 15.

Der Amtseid der Ratsherren.

Die erste handlung der neubestellten ratsherren ist die ableistung des amtseides. Nach dem vertrag Philipps von Schwaben mit der stadt Speyer vom jahre 1198[6] werden kommunalbeamte bestellt, „qui per iuramentum ad hoc constringantur, ut universitati, prout melius

---

[1] B. U. B. IV, 125, Wackernagel II, 1, p. 225.
[2] Keutgen, Urkunden, p. 229, n. 171.
[3] Keutgen, Urkunden, p. 230, n. 172.
[4] Schliz, Heilbronn, p. 81.
[5] Koppmann, Leipzig, p. 308.
[6] Keutgen, Urkunden, p. 69, n. 108, Sp. U. B., n. 22.

possint et sciant, provideant.“ Der eid gilt also hier schon dem besten der gemeinde, des gemeinwesens allein. Auf den bischöflichen stadtherrn wird keine rücksicht genommen.

Auch das stadtrechtsprivileg Leopolds VI. für Wien von 1221 X. 18. denkt nicht daran, in seine bestimmungen über den eid der obersten kommunalbehörde eine dem stadtherrn gegenüber verpflichtende formel zu schliessen. Die 24 consules müssen nur eidlich versichern, „quod disponant de mercatu et de universis que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent, sicut melius sciverint“ [1]. Aus der gesamtheit des gemeinwohles wird hier schon ein besonderer zweig städtischen wirtschafts- und erwerbslebens herausgehoben, der mercatus. Die sorge für entwicklung und gedeihen des städtischen handels gehört somit zu den wichtigsten pflichten des neuen kommualorganes.

Bis jetzt haben wir nur eide kennen gelernt, die dem gemeinwesen gegenüber verpflichten. Wo jedoch ein kräftiger stattherr sich einigen einfluß bewahrt hat, gilt dereid vor allem seiner herrschaft und erst in zweiter linie der stadt. So bestimmt bischof Heinrich von Worms im Oppenheimer schied, 1233 II. 27. [2], daß nur solche personen gewählt werden dürfen, „quos esse crediderint potiores et utiliores nobis, ecclesiae ac civitati“, oder: „qui possint nobis et civitati servire.“ Dementsprechend ist wohl auch der ratseid gewesen, von dessen inhalt wir nichts erfahren. Dagegen werden wir hier unterrichtet über die strafe, die den ratsherrn treffen kann, der seinen dem stadtherrn und der stadt geleisteten eid bricht: „Si quis vero XV consiliariorum contra suum iuramentum venerit, nos convictum duabus vel tribus personis de consortio suo a consilio eicimus.“

[1] Keutgen, Urkunden, p. 203, n. 164, Tomaschek I, n. 5.
[2] W. U. B. I, n. 163, p. 122.

In Straßburg hat der geistliche stadtherr, während er darauf verzichtet, auf die wahl einen einfluß auszuüben und bei derselben überhaupt mitzuwirken, sich das recht bewahrt, daß die neugewählten bürgermeister und ratsherren vor ihm den amtseid ablegen müssen. Der friedensvertrag zwischen bischof und stadt von 1263 IV. 21. bestimmt, wenn die alljährliche ratswahl vor sich gegangen sei, sollen die neugewählten „vor einen herren einen bischof kumen. Der rat unde die meister, die si denne gekoren hant, die sulent vur dem bischofe swern, sin ere unde unsere stette ere unde reht gerihte ze haltene“ [1].

Für Bonn bestimmt der stadtherr, der erzbischof von Köln, im jahre 1285, daß die zum ratsamt berufenen dieses amt nur ausüben dürfen „fideliter sub iuramento fidelitatis nobis praestito“ [2].

In Basel schwören im 14. jahrhundert die neugewählten ratsherren, ihrem gnädigen herrn von Basel, den herren gotteshausdienstleuten und den bürgern insgesamt „beraten und beholfen zu sein“, jeglichem zu seinem rechte, so gut sie es verstünden [3]. Das wohl der eigentlichen bürger, der stadtgemeinde an sich kommt hier also sehr in den hintergrund zu stehen.

Ähnlich besorgt um die rechte des stadtherrn ist der rat in Straubing. Hier lautet der amtseid nach einer bestimmung aus dem letzten drittel des 15. jahrhunderts [4]: „Nachdem wir zu einem innern rate auf das künftig jar furgenomen und erwelet sein, also sweren wir unser gnedigen herschaft zu iren rechten, des geleihs gemainer stat auch zu iren rechten und freihaiten: daz wir gemainer stat nuz und frommen alzeit betrachten und furdern und iren schaden

[1] Str. U. B. I, n. 519.
[2] Lacomblet II, 799.
[3] Wackernagel, Basel II, 1, p. 19*.
[4] Keutgen, Urkunden, p. 232, n. 172.

wenten wellen nach unserm vermugen und verständnus; auch zu dem rat gengig sein, wan wir darzue gevordert werden; sunder den rat versweigen, nichtz daraus sagen, auch treulich sagen und das pest furnemen dem reichen als dem armen und dem armen als dem reichen, und nichtz darinne ansehen weder lieb, gunst, unwillen und freundschaft oder veintschaft, neit, noch has, miet oder gab, noch nichtz anders dan die Göttlich gerechtigkeit und unser gewissen, treulich an alles gevärd." Wir sehen: wenn auch die stadtherrschaft, zuerst genannt, den vordergrund des interesses bilden soll, so ist doch die tätigkeit des consules für das gemeinwohl recht wohl ausdrücklich betont und fest umschrieben.

Im interessanten gegensatz dazu steht der schwur der Freiburger ratsherren im wortlaut der verfassungsänderung von 1248[1]: „Iuravimus insuper quod quidquid . . . communi honestati et utilitati nostre ville ac provincie maiori aut saniori parti universitatis nostre expedire visum fuerit, in hoc debemus omnes animo consentire benivolo et pro posse personarum et rerum unanimiter promovere." Die ratsherren geloben hier bedingungsloses einsetzen der ganzen persönlichkeit, allen einflusses, ihres gesamten hab und gutes für ehre und wohlergehen des gemeinwesens, und zwar, was das wichtigste ist, für ehre und wohlergehen nach der auffassung der maior aut sanior pars. Nirgends findet sich irgendein gedanke an rücksichtnahme auf die interessen des stadtherrn. Ebensowenig ein betonen der autorität des kommunalorganes selbst. Das einzig ausschlaggebende soll sein der wille der mehrheit.

Ähnlich bestimmt die regimentsordnung Karls IV. für Heilbronn von 1371 XII. 28.[2]. „Und wenne sie also gewelt werden, so sullent denne die burgermeister, der rat und die richter zu den heiligen sweren gerechte

[1] F. U. B. I, p. 55.

[2] Heilb. U. B. I, n. 287.

eide mit uffgeboten vingern zu richten und zu raten dem armen als dem reichen an alles gewerde".

Wir sehen, wie mit der wachsenden selbständigkeit der gemeinde art und form des ratseides eine andere geworden ist. Die zunehmende kompliziertheit der verfassung trägt auch zu der entwicklung bei. Das gemeinwohl als ganzes einerseits und die verfassung der stadt in allen ihren einzelnen grundzügen andrerseits sind jetzt die heilige norm, die zur richtschnur für die amtsführung der städtischen behörden dienen soll. So werden die Kölner ratsherren nach den eidbüchern des 14. jahrhunderts darauf vereidigt, „truwelegin in rate ze sitzen; hale ze haldene dat hailbere is, inde oych ast die meystere gebedint; dat mintste part dem meistme zuo volgeme, so dat deme meystin parte die maicht blive inde man si gewerdin laisse; den brief in de dat eydboich as verre ast den rait anegeyt ze haldene" usw.[1]

Interessant ist die geschichte des ratseides in den stadtgemeinden Braunschweigs. 1299 bestimmen die herzoglichen stadtherren: „We sin oh des endrehtig worden mit usen borgeren, dat en rad setten scal in der Oldenstad, eyn in der Nyenstad un eyn in dem Hagen, der scal iowelik sweren na usen eren und der stad vromen, also oldinges wonheyt hefft gewesen".[2] Zuerst die ehre des stadtherrn und dann das gemeinwohl, ganz wie wir es in den rheinischen bischofsstädten, in Worms oder Basel gesehen haben. Und zwar scheint es so gewesen zu sein oldinges, von alters her, das ganze jahrhundert hindurch, seit ein rat in Braunschweigs stadtgemeinden existiert.

Der nächste uns erhaltene ratseid, 50 jahre später, aus der mitte des 14. jahrhunderts[3], liegt in zwei codices vor. Der ursprüngliche wortlaut der eidlichen verpflichtung, „Dat gi dat iar de stad vorestan na

[1] Stein I, p. 27f. II, 1.
[2] Bra. U. B. I, n. 20, 9.
[3] ib., n. 42, p. 50.

iuwen vif sinnen so gi best kunnen unde moghen, na der herscap ere unde na der stad nut unde vromen, unde der stad helpen ere eninghe holden“ usw. ist nicht bewahrt. Denn während der passus „na der herscap ere“ in der niederschrift in dem einen codex ganz fehlt, ist er in dem andern, der ihn ursprünglich enthielt, ausradiert. Wir stehen also hier an dem wendepunkt der entwicklung des ratseides. Die gemeinde hat sich soweit von der stadtherrschaft emanzipiert, daß der ursprünglich geschäftsführende, jetzt schon regierende kommunale ausschuß es nicht mehr für nötig hält, sich eidlich auf die interessen des stadtherrn zu verpflichten. Und selbst wenn man es teilweise augenblicklich noch für angebracht hielt, den alten wortlaut der eidesformel beizubehalten, so hat man doch später sich bemüht, das unangenehme überbleibsel ehemaliger abhängigkeit zu tilgen. Zugleich sind die verpflichtungen der stadtgemeinde gegenüber genauer umschrieben. Es folgen im eide noch zahlreiche verfassungseinzelheiten, die die räte einzeln in der verpflichtung festlegen, „der stad helpen ere eninghe holden“, ruhe und eintracht im gemeinwesen zu fördern und zu schützen. Bemerkenswert ist noch, wie hier die ratsherren auf alle ihre fünf sinne verpflichtet werden.

Die nächstfolgende eidesformel aus dem jahre 1377—80 lautet: „Dat gi dit jar de menen stad unde de borghere vorestan na iuwen vif sinnen so gi best kunnen unde moghen na der stad nut unde vromen unde der stad helpen“ usw. Die formel ist fast wörtlich dieselbe gebleben; von einer erwähnung der herrschaft keine spur [1].

In den ersten zwei jahrzehnten des 15. jahrhunderts endlich wird ein neuer eid niedergeschrieben, der lautet: „Dat gi dyt jar de ghemeynen stad unde borhgere to Brunswigk vorstan na der stad nut unde fro-

[1] ib., n. 41, p. 49.

men unde helpen de stad in eyndracht holden“[1]. Der neue wortlaut ist also nur eine zusammenziehung der älteren formel. Beide male folgen wieder die einzelheiten der verfassungs- und verwaltungsorganisation, auf die die räte verpflichtet werden sollen. Nirgends finden wir mehr eine spur von verbindlichkeit einer außerstädtischen autorität gegenüber.

Die verfassungsentwicklung der mittelalterlichen deutschen stadt, ihre haupttendenz, sich von der abhängigkeit frei zu machen, den geschäftsführenden kollegialen ausschuß zur regierenden behörde auszubilden, die in den zeiten der vollen entfaltung städtischer blüte autonome beherrscherin aller zweige städtischen lebens ist, dies alles sehen wir in nuce in der geschichte des ratseides enthalten und dargestellt.

§ 17.

Die Pflichten des Rats und der Ratsmitglieder.

Eine hauptsorge des ratskollegiums muß sein, sich zu schützen vor einflüssen, die von außen kommen. In Augsburg wird 1324 bestimmt, wer in den rat gewählt wird, soll „kainem andern rat gesworn haben und sol auch niemandes amtmann sein“[2]. Das ist eine wichtige maßregel für die reinheit und unbefangenheit des rats. Die ratgeben sollen völlig unabhängig sein von nichtstädtischen faktoren, in keinem dienstverhältnis etwa zu einem benachbarten landesherrn stehen, nicht einmal sich freiwillig in irgend ein abhängigkeitsverhältnis begeben haben.

In Köln darf kein ratsmitglied im dienst eines auswärtigen herrn stehen noch von einem solchen in irgend welcher weise abhängig sein. Ein solches amt muß niedergelegt, ein derartiges abhängigkeitsverhältnis gelöst sein vor dem amtsantritt[3]. Das verschweigen

[1] ib. I, n. 8, p. 15, art. 4.
[2] Stadtbuch, p. 11, nov. 1.
[3] Stein I, n. 6 II, p. 29, § 12 (1341).

eines solchen verhältnisses wird mit zehnjährigem verlust der wählbarkeit[1], zeitweise sogar mit einem jahr turmhaft bestraft[2]. Diese strengen maßregeln sind ein zeichen dafür, wie sehr die stadt darauf bedacht ist, die unbefangenheit der regierenden behörde zu wahren und sie vor dem hineintragen fremder interessen in ihre beratungen zu schützen.

Es ist allerdings erlaubt, daß ein ratsherr lehensmann oder dienstmann eines auswärtigen herrn oder demselben zur geldzahlungen verpflichtet ist, doch muß er, wenn sachen zu verhandlung kommen, die mit dem interesse seines herrn im zusammenhang stehen, „dat weder die stat is", sich für die dauer dieser verhandlung aus der sitzung entfernen[3]. Es steht eben eine so große zahl der damaligen geschlechter im lehensverhältnis zu auswärtigen landesherrn, daß ohne dieses bedenkliche zugeständnis die zahl der ratsfähigen sehr stark gesunken wäre[4].

Nicht minder sorgfältig und streng sind die bestimmungen, die das kollegium behüten wollen vor schädlichen einflüssen im innern der stadt. Vor allem werden scharfe verordnungen gegen wahlumtriebe erlassen. In Köln sagt das eidbuch von 1341: Wenn jemand bittet oder bitten läßt, daß man ihn in den rat wähle, so soll er für dieses jahr nicht hineinkommen dürfen. Denn niemand soll sich bei der wahl von persönlichen gefühlen leiten lassen[5]. Ebenso sind alle „heimlichen" und „offenbaren" wahlpraktiken und -kartelle streng untersagt[6]. Ferner trägt man sorge, daß nicht das gleichgewicht im ratskollegium gestört werde dadurch, daß eine familie mehrere

[1] ib.
[2] a. a. O., n. 28 I, p. 86, § 11 (1372).
[3] a. a. O., n. 6 II, p. 31, § 18 usw.
[4] Lau, Köln, p. 105 f.
[5] Stein I, n. 6 II, p. 30, § 4.
[6] ib., § 5.

stimmen und dadurch größeren einfluß bekommt, und sucht zugleich der gefahr vorzubeugen, daß der nepotismus der geschlechter untaugliche personen in den rat bringt. In Straßburg bestimmt das zweite stadtrecht[1]: „Non licet, ut pater et filius vel duo fratres simul in consules eligantur“. In Köln ist nach dem eidbuch von 1341 verboten, daß vater und sohn, brüder und auch schwiegervater und schwiegersohn gleichzeitig dem sitzenden rate angehören[2]. In Augsburg wird 1342 festgesetzt, daß von nun an nicht mehr vater und sohn noch zwei brüder gleichzeitig im rate sitzen dürfen[3].

Große sorgfalt trägt man für die erhaltung der uneigennützigkeit und uninteressiertheit der ratsherren im bezug auf lukrative städtische ämter. So wird in Speyer 1287 folgende bestimmung getroffen[4]: Auf grund von „multa incommoda et rancores“ und „propter pacem communem et civitatis utilitatem“ soll kein gegenwärtiger noch künftiger ratsherr „camerarius, scultetus, advocatus, magister monete vel etiam theloneārius“ werden noch öffentlich oder heimlich irgend ein gemeinschaftsverhältnis mit oder ohne ein pekuniäres interesse mit einem der genannten ämter haben.

Eingehende bestimmungen gegen eine korruption des rates finden wir in Köln. Es ist hier verboten, gaben von den vor dem rate streitenden parteien anzunehmen und kläger oder angeklagten vor dem ratsgericht zu vertreten[5]. In Speyer verordnet der rat 1314 III. 20.[6], daß kein ratsmitglied für einen von dem rat zu einer strafe verurteilten bitten darf. In Köln dürfen die

[1] Str. U. B. I, p. 477 f., § 4.

[2] Stein I, n. 6 II, p. 30, § 6.

[3] Stadtbuch, p. 11, nov. 2.

[4] Sp. U. B., n. 159, p. 119.

[5] Stein I, n. 1, p. 12, § 23, p. 14, § 38.

[6] Sp. U. B., n. 280, p. 214.

ratsmitglieder während des amtsjahres die städtischen akzisen weder selbst pachten noch für sich durch einen dritten pachten lassen[1].

Zu den vorsichtsmaßregeln gehört auch eine bestimmung über das alter der ratsherrn. Es liegt im interesse der stadt, daß keine zu jungen leute zu dem verantwortungsvollen amte zugelassen werden. So wird in Freiburg i. Br. im jahre 1293 das mindestalter für die wählbarkeit in den rat auf dreißig jahre festgelegt: „Es sol ouch enhein vierundzweinzig sin, der under drizig jaren si“[2]. Dieselbe grenze wird zehn jahre später in Straßburg gezogen[3]. Bürgermeister, rat, schöffel und amman verordnen, daß kein ratsherr gewählt werden darf, „er sü denne drussig jor alt oder me.“

Über die zusammenkunft zu den beratungen finden wir wenig bestimmungen. In Wien wird 1221 der wunsch ausgedrückt: „hii 24 quanto sepius conveniant pro disponendo statu civitatis“[4]. Es wird aber nicht festgesetzt, wie oft oder wann die einzelnen sitzungen stattfinden sollen. In Köln finden regelmäßig dreimal wöchentlich sitzungen statt, montag, mittwoch und freitag[5]. Außerdem wird der rat nach bedarf zu außerordentlichen sitzungen einberufen. Jeder ratsherr ist verpflichtet, zu allen sitzungen zu erscheinen. Nur abwesenheit von der stadt und dringende gründe gelten als entschuldigung[6].

In Heilbronn ist regelmäßig jeden dienstag ordentliche ratssitzung, im übrigen nach bedürfnis auf vorhergehende ladung. Unentschuldigtes ausbleiben zieht eine geldstrafe nach sich[7].

[1] Stein I, n. 1. p. 16, § 41, n. 6 II, p. 31, § 13.
[2] F. U. B. I, 125.
[3] Str. U. B. IV, 1, p. 22, [13].
[4] Keutgen, Urkunden, n. 164, p. 210.
[5] Stein I, n. 6 I, p. 28, § 2, § 5 (1341).
[6] Lau, Köln, p. 107.
[7] Schliz, p. 82 (seit 1372).

Auch in Köln wird ausbleiben, ferner zuspätkommen oder verlassen der sitzung vor schluß derselben mit einer geldstrafe belegt. Um nicht ihre „presencia“ zu verlieren, müssen die ratsherrn bleiben, bis der meister die sitzung aufhebt [1].

In Basel halten seit 1382 die räte jeden wochentag sitzung, mit ausnahme des freitags, im sommer um sieben uhr, im winter um acht uhr früh; die ratsglocken der Martinskirche rufen zur sitzung, die erste glocke den neuen, die zweite den alten rat [2].

Bei den verhandlungen des kollegiums herrscht das majoritätsprinzip. Für Worms bestimmt der Oppenheimer schied [3]: „Si . . . inter se dissenserint, assentiendum est maiori parti.“ Der große sühnespruch zu Speyer von 1330 XII. 28. [4] ordnet an: „unde sol das minre teil dem merren teile folgen alle wegen ane widerrede.“ Und verschärft ausgesprochen wird dieses gebot drei jahre später, 1333 XII. 29 [5]: „Unde des merrenteyl des . . . rates welünge sol für sich gen, unde daz minreteyl sol swigen unde dez gehellen bi sime eyde.“

Die Kölner ratsherren versprechen im ratseide [6], „dat mintste part deme meystme zuo volgene, so dat deme meystin parte die maicht blive inde man si gewerdin laisse.“ Und nach Karls IV. regimentsordnung für Heilbronn von 1371 [7] genügt einfache mehrheit zur annahme der beschlüsse [8]. Was „der merer teil“ für gut findet, soll unabänderlich feststehen und erhalten bleiben.

---

[1] Stein I, n. 6 II, p. 28, § 4.
[2] Wackernagel II, 1, p. 229.
[3] W. U. B. I, n. 163, p. 122.
[4] Sp. U. B., n. 397, p. 323.
[5] ib., n. 424, p. 375.
[6] Stein I, n. 6 I, p. 28, § 1.
[7] Heilb. U. B. I, n. 287.
[8] Schliz, p. 82.

Mitunter wird nachdrücklich ausgesprochen, daß der rat an die beschlüsse seines vorgängers gebunden ist. So in Braunschweig am anfang des 14. jahrhunderts[1]: „Swas de rat deyt mit der stad willen, dat ne mach de rat nich breken, de darna kumt, he endo it mit des ersten rades willen".

Was die verletzung der amtspflichten von seiten der ratsherrn angeht, so ist man, wie wir gesehen haben, hauptsächlich darauf bedacht, der bestechlichkeit und befangenheit vorzubeugen. Aber auch gegen treubruch und verrat geht man mit aller strenge vor.

In Worms hat nach dem Oppenheimer schied[2] der bischöfliche stadtherr das recht, ein ratsmitglied, das „contra iuramentum suum venerit, convictum duabus vel tribus personis de consortio suo" aus dem rat zu entfernen und einen andern ratsherrn an seine stelle zu setzen.

In Speyer steht laut einer urkunde von 1258 V. 17.[3] dem bischof oder seinem rechtsnachfolger das gleiche recht zu, im falle, daß „aliquis de ipsis consiliariis proditor secretorum, vel in preiudicium predicti d. nostri . . . sive civitatis Spirensis inventus fuerit conspirator et per tres de consilio probari poterit."

Die amtstätigkeit der ratsherren ist, wie wir sehen, streng umschrieben und geregelt. Weder große bewegungsfreiheit noch aussicht auf irgend einen vorteil ist vorhanden. Dazu kommt, daß die arbeitslast keine geringe, in größeren städten sogar eine sehr große ist, und daß ferner das amt als ehrenamt[4] nur selten und selbst dann nicht regelmäßig einige entschädigungen für die aufgewendete mühe und zeit einbringt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die gewählten nicht stets mit der größten freude bereit

[1] Bra. U. B. I, n. 21, 44.
[2] W. U. B., I, n. 163, p. 122.
[3] Sp. U. B., n. 90, p. 66.
[4] vgl. § 18.

waren, das unbequeme und verantwortungsvolle amt anzunehmen. Daß man sich gerne der drückenden ehre zu entziehen suchte, beweisen uns die zahlreichen, oft recht scharfen bestimmungen gegen die gewählten, welche die annahme der ratsstelle verweigerten.

Eine hohe geldstrafe ist in Augsburg auf ausschlagen des ratsamtes gesetzt. Nach der verordnung von 1291 büßt der, welcher ablehnt, um zehn pfund pfennige, bleibt aber dadurch nur für ein jahr unbehelligt. Wenn er die geldstrafe nicht sofort erlegen kann, muß er der stadt bürgen stellen oder ein pfand setzen. Außerdem muß er gewärtig sein, im nächsten jahre wieder gewählt zu werden [1].

In Freiburg i. B. sucht man den widerwilligen gewählten durch verbannung und geldstrafe zu schrecken. 1193 wird bestimmt [2]: „also ob er es nüt tuon, daz er ein jar von der stat varn sol. Und so er wider in die stat komt, so sol er dem schultheizen und dem bürgernmeister eine march silbers geben und süln sie in des nit erlazen bi ir eide ane alle geverde".

In Köln kann seit 1321 [3] der erwählte dadurch, daß er der an ihn zum erstenmal durch den boten, dann durch die ratsmeister ergehenden aufforderung nicht folge leistet, auf das ihm angebotene amt verzichten. Er begibt sich aber, wenn die weigerung nicht durch einen krankheitsfall hinreichend motiviert ist, dadurch auf zehn jahre des ehrenrechtes der wählbarkeit [4].

§ 18.

Amtsentschädigungen.

Das ratsamt ist, wie schon öfter erwähnt wurde, ein ehrenamt. Die ratsherrnstellen sind nicht mit einem bestimmten jährlichen gehalt ausgestattet. Doch ge-

[1] Stadtbuch, p. 76, nov. 2.
[2] F. U. B. I, n. 50, p. 34.
[3] Stein I, n. 1, p. 17, § 42, § 43, n. 6 II, p. 29, § 3.
[4] Lau, Köln, p. 106.

währen sie verschiedentlich teils regelmäßige, teils unregelmäßige entschädigungen für zeit und mühewaltung, anspruch auf gewisse gebühren oder gefälle in geld oder naturalien.

In Köln erhalten nach dem eidbuch vom jahre 1321 [1] die ratsherren durch die ratsmeister ein geschenk in ratswein, und der sitzende rat teilt von den als curialitates bezeichneten freiwilligen [2] abgaben der christen und juden den zehnten pfennig unter sich. Von barvergütungen sonstiger art ist nicht die rede [3]. Nach dem eidbuch von 1341 jedoch [4] empfängt jeder ratsherr für die teilnahme an jeder sitzung ein präsenzgeld, das sich allerdings nur auf vier d. beläuft. Außerdem aber erhalten die ratsherrn jährlich zwanzig mr. und vier viertel wein in vier terminen. Dazu kommen die geldgeschenke der juden, die der rat mit den bürgermeistern unter sich teilt, die berufungsgebühr gegen urteile der ratsgerichte, der weinkauf, der von den pächtern der städtischen akzisen zu entrichten ist, und andere kleine gefälle [5]. Im jahre 1372 wird die jährliche rente auf sechzehn gulden erhöht, und das präsenzgeld fällt fort. Damit verliert das ratsamt den charakter als unbesoldetes ehrenamt. Man scheint aber mit diesem modus schlechte erfahrungen gemacht zu haben; denn nach zehn jahren wird, um die teilnahme an den ratssitzungen zu stärken, die jahrrente ganz aufgehoben und dafür die präsenzgelder wieder eingeführt und bedeutend erhöht. Sie werden jedoch nur für ungebotene sitzungen bezahlt, während bei den gebotenen die ratsherren sich nur durch den von den ratsmeistern nach ihrem ermessen ausgeteilten wein schadlos halten können [6].

[1] Stein I, n. 1, p. 10, § 19, p. 11, § 20, p. 13, § 28.
[2] Lau, p. 107, anm. 7.
[3] Lau, p. 108.
[4] Stein I, n. 6 I, p. 28, § 2, III, p. 32 f.
[5] Lau, a. a. O.
[6] Stein I, n. 38 I, p. 118, § 3, p. 119, § 5.

Eine willkommene ergänzung dieser der aufgewendeten zeit und arbeit nicht entsprechenden einkünfte sind die zahlreichen, bei allen möglichen gelegenheiten auf kosten der stadt veranstalteten ratsessen. Daß hier des guten verschiedentlich zu viel getan wird, zeigt die tatsache, daß schon früh und immer wieder maßregeln gegen die eingerissenen mißbräuche ergriffen werden müssen. Mit der zeit wird die zahl der jährlichen festessen festgesetzt und bedeutend eingeschränkt, sowie die maximalhöhe der dabei aufzuwendenden kosten fixiert [1].

In Heilbronn ist das ratsamt unbesoldet. In fällen, in denen ein ratsherr ganz besonders in anspruch genommen ist, bekommt er unter umständen eine entschädigung [2]. Von anteil an strafgeldern und sporteln oder sonstigen vergünstigungen ist keine rede. Die Heilbronner ratsmitglieder sind demnach erheblich schlechter gestellt als ihre Kölner kollegen. Der ratsessen jedoch entbehren auch sie nicht, nur müssen sie zum teil indirekt selbst dazu beisteuern. Die stadtkasse verwendet nämlich die strafgelder für unentschuldigtes fernbleiben von den ratssitzungen dazu, einen teil der aus den häufigen ratsessen entstehenden unkosten zu decken [3].

In Basel wird nach der herrschenden auffassung, „daß eine öffentliche leitende funktion ehrensache sei und daß, wenn das gemeinwesen etwas für solche leistung biete, dies als anerkennung geschehe, als gratifikation, jedenfalls nicht als löhnung", anfangs von einem regelmäßigen jährlichen gehalt abgesehen [4]. Reste der ursprünglichen „gratifikationen" in geld und naturalien sind das „spielgeld", das den ritterlichen ratsherren noch im 15. jahrhundert alljährlich gereicht

[1] Lau, a. a. O.
[2] Schliz, p. 86.
[3] ib., p. 87.
[4] Wackernagel, Basel II, 1, p. 243.

wird, die osterlämmer, anfangs in natur, später in geldwert, für sämtliche räte u. a.[1]. In den achtziger jahren des 14. jahrhunderts wird das besoldungswesen reformiert. Seitdem erhält jeder ratsherr sechs gulden als jahresfixum und außerdem noch seine präsenzgelder[2].

§ 19.

Ratsbeamtungen, Ratsdeputationen.

Wir haben oben gesehen, wie die kompetenzen des neuen kommunalorganes an ausdehnung stetig gewannen, sowohl im bezug auf verwaltung und oberaufsicht über das gesamte erwerbsleben der einwohnerschaft, den ganzen kreis städtischen geschäftsbetriebs, als auch betreffs des persönlichen, täglichen lebens des einzelnen städters. Wir haben ferner darauf hingewiesen, wie im laufe der zeit mit dem steigen städtischer regsamkeit das arbeitsgebiet des kollegiums, das jeden neuen zweig städtischer verfassungs- und verwaltungsentwicklung sofort in seine hand nahm, mit der zunehmenden zahl der einzelnen verwaltungszweige ein so ausgedehntes wurde, daß das ratskollegium als einfaches, ungeteiltes ganze der fülle der einzelgeschäfte machtlos gegenüberstand. Wir haben endlich einen ausblick getan auf die selbsthilfe des rats, der durch das prinzip der arbeitsteilung, durch die schöpfung einer reihe von ratsbeamtungen und ratsdeputationen, die die wichtigsten einzelgeschäftszweige in private, vom plenum meist nur kontrollierte verwaltung übernahmen, sich die hauptlast von den schultern wälzte[3]. Es sei nun unsere aufgabe, dieser entwicklung im einzelnen nachzugehen, sie quellenmäßig zu belegen.

Der Oppenheimer schied zwischen dem bischof und den bürgern von Worms von 1233 II. 27.[4] be-

[1] ib.
[2] ib., p. 244.
[3] vgl. § 8.
[4] W. U. B., n. 163, p. 122.

stimmt: „Item ad constituendum exactionem vel ungelt nos cum predictis XV de qualibet parochia quattuor viros assumemus eorum et XV virorum consilio civitatis commodo provisuri.“ Es handelt sich also hier um einen städtischen ausschuß schlechthin, 16 personen, von bischof und rat in gemeinsamer wahl bestellt, die sich mit dem rat in die verwaltung der städtischen steuer, des ungelts, teilen.

Es fällt nicht auf, daß gerade die steuerverwaltung zuerst und vor allem aus den händen des ratsplenums übergeht an eine besondere behörde, und daß diese behörde nicht nur aus mitgliedern des ratskollegiums besteht, wenn auch bei der Wormser nachricht an nichtpatrizier nicht gedacht werden kann. Der erwachende geist der kritik, der bei den unteren gewerbetreibenden klassen, die ihre steuer zu zahlen hatten, wie die patrizier, sich zuerst an die geldangelegenheiten wenden mußte, zeigt sich z. b. in Augsburg bei der bestimmung im jahre 1340 [1], daß bei erhebung und verrechnung der gemeindeeinnahmen sechs „männer aus der gemeinde“ beigezogen werden müssen, mit der bezeichnenden motivierung, „daz arm und rich auch wizzen, wa dasselb (der stedte) gut hinchumen sy“. Die geldfragen sind so wohl in manchen städten als ein hebel zur sozialen bewegung, zu kampf und sieg der zünftig organisierten handwerker zu betrachten [2]. Bei der Wormser bestimmung von 1233 ist wiegesagt jedenfalls nur von patriziern die rede. Allein manchmal trägt man auch dem verlangen der gemeinde noch zur zeit unumschränkter geschlechterherrlichkeit rechnung. In Köln wird bereits 1259 ein finanzausschuß eingesetzt, der aus vertrauenswürdigen männern von den schöffen, den zünften und der gemeinde besteht [3]. Sie müssen nach einer bestimmung von 1262 [4] einem

[1] Schumann, Augsburg, p. 20 f.
[2] ib.
[3] Lau, p. 334 f.
[4] Quellen II, n. 433.

weiteren kollegium von je zwölf schöffen, zunftmeistern und bürgern vierteljährlich rechnung ablegen.

In Freiburg i. Br. tritt seit 1293[1] zur verwaltung der steuer ein ausschuß zusammen, der aus je vier mitgliedern des ratskollegiums, kaufleuten und handwerkern sich zusammensetzt. Daneben sollen auch schultheiß und bürgermeister mitglieder des finanzausschusses sein.

In anderen städten erhalten die zünftig organisierten handwerker erst dann anteil an der finanzverwaltung, wenn sie teilnahme am stadtregiment überhaupt errungen haben. So bestimmt die regimentsordnung Karls IV. für Heilbronn von 1361. XII. 5.[2]: auch „und daz der rat . . . vier rechener setzen alle jar, zwene von den burgern und zwene von der gemeinde, die der stette gut alles ynnehmen . . . und dieselben vier rechener sullen denn auch dem rate zu ieder fronvasten widerrechen, was sie der stete guts yngenomen haben ungeverlich". Der finanzausschuß wird also vom rat eingesetzt und streng kontrolliert. Alle vierteljahre muß er genauen rechenschaftsbericht geben.

Die stadtrechner oder steuerherren von Ulm können nach einer vorschrift des roten buches im 14. jahrhundert von den „burgern oder von der gemainde" genommen werden, während es früher[3] wahrscheinlich nur patrizier waren.

Für uns sind diese finanzausschüsse deshalb von wichtigkeit, weil mit ihnen das system der speziellen verwaltungszweige unter besonders organisierten ausschüssen beginnt. Wir haben gesehen, daß in den finanzausschüssen mitglieder des ratskollegiums sitzen, aber auch fehlen können. Für den ersteren fall dient uns als beispiel Worms, wo ja die sechzehn paro-

[1] F. U. B. I, p. 412.
[2] Heilbr. U. B. I, n. 287.
[3] Jehle, Ulm, p. 88.

chiani nur als teil der finanzkommission gedacht sind, und Freiburg i. Br. Wo nun wie in diesen städten ratsmitglieder in der finanzkommission sitzen, ist das beispiel dafür gegeben, daß ratsherren mit sonderaufgaben betraut werden können. Von dieser möglichkeit ausgehend, kann man dann leicht dazu gelangen, auch für andere verwaltungszweige eine eigene kommission einzusetzen. Weil diese mehr in die eigentliche machtsphäre des kommunalorgans fallen, und wohl auch, weil sie sämtlich nicht so viel arbeit verursachen wie die finanzen, werden die kommissionen nur mit ratsherren besetzt. Wo keine ratsherren in der finanzkommission sitzen, kann natürlich das beispiel der finanzkommission allein die geschilderte wirkung ausüben. Vergegenwärtigen wir uns nun an einigen beispielen den „umfassenden, komplizierten, aber wundervoll gegliederten verwaltungsorganismus und -mechanismus" der mittelalterlichen stadt in der blüte kommunaler entwicklung. Da bietet uns ein bild schöner, zweckmässiger organisation das oberdeutsche Augsburg[1].

Die erste und eigentümlichste kommission des Augsburger rates ist ein ständiger ausschuß von vier mitgliedern, die „viere die des rates phlegent"[2] oder „die viere" schlechtweg genannt[3]. Drei mitglieder mindestens müssen bei den kommissionssitzungen stets anwesend sein. Im notfall ergänzt sonst die kommission sich selbst. Die „viere" bilden mit den stadtpflegern die spitze des ratskollegiums[4]. Die tätigkeit des ausschusses besteht in verhandlungen mit dem vogt bezw. dem burggrafen über verschiedene gemeindeangelegenheiten, besonders solche des polizeiverwaltung, meistens fälle, in denen die zuziehung der plenums überflüssig oder unzweckmäßig ist. Die „viere" halten ferner

[1] vgl. zu folgendem Schumann, p. 20 ff.
[2] Stadtbuch p. 60, nov. 3 (III).
[3] ib., p. 239, § 10, §§ 12—14.
[4] ib., p. 237, § 4, 238, § 7, 239, §§ 10—12.

unter dem vorsitz eines wohl von und aus ihnen gewählten „hauptmeisters“ besondere sitzungen ab, in denen sie über die vorlagen beraten und beschließen, die sie vor das plenum des rates bringen wollen[1]. Sie bilden somit durch ihre doppelte befugnis, vorschlagsrecht einerseits und ausführungsgewalt andrerseits, eine art oberrat. Am ende ihrer jährlichen amtstätigkeit ernennen sie, wie das ganze ratskollegium es tut, selbst ihre nachfolger. Im zweiten zunftbrief von 1368 werden sie nicht mehr erwähnt, sind also scheinbar seit dieser zeit nicht mehr in funktion[2].

Aus dem kleinen rat gehen dann verschiedene ratsbeamtungen für spezielle verwaltungszweige hervor.

1. Die siegelbewahrer. 1268 wird ein bürger erwähnt, „qui nunc habet sigillum civitatis“[3]. Es war dies jedenfalls ein ratgebe. Zwischen 1324 und 1340[4] wird verordnet, daß stets zwei personen die siegel der stadt innehaben sollen[5]. Sie werden jährlich zu der zeit der bürgermeisterwahl aus den „24“ gewählt, treten also wie die bürgermeister ihr amt erst ende juli oder anfangs august an, nachdem sie bereits ein halbes jahr dem ratskollegium angehört haben. Wer das amt ein jahr lang bekleidet hat, ist seiner für die beiden folgenden jahre enthoben. 1368 wird ihre wahl mit der ratswahl vereinigt: die 29 ratgeben von den zünften müssen aus sich und aus den geschlechtern zur nächsten lichtmeß zwei siegler wählen. Diese verwalten jedenfalls ihr amt wie alle ratsmitglieder fortan zwei jahre, wobei alljährlich einer abtritt[6].

2. Die steuermeister. Sie sind urkundlich nachweisbar erst seit 1299[7], aber wohl solange vorhanden,

[1] ib., p. 239, §§ 18, 24.
[2] ib., §§ 13, 14.
[3] A. U. B. I, p. 29, n. 37.
[4] Schumann, p. 41.
[5] Stadtbuch, p. 77, nov. 1 (VIII).
[6] Schumann, p. 42.
[7] A. U. K. I, p. 136, n. 172.

als der rat steuern umlegt, d. h. mindestens seit 1276; nur hat wohl in der ältesten zeit die ratsdeputation noch keinen titel[1]. Das arbeitsreiche und verantwortungsvolle amt ist gewiß nicht sonderlich beliebt gewesen. Das bestellungsverfahren ist sehr vorsichtig. Der kleine rat wählt jährlich acht tage vor der michaelismesse oder vorher durch in kapseln verschlossene wahlzettel aus seinen reihen die drei steuermeister[2]. Gewählte dürfen nicht ablehnen; wer aber das amt ein jahr lang verwaltet hat, ist für drei jahre frei. Um die annahme zu erleichtern, wird außerdem jedem meister für jede steuer eine provision, ein entgelt von zwei pfund zugesprochen, die er gleich von den eingehenden geldern abziehen darf[3]. Beim amtsantritt müssen die steuermeister einen amtseid leisten[4]. Die vermehrung der arbeitslast und das verlangen der zünfte, bei den städtischen finanzangelegenheiten ein wort mitsprechen zu dürfen, bewirken, daß seit 1322 vom rat zu den drei bisherigen steuermeistern drei weitere aus dem handwerkerstand hinzugewählt werden[5]. Von 1368 an werden die sechs steuermeister wie die andern behörden durch die 29 ratgeben der zünfte halb aus diesen, halb aus den geschlechtern gewählt. Der amtsantritt findet nach Michaelis statt, wohl auch bei zweijähriger amtsdauer und jährlichem wechsel der hälfte.

3. Die baumeister sind die eigentlichen finanzbeamten der stadt. Ihnen obliegt die verwaltung der stadtkasse. Wie sie zu dem namen kommen, ist nicht sicher. Wahrscheinlich haben sie ursprünglich für die öffentlichen bauten der stadt zu sorgen und die dafür einfließenden steuern einzuziehen. Letztere machen aber den löwenanteil der städtischen steuern aus. Die

[1] Schumann, a. a. O.
[2] a. a. O.
[3] a. a. O.
[4] Stadtbnch, p. 75, nov. 2 (VII), p. 313.
[5] Schumann a. a. O.

finanzielle funktion wird deshalb mit der zeit so wichtig, daß sie den ursprünglichen charakter des amtes ganz überwuchert. Nur der name bleibt aus alter gewohnheit der althergebrachte.

Bis 1322 wechseln die beiden baumeister jährlich [1]. Fortan bleiben sie zwei jahre im amt, aber jährlich scheidet einer aus [2]. Der nachher ja allgemein gewordene brauch wird hier so früh in die praxis eingeführt, weil geschäftserfahrung und gleichmaß in ihrer wichtigkeit hier bei den finanzen zuerst erkannt werden. Die baumeister erhalten ein honorar von zwei pfund jährlich. Als gehilfen wählen sie sich zwei mitbürger aus dem handwerkerstand [3]. Eine novelle aus dem zweiten viertel des 14. jahrhunderts [4] regelt in dem uns bekannten sinn die wahl der baumeister: die 24 ratgeben sollen jährlich zu Lichtmeß in geheimer wahl aus ihren reihen einen neuen baumeister zu dem hinzuwählen, der im vorjahre aufgestellt wurde. Der nach zweijähriger amtstätigkeit abtretende ist für drei jahre frei von wiederwahl. Will jemand aus dringenden gründen die wahl ablehnen, so kann er das nur nach zahlung von zehn pfund tun. Im amtseid versprechen die baumeister, „dez si der stet gut und der stet baw bewaren so si best muegen". Sie müssen vor einer zwölferkommission, sechs vom kleinen rat und sechs von der gemeinde, jährlich, später [5] zweimal im jahr einen rechenschaftsbericht ablegen [6]. 1368 werden vier baumeister eingesetzt. Sie werden von den 29 ratgeben der handwerker aus ihren reihen und den patriziern zu Lichtmeß für zwei jahre gewählt. Jährlich scheiden

[1] Schumann p. 46, anm. 9.

[2] ib., anm. 10.

[3] ib., anm. 13.

[4] Stadtbuch, p. 77, nov. 2 (VII).

[5] seit 1355. ib. nov. 3 (X), anm. 3.

[6] A. U. B. I, p. 356, n. 374. 1340 VIII. 23.

zwei aus. Die abtretenden sind auf zwei jahre nicht wieder wählbar [1].

Auch in Köln bildet man, als am ende des 13. und im laufe des 14. jahrhunderts einfluß und macht des rates sich auf alle gebiete städtischen lebens und strebens ausdehnen, die geschäftslast sich ebenso stark vermehrt als differenziert, um die gesamtheit des geschäftsführenden engen rates zu entlasten, eine gewaltige organisation von beamtungen und deputationen zur besorgung bestimmter einzelner zweige der kommunalen verwaltung oder gerichtsbarkeit aus [2]. Die zahl der notwendigen kommissionen steigt in dem maße, daß für die besetzung aller dieser stellen die vorhandenen ratsherren nicht mehr ausreichen wollen und deshalb einem jeden derselben mehrere ämter übertragen werden müssen. Die amtsdauer beträgt in der regel zwei jahre, mit jährlichem wechsel der hälfte. Anfänglich wählt jeder rat bei seinem eintritt aus seiner mitte, sodaß die beamten während ihres ersten amtsjahres zugleich auch im rate sitzen [3]. Später wird die bestimmung getroffen, daß mit wenigen ausnahmen kein ratsbeamter dem derzeitig sitzenden rat angehören darf. Ein großer verwaltungstechnischer fortschritt gegenüber der in Augsburg üblichen bestellung! Der eintretende rat ernennt nunmehr die beamten aus dem abgehenden rat [4]. Der sitzende rat wird dadurch stark entlastet, und die kommissionsmitglieder sind bei ihrer wahl in den geschäftsgang schon eingeweiht. Es bildet sich im anschluß an den turnus der drei räte ein entsprechender beamtenturnus aus, nach dem in der regel in jedem vierten

---

[1] A. U. B. II, p. 149, n. 612.

[2] vgl. zu dem folgenden Lau, p. 109 f.

[3] Stein I, n. 6, p. 30, § 9, n. 28 I, p. 83, § 9, II, p. 85, § 9.

[4] ib., n. 38 I, p. 120, § 11, II, p. 124, § 18 usw.

jahr dieselben herren das gleiche amt verwalten [1]. Wir halten auch das für einen in verwaltungstechnischer hinsicht gar nicht zu unterschätzenden vorteil.

Eines der ältesten aus dem rat besetzten ämter sind die ratsmeister, die den vorsitz im ratskollegium führen. Schon 1297 [2] und 1299 [3] werden zwei ratsmeister erwähnt. Sie sind natürlich jedesmal mitglieder des sitzenden rats. Höchstwahrscheinlich wird das amt mehrere male im jahre von neuem besetzt [4].

Als hilfsbeamte der ratsmeister erscheinen seit 1372 die briefmeister [5], die ebenfalls dem sitzenden rat angehören müssen.

Alle übrigen ratsbeamten werden den nichtsitzenden räten entnommen, mit ausnahme noch der weinmeister, die gewöhnlich aus den herren vom sitzenden rat gewählt werden [6].

Die ratsbeamten, deren befugnisse zumeist schon in ihrem namen ausgedrückt sind, empfangen für ihre mühewaltung einen teil der strafgelder, die aus dem ihrer aufsicht unterstellten teil der kommunalen polizeiverwaltung fließen [7].

Wir wollen, um einen einblick in das bunte getriebe der Kölner verwaltungsorganisation zu gewinnen, die kommissionen kurz vorführen. Je zwei deputierte führen die aufsicht über die städtischen kaufhäuser: die hallenmeister, wollküchenmeister, tirteymeister, die „meister vom nuwen koufhuys“ usw.[8] Ebenso haben auf den städtischen märkten ratsbeamte für die auf-

[1] Lau, p. 109, anm. 4, bringt die liste der richter v. d. gästen 1380—1390.

[2] Quellen III, n. 442.

[3] ib., n. 477.

[4] Stein I, n. 1, p. 11, § 19, p. 15, § 35, p 16, § 43, n. 6 I, p. 27, §§ 1—4.

[5] ib., p. 84. Quellen I, p. 92.

[6] ib., n. 28 I, p. 84, § 9, n. 38 I, p 120, § 12, n. 49 I, p. 143, § 14.

[7] Lau, p. 111 f.

[8] Lau, p. 293 f. Ratsbeamtenlisten in Quellen I, p. 81 f.

rechterhaltung und beobachtung der städtischen polizeiverordnungen sorge zu tragen: die pferdemeister, waidmeister, holz-, kohlen-, heumeister usw. Die kontrolle des weinhandels obliegt den rheinmeistern, seit 1370 vier an der zahl [1]. 1378/79 wird außerdem noch eine besondere ratsherrnkommission von vier mitgliedern für die sog. „weinschule“ gebildet, zwei vom engen und zwei vom weiten rat, welche die ausführung der ratsbestimmungen über den weinzapf zu überwachen hat.

Die pagamentsherren, zuerst 1341 genannt, haben den wert der umlaufenden münzsorten nach der städtischen einheit, dem pagament, zu prüfen und festzusetzen. Sie beziehen im gegensatz zu den übrigen ratsbeamten ein ziemlich beträchtliches gehalt und außerdem ersatz ihrer besonderen auslagen [2]. Über das fleischergewerbe führen die fleischmeister, über den fischhandel die fischmarktmeister die aufsicht. Den beschluß dieser ausgebildeten nahrungsmittel- und gesundheitspolizei bilden die bachmeister, welche dafür zu sorgen haben, daß „die bach“, die für den betrieb verschiedener gewerbe ausgenutzt wird, in ihrem fluß bleibt und nur zu festgesetzten zeiten von den anliegern zur wasserentnahme gestaut wird [3].

Von 1389 an delegiert der rat vier universitätsprovisoren, zwei vom engen und zwei vom weiten rat [4].

1391 entsteht noch eine ratskommission als höhere instanz für berufungen von dem urteil der schreinsgerichte. Sie ist vielleicht identisch mit dem späteren amtleutegericht [5].

Die ausübung der von ihm errungenen gerichtsbarkeit hat der rat an zwei kommissionen übertragen:

[1] Stein I, p. 5, § 5 (1321), p. 20, § 9 (1341), p. 54 g. (1370—75), p. 94 XI (1372).

[2] vgl. Knipping II, p. 8, anm. 3.

[3] Stein I, n. 6 II, p. 30, § 9, p. 40, art. X, n. 28, p. 94, art. X.

[4] Lau, p. 326, anm. 3, 4.

[5] Stein I, n. 65, p. 219 (1400 VI. 1.).

das „gericht von den gästen hinter der tür“ und das „gewaltgericht“. Für beide werden vom rat je zwei richter delegiert, die bei zweijähriger amtstätigkeit in der bekannten weise wechseln. Die gewaltrichter haben das ehrenrecht, durch einen ihrer diener zum zeichen ihrer gewalt ein schwert tragen zu lassen. Ihnen obliegt die sorge für die aufrechterhaltung und befolgung der kommunalen polizeiverordnungen. Als entgelt erhalten sowohl sie als auch ihre gerichtsboten einen bestimmten anteil an den eingehenden strafgeldern, was sehr geeignet ist, die wachsamkeit zu vermehren. Die gewaltrichter werden urkundlich zum ersten male 1341 [1], die richter von den gästen bereits 1324 [2] erwähnt.

Ursprünglich werden alle ratsämter durch den engen rat und mit seinen mitgliedern besetzt. Der weite rat darf nur zwei deputierte zur beaufsichtigung des weinhandels auf dem Rhein neben denen des engen rates entsenden [3]. Die weberherrschaft hinterläßt als folge, daß bürgermeister, rentmeister, ratsbeamte, ratsrichter vom engen und weiten rat gemeinsam bebestellt werden sollen [4]. Dem engen rat bleibt die wohl mehr als ein ehrenvorrecht bedeutende [5] vergünstigung, daß die kandidaten nur aus seinen mitgliedern genommen werden dürfen. 1395 bringt die reaktion auch die wahl wieder unter die gewalt des engen rates allein zurück [6]. Kurz nachher beseitigt indes der verbundbrief mit allen klassenunterschieden endgiltig auch die divergenz zwischen engem und und weitem rat.

Nicht zu den ratsbeamten im engeren sinne gehören die rentmeister, die verwalter der städtischen

[1] Stein I, n. 6, art. VIII, p. 38.
[2] ib., n. 1, p. 20, § 5.
[3] ib., p. 5, § 5.
[4] ib., p. 165, §§ 1, 2, p. 167.
[5] vgl. Lau, p. 155.
[6] Stein I, n. 50, p. 182 II, § 18.

finanzen, wenn sie auch in der regel aus den reihen der engen räte genommen werden und stets mitglieder der herrschenden geschlechter sind[1].

Regelrechte ratsbeamte sind dagegen die „beisitzer der mittwochsrentkammer", die den ratsmeistern als gehilfen und kontrolleure zur seite treten und dadurch das plenum des rates bei der beaufsichtigung der finanzangelegenheiten der stadt entlasten. Sie werden vom engen rat bestellt, und zwar soll stets der eine dem sitzenden, der andere dem vorgesessenen rat angehören. Durch diese geschickte bestellungstechnik wird erreicht, daß der regierende rat stets einen kundigen mann in der kommission und dadurch klaren einblick in die städtischen finanzoperationen hat. Die beisitzer besitzen ferner je einen schlüssel zu zwei von den drei schlössern der städtischen kasse, während die rentmeister nur über den dritten verfügen. So muß beim öffnen der kasse stets mindestens ein beisitzer zugegen sein, dem der kollege im verhinderungsfalle seinen schlüssel mitgegeben hat[2].

Die beisitzer sind verpflichtet, an zwei wochentagen auf der rentkammer zu erscheinen, und empfangen für diese ihre mühewaltung ein bestimmtes präsenzgeld als honorar[3]. Bei den vierteljährlichen abrechnungen und der großen schlußbilanz werden besondere vergütungen für speise und trank gewährt.

Infolge der steigenden bedeutung des weiten rats, durch nachwirkung der weberherrschaft, steht ihm seit 1372 die berechtigung zu[4], auch seinerseits zwei beisitzer zur rentkammer zu entsenden. Nun wird je ein schlüssel den beiden deputierten des engen wie

[1] Lau, p. 334.
[2] Stein I, p. 37 VI, § 1
[3] ib., § 3.
[4] ib., p. 88, § 6.

denen des weiten rates anvertraut[1]. Die vier beisitzer sind also gleichberechtigt.

Über die errichtung der samstagsrentkammer im jahre 1394 und deren beamte haben wir keine gleichzeitigen direkten nachrichten. Wir dürfen indessen wohl annehmen, daß die organisation die gleiche wie bei der schwesterbehörde war.

Für Heilbronn regelt die in frage kommenden verhältnisse die regimentsordnung Karls IV. von 1371 XII. 28.[2]. Der rat besitzt hier für bestimmte zweige der städtischen verwaltung ständige ausschüsse, wie die rechner, untergänger, schlüsselherren, ausschüsse für die aufsicht über maß und gewicht, über das kriegswesen usf. Die zahl ist entsprechend dem außerordentlichen umfang der vom rat zu bewältigenden aufgaben[3] eine sehr bedeutende. Außerdem gibt es noch zeitliche ausschüsse für die bearbeitung bestimmter fragen, die je nach bedürfnis bestellt werden[4].

In Basel geschieht die beratung und ausführung der meisten laufenden geschäfte durch spezialkommissionen, die „botten". Für alle möglichen angelegenheiten werden botten delegiert; es ist eine stets im fluß befindliche aufteilung und gliederung der regierenden behörde in gruppen[5]. Daneben finden wir auch ständige deputationen. Zuerst genannt werden die „neuner" im jahre 1406. Sie sind eine art kollegiales kriegsministerium. Die ausübung dieses amtes wird ihnen wiederholt bestritten durch die „dreizehner". Nach wechselndem erfolg tragen die letzteren 1445 endgiltig den sieg davon. 1469 setzt sich das dreizehnerkolleg zusammen aus den beiden bürgermeistern, vier achtbürgern und sieben zünftlern. Doch bald hält man

[1] ib., p. 88, § 8 (1372), p. 124, § 21 (1382), p. 158, § 21 (1395), p. 182, § 21 (1396).

[2] Heilb. U. B. I., n. 287.

[3] Schliz, p. 87.

[4] ib.

[5] Wackernagel, Basel II, 1, p. 238.

sich nicht mehr an die zahl, der name wird zum bloßen titel. Die „dreizehner“ erfreuen sich einer außerordentlich weiten kompetenz. Sie sorgen nicht nur für die ausführung der ratsbeschlüsse; sie kontrollieren beständig die städtischen beamten, treffen ganz selbständig verfügung über städtische finanzangelegenheiten und handhaben die ordnungen der stadt. So ist während der zweiten hälfte des 15. jahrhunderts das dreizehnerkolleg die eigentliche souveräne regierungsbehörde in Basel[1]. Wir haben hier ein beispiel für die möglichkeit einer verschärfung der ratsoligarchie. Indem gewisse deputationen, teile des ratskollegiums, die macht allmählich an sich ziehen, die zuvor das ratsganze besessen hat, das ihr chef und auftraggeber gewesen ist, und diese macht zur allumfassenden souveränität ausbilden, wird das regierungssystem erst recht ein oligarchisches. Ein ganz demokratischer fünfzehner ausschuß sucht 1479 den dreizehnern die höchste macht zu entwinden, kann sich aber nicht zu wirklichem leben durchsetzen. Dafür werden 1481 die dreizehner durch starke beteiligung der zünftler zu einem zweiundzwanzigerrate. Den namen „zweiundzwanziger“ nimmt die erweiterte behörde, die ebenfalls wieder jährlich von und aus ratsmitgliedern gewählt wird, erst 1492 an. Doch hat die gestaltungskraft des Basler verfassungslebens auch mit dieser neubildung noch nicht ihr ende erreicht. Wir wollen nur noch eine besonders interessante ratskommission hervorheben. 1373 entsteht die mit dem eigentümlichen namen „heimlicher“ begabte behörde, deren fünf, später drei oder gar nur zwei mitglieder die dem rat eigene machtvollkommenheit am straffsten zusammenfassen sollten[2]. Ihre bestellung als kriegsrat und später als eine art innerer und äußerer inquisition von staatswegen ist sehr bezeichnend für ein mittel-

[1] ib.

[2] a. a. O., p. 240.

alterliches regierungssystem; sie wird vom rat anfangs damit motiviert, daß das geheimnis der vorbereitung wichtiger militärischer operationen bei den wenigen besser bewahrt sei und die aufspürung feindlicher regungen von ihnen sich geschickter bewerkstelligen lasse.

Von den übrigen zahlreichen kollegialen ausschüssen des rats für die verschiedensten gebiete der administration seien nur noch einige namen erwähnt: siebner, dreier, fünfer, unzüchter, ehebruchsherren, kaufhausherren, ladenherren, bauherren, feuerschauer[1].

Diese knappen andeutungen geben uns immerhin ein bild von dem reichtum mittelalterlichen städtischen verfassungslebens. Alles hat der rat in der hand, von ihm geht das größte und kleinste aus, da ja die ausführenden kollegien überwiegend doch nur seine teile, gleichsam die einzelnen räder an der maschine sind, welche auf das funktionieren jedes einzelnen von ihnen angewiesen, aber doch nur als ganzes im stande ist, die wuchtige masse der gesamten verwaltungssphäre des stadtstaates in bewegung zu setzen. Durch geschickte arbeitsteilung wird ermöglicht, daß mit verhältnismäßig geringen kräften die riesensumme an arbeit erledigt werden kann, die das ganze auf den einzelnen abwälzt, — allerdings manchmal nur durch erstaunliche arbeitsfreude und opferwilligkeit[2]. Und zwar erledigt in rein ehrenamtlicher stellung, also gewiß vielfach noch neben anstrengender und zeitraubender beruflicher tätigkeit. So werden die frischen, aufblühenden kräfte mittelalterlichen städtischen verfassungslebens getragen und entfaltet in freier tätigkeit, die neben gewiß manchem ihnen anhaftenden menschlich-

[1] näheres bei Wackernagel, p. 241.

[2] ib., erwähnt Wackernagel einen Basler Bürger, der 1495 neben dem verantwortungsvollen oberzunftmeisteramt noch 13 ämter in kollegien und pflegereien bekleidete!

kleinlichen oder engherzig-egoistischen als grundtendenz das stolze bewußtsein außerordentlicher arbeit und opferwilliger ehrenpflichterfüllung im dienste des gemeindeganzen besitzen darf.

Schluß.

Der vollständigkeit unserer übersicht halber dürfte es angebracht sein, zum schluß noch einen blick zu werfen auf die formen, die das ratskollegium annimmt in der zeit, da die verfassung, wie wir sie betrachtet haben, zum grossen teil dem ansturm der aufstrebenden, in den zünften organisierten „cives minores“ erlegen ist. Da es uns nur darum zu tun ist, die neuen formen der folgezeit kennen zu lernen, werden wir nur sie und ihre nächsten gründe betrachten; die allgemeinen fragen und probleme der zunftbewegung treten für uns hier ganz in den hintergrund. Vor allem interessiert uns das zahlenverhältnis; denn aus ihm ergibt sich das gewicht, welches die einzelnen gruppen bei differenzen über städtische angelegenheiten in die wagschale zu werfen haben.

Es ist oben bereits die rede davon gewesen, daß nur ganz vereinzelt in unserer periode ein anteil der zünftigen handwerker am stadtregiment besteht [1]. Meist geben die herrschenden geschlechter dem drängen der „gemeinde“ nicht gutwillig nach. Es kommt daher zu mehr oder weniger heftigen, mehr oder weniger langwierigen verfassungskämpfen. Je nach dem ausgang derselben wird, wie schon angedeutet [2], die zahl der ratsherrnstellen geändert, meist vermehrt, sei es, um eine vertretung der zünfte dem bisherigen rat anzugliedern, sei es, um das ganze kollegium auf breiterer grundlage zu reorganisieren.

[1] vgl. p. 69.
[2] vgl. p. 89.

In Augsburg treten am abend des 21. X. 1368 die 18 zünfte in waffen unter ihre banner, besetzen die öffentlichen gebäude und verlangen anteil an der verwaltung der stadt. Das resultat des friedlichen ausgleichs ist im zweiten zunftbrief niedergelegt [1]. Jeder handwerker muß, um politisch berechtigt zu sein, in eine der zünfte eintreten. Dieselben werden somit aus gewerkschaftlichen zu politischen zwangsverbänden, aus wirtschaftlich-geselligen zu politischen vereinigungen, der zunftzwang wird aus einer wirtschaftlichen maßregel zu einer, wenigstens für die handwerker, öffentlich-rechtlichen. Die achtzehn zünfte nun entsenden in den kleinen rat, dessen mitgliederzahl sich jetzt statt wie früher auf 24 auf 44 beläuft, ihre zunftmeister, die elf größeren außerdem noch je einen vertreter. Zusammen 29 zunftgenossen. Diese 29 wählen dann 15 von den geschlechtern hinzu. Wo in dieser weise die früher allein herrschenden cives maiores als besonderer, geschlossener stand das anrecht auf die besetzung einer bestimmten anzahl von ratsstühlen behalten haben und so das stadtregiment gemeinsam mit den gleichfalls als geschlossener stand auftretenden zünftigen handwerkern ausüben, spricht man von einem „gemischten regiment". Dasselbe kann auf dem gleichgewicht beider stände beruhen oder einen mehr oder weniger starken demokratischen einschlag haben. Das „gemischte regiment" in Augsburg hat einen starken einschlag nach der zünftig-demokratischen seite hin. Nicht genug, daß die zünfte mit quasi zweidrittelmajorität materiell alle entscheidungen in der hand haben, können sie noch außerdem zu vertretern der geschlechter die ihnen genehmsten personen auswählen.

Die sonderung der stadtbewohner in bestimmte gruppen zu verfassungszwecken kann noch klarer ausgedrückt werden. Auch die bisherigen „cives maiores" können zu einer besonders für sie einge-

[1] A. U. B. II, p. 148, n. 612. 1368 XII. 16.

richteten zwangsvereinigung zusammengeschlossen werden. In Zürich werden durch den ersten geschworenen brief von 1336 VII. 16. ritter, edelleute und alle angesehenen, reichen bürger, wie kaufleute, wandschneider, wechsler, goldschmiede, salzleute in einer eigens für sie gebildeten „geschlechterzunft", der „constafel" vereinigt[1]. Dieselbe umfaßt also wohl den größten teil der bisher herrschenden bürgerlichen oberschicht. Die constafel nun steht den 13 zünften gegenüber, in die sämtliche handwerker aufgenommen sind. Aus jeder der beiden parteien wird die hälfte der 26 ratsmitglieder bestellt. Eine kommission aus dem abgehenden rat, bestehend aus zwei rittern und vier bürgern, wählt mit dem bürgermeister zusammen die 13 neuen ratsherrn der constafel, während die 13 zünfte ihre zunftmeister entsenden. Zur erhöhung dieses gleichgewichtes trägt die fast monarchische, mit außerordentlichen vorrechten ausgestattete stellung des auf lebenszeit gewählten bürgermeisters bei[2].

„Ein scharfer, bis ins kleinste durchgeführter dualismus"[3] ist auch der charakter der neuen verfassung in Heilbronn. Nicht durch waffenerfolg der einen der streitenden parteien, auch nicht durch nachgiebigkeit der anderen ist hier die änderung der verfassung erfolgt, sondern durch den machtspruch des kaiserlichen stadtherrn, den die beiden parteien offenbar um hilfe und entscheidung angegangen haben[4] Die verfassungsurkunde von 1371 XII. 28.[5] setzt fest, daß von den 26 ratsmitgliedern 13 aus den „burgern", d. h. den geschlechtern, und 13 „us der gemeinde" gewählt werden sollen. Unter „gemeinde" ist wahrscheinlich die in zünften organisierte nichtpatrizische

[1] v. Wyß, Zürich, p. 473.
[2] a. a. O., p. 474.
[3] Schliz, Heilbronn, p. 80.
[4] a. a. O., p. 76.
[5] Heilb. U. B. n. 287.

einwohnerschaft zu verstehen; daß jede zunft anrecht auf einen ratssitz hat, ist nicht ausdrücklich gesagt, ist aber, da es auch gerade 13 zünfte gibt, wahrscheinlich. Der dualismus zwischen den jetzt gleichberechtigten geschlechtern und zünften ist auch bei der bestellung aller sonstigen wichtigen städtischen organe streng durchgeführt [1].

Sehr langwierig und heftig sind die zunftkämpfe in Ulm [2]. Sie stehen hier im zusammenhang mit den allgemeinpolitischen bewegungen im 14. jahrhundert, d. h. insbesondere der auseinandersetzung zwischen Friedrich v. Oesterreich und Ludwig v. Bayern. Ihr beginn fällt in das jahr der doppelwahl, 1314. Die geschlechter stehen auf seiten Friedrichs, die zünfte sind anhänger Ludwigs. In den wechselnden kämpfen sind die zünfte mehr vom glück begünstigt. 1333 schließt die stadt endgiltig frieden mit kaiser Ludwig, und 1345 erfolgt ein sühneversuch zwischen geschlechtern und zünften. Das resultat des endgiltigen friedens liegt uns vor in dem schwörbrief von 1397. In einem zeitraum von 83 jahren also und unter heftigen kämpfen haben die zünfte schrittweise ihre machtstellung in der veränderten verfassung errungen [3]. Der kleine rat hat zweiunddreißig mitglieder: bürgermeister, vierzehn bürger, „die nicht der zunfte noch der antwerke sind", und „von den zunften und antwerken sibentzehen gesworn zunftmaister". Im großen rat haben die zünfte mit dreißig sitzen von vierzig ein noch größeres übergewicht. So ist es den zünften in Ulm gelungen, den einfluß der früheren cives maiores auf das gemischte regiment in weitgehendem maße zurückzudrängen.

In Freiburg haben gegen ende des 13. jahrhunderts, wie wir oben sahen, die drei ständischen gruppen der ritter, „bürger" und zünfte sich das gleich-

[1] Schliz, p. 81 f.

[2] vgl. zu folgendem Jehle, Ulm, p. 83 f.

[3] ib.

gewicht gehalten. Nicht ganz hundert jahre später, 1388, steigt die zahl der ratsherren von 24 auf 48. Dabei verschiebt sich das politische gewicht ebenfalls zu gunsten der zünfte. So bestätigen unsre beispiele v. Belows worte, in der zusammensetzung des ratskollegiums mache sich der charakteristische zug der mittelalterlichen verfassung geltend, daß der anteil des volkes am öffentlichen leben in weitem umfang ein anteil der verschiedenen sozialen gruppen ist und sich je nach dem ansehen und der macht der betreffenden sozialen gruppen abstuft [1].

Recht spät erfolgt der umsturz des geschlechterregiments in Köln. Die umgestaltung der verfassung ist dafür eine um so vollständigere. Nach der rasch vorübergegangenen periode zünftiger macht in der weberherrschaft [2] erfolgt die neugestaltung der regierungs- und verwaltungsverhältnisse im verbundbrief von 1396 [3]. Er beseitigt alle klassenunterschiede, schafft eine einheitliche bürgergemeinde [4] und erhebt die politische gleichberechtigung aller derer, die das bürgerrecht besitzen, zum prinzip [5]. Die bisherige wirtschaftliche organisation der zünfte wird das muster für die politische organisation der gemeinde [6]. Die „gaffeln", politische zwangsverbände, wie die zünfte wirtschaftliche gewesen sind, 22 an der zahl, bilden die grundlage der neuorganisation. Durch sie allein führt der weg zur erlangung und ausübung der bürgerlichen rechte [7], und zwar ist die zugehörigkeit zu einer von ihnen für sämtliche bürger, nicht nur wie in Augsburg für die handwerker, conditio sine qua non der kommunal-

[1] Stadtgemeinde, p. 105.
[2] Lau, Köln, p. 136 f.
[3] vgl. Lau, p. 159 ff. Stein I, n. 152, p. 191, § 1—5.
[4] Lau, p. 159.
[5] Holtschmitt, Köln, p. 9.
[6] ib.
[7] Lau, p. 159.

politischen mündigkeit. Zu den 49 ratsmitgliedern stellt vier das wollenamt, entsenden je zwei die elf größeren, je einen die zehn kleinen verbände. Der rest von 13 personen, das „gebrech", wird vom rat aus beliebigen gaffeln kooptiert. Das wichtigste ist das neue prinzip der uneingeschränkten politischen gleichberechtigung aller derer, die im besitz des bürgerrechts sind [1]. Denn wenn die veränderung uns sehr durchgreifend erscheint und es auch tatsächlich ist, so bedeutet sie doch keinen ganz radikalen bruch mit der vergangenheit. Sie trägt mehr den charakter eines kompromisses [2] durch die ausdehnung des rechtes, das bisher zu wenige besaßen, auf die allgemeinheit. Die bewegung selbst, die die verfassungsänderung verursacht, ist „mehr das momentane aufwallen eines friedliebenden bürgergeistes gegen eine herrschsüchtige clique als das bewußte streben nach vernichtung der augenblicklichen regierungsform" [3], will den sturz der geschlechter eigentlich nur, „insofern diese die einseitige interessenherrschaft auf die spitze getrieben hatten" [4]. Von einer radikalen vernichtung aller patrizischen elemente ist nicht die rede. Die verfassung ist nach wie vor stark mit solchen durchsetzt [5], und in der regierung macht eigentlich nur eine oligarchie mit aristokratischen formen einer solchen mit demokratischen platz. Der systemwechsel besteht wie gesagt nur darin, daß verfassungsmäßig jeder, der das bürgerrecht besitzt, das gleiche anrecht auf bekleidung der städtischen ehrenämter hat, und daß es von der wahl seiner genossen abhängt, ob dieses anrecht sich in die wirklichkeit umsetzt. Die faktisch oligarchische spitze ruht also auf der breitesten demokratischen grundlage.

[1] Holtschmitt, p. 9.
[2] ib.
[3] ib.
[4] a. a. O., p. 12.
[5] p. 76.

Roth sagt [1]: „Das interessanteste resultat der geschichte des städtewesens ist das mit logischer und moralischer notwendigkeit erfolgte, allmähliche aufsteigen aller schichten der städtebürgerlichen einwohnerschaft zu der ihren fähigkeiten und mitteln wirklich entsprechenden stufe". Wo die realen grundlagen für eine ausdehnung der städtischen rechte auf weitere kreise, eine gleichberechtigung der handwerktreibenden „cives minores" nicht gegeben sind, weil die „fähigkeiten und mittel" nicht bedeutend genug sind, unterbleibt die verfassungsänderung. In Frankfurt a. M. spielen die zünfte eine ganz untergeordnete rolle im verfassungsleben [2], in Nürnberg haben sie keine rechte sich erringen können [3]. Ebenso in den Hansestädten, obwohl es an zettelungen und tumultuarischen versuchen nicht gefehlt hat [4], besonders blutigen im jahre 1427 [5].

Bedeutsam tritt auch uns am schlusse unserer betrachtungen der begriff der historischen kontinuität entgegen. Keime des neuen prinzips haben wir schon im 13. jahrhundert gesehen, lange bevor die zunftbewegung als allgemeine bewegung über die städte von fast ganz Deutschland dahinzieht. Und nachdem sie zum großen teil einen mehr oder weniger vollständigen sieg über das alte errungen zu haben scheint, lebt letzteres dennoch in den neuen formen fort. Nicht nur, daß in manchen städten die bewegung sich nicht hat durchsetzen können; auch da, wo wir anfangs nur eine radikale umänderung konstatieren zu müssen glauben, finden wir bei näherem zusehen noch recht oft lebensfähige elemente des alten.

[1] Patriziat, p. 268.
[2] Roth, p. 296.
[3] ib., p. 298.
[4] ib., p. 300.
[5] ib., p. 313.

Nachtrag.

Soeben, während der erste abschnitt unserer abhandlung bereits im druck vorliegt, erscheint eine arbeit von H. Bloch, „Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland“ [1], die sich besonders für die städtegründungen Heinrichs des Löwen mit den fragen befaßt, die auch wir, unabhängig davon, zu beantworten suchten. Es freut uns, feststellen zu können, daß die gründliche, auf eingehendstem spezialstudium beruhende arbeit zu dem gleichen resultate gelangt, wie wir es in unsern knappen darlegungen hauptsächlich in § 6 gewonnen zu haben glauben.

[1] Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, VI, 1.

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur.

D. Z. f. G. = Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.
H. G. Bl. = Hansische Geschichtsblätter.
H. G Qu. = Hansische Geschichtsquellen.
H. Z. = Historische Zeitschrift.
M. I. Ö. G. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Sav. Z. R. G. = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung.
V. S. W. G. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
Westd. Z. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.
Z. G. O. N. F. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge.
Stadtbuch von Augsburg = das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276. Herg. Chr. Meyer, Augsburg 1872.
A. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Augsburg. Herg. Chr. Meyer. 2 Bde. Augsb. 1874. 78.
B. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Basel. Durch R. Wackernagel u. R. Thommen. 11 Bde. Basel 1890—1908.
Bra. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Herg. L. Hänselmann u. H. Mack. 4 Bde., Br. 1861—1912.
Bre. U. B. = Bremisches Urkundenbuch. Herg. R. Ehmk und W. v. Bippen. 5 Bde. Brem. 1863 ff.
Chroniken = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Herg. durch die historische Kommission bei der K. B. Akademie der Wissenschaften. L. 1870 ff.
Erhard, Regesta = Regesta historiae Westfaliae. Bd. 1, 2. von H. A. Erhard. Münster 1847 ff.
F. U. B = Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. Herg. H. Schreiber. 2 Bde. Fbg. B. 1828. 29.
Gengler, codex = Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. Herg. H. G. Ph. Gengler. Bd. 1. Nürnbg. 1863.
H. U. B. = Hamburgisches Urkundenbuch. Herg. J. M. Lappenberg. Bd. 1. Hbg. 1842.
Hans. U. B. = Hansisches Urkundenbuch. Von Höhlbaum, Kunze, Stein. Bd. 1—6, 8—10. Halle 1876—1909.

Hb. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Herg. G. Schmidt. 2 Bde. Halle 1878.

Heilb. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Von E. Knupfer. Bd. 1. Stuttgart 1904.

Hi. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Herg. R. Doebner. 8 Bde. Hildesh. 1881—1901.

Keutgen, Urkunden = Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte von F. Keutgen. Berlin 1901.

Lacomblet = Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Herg. Th. J. Lacomblet. 4 Bde. Düsseld. 1840—58.

Lü. U. B. = Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch I, 1—11. Lübeck 1843 ff.

Quellen = Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Herg. L. Ennen u. G. Eckerts. 6 Bde. Köln 1860—79.

Seibertz = Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Herg. J. Seiberts. 3 Bde. Arnsberg 1839—54.

Sp. U. B. = Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Von A. Hilgard. Straßbg. 1885.

Stein = Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Herg. W. Stein. 2 Bde. L. 1893.

Str. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Von Schulte, Wolfram, Wiegand, Witte. 7 Bde. Straßbg. 1879—98.

Tomaschek = Geschichtsquellen der Stadt Wien, I, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. Von J. A. Tomaschek. 2 Bde. Wien 1877—79.

Trouillat = Monuments de l'ancien évêché de Bâle. Publ. par J. Trouillat et L. Vautrey. 5 Tom. Porrentruy 1852—67.

W. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Worms. Herg. H. Boos. 2 Bde. Berlin 1886—90.

Z. U. B. = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herg. J. Escher und P. Schweizer. 8 Bde. Zürich 1888.

W. Arnold, „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte." Hambg. u. Gotha 1854.

K. Achtnich, „Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts". Leipzig 1910.

K. Bader, „Beiträge zur Geschichte des Kölner Verbundbriefes." Diss. Gießen 1896.

M. Baltzer, „Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis 1266". Straßburger Studien II, 1884.

M. Bär, „Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500." Bonn 1898.

G. v. Below, „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.“ H. Z. 58 u. 59.
— „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung.“ H. Z. 75.
— „Zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Südwestdeutschland und Italien.“ H. Z. 89.
— „Entstehung des modernen Kapitalismus.“ H. Z. 91.
— „Bürgerschaften und Fürsten.“ H. Z. 102.
— „Zum Ursprung der deutschen Stadtverfassung.“ D. Z. f. G. 4.
— „Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung.“ Conrads Jbb. 58.
— Besprechung von Altmann-Bernheim, „Ausg. Urkunden zur Erl. d. Verf. Gesch. Deutschlands im M. A.“ V. S. W. G. 8, 1910, p. 152 f. M. J. Ö. G. 28, 1907, p. 522 f.
— Artikel „Bürgertum“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
— „Stadtgemeinde, Landgemeinde, Gilde.“ V. S. W. G. 7, 1909.
— Besprechung von Ohlendorf, „Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung.“ V. S. W. G. 8, 1910, p. 478 f.
— „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde.“ Düsseld. 1889.
— „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung.“ Düsseld. 1892.
— „Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum.“ Bielefeld 1898.
— „Territorium und Stadt.“ München 1900.
— „Motive der mittelalterlichen Zunftbildung.“ H. Z. 109.
F. Beyerle, „Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. B. und Villingen.“ Deutschrechtliche Beiträge V, 1, 1910.
K. Beyerle, „Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln.“ Sav. Z. R. G. 31, 1910.
H. Brunner, „Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.“ 4. Aufl. L. 1910.
H. E. Feine, „Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400.“ Breslau 1913.
H. Flamm, „Die älteren Stadtrechte von Freiburg i. B.“ M. J. Ö. G. 28, 1907.
M. Foltz, „Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe.“ Diss. Marburg 1899.
F. Frensdorff, „Dortmunder Statuten und Urteile.“ H. G. Qu. 3. Halle 1882.
— „Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit.“ H. G. Bl. 1882.

K. Frölich, „Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter.“ Breslau 1910.

J. Gramisch, „Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 12. bis zum 15. Jahrhundert.“ Würzburg 1882.

J. Hansen, „Köln, Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit im Mittelalter.“ Düsseldorf 1911.

L. Hänselmann, Chroniken, Bd. 16, Einleitung zur Verfassungsgeschichte von Braunschweig.

K. Hegel, Chroniken, Band 14, Köln 3, Verfassungsgeschichte von Köln. L. 1875.

— Chroniken, Band 18, Mainz 2, II. Abteilung, Verfassungsgeschichte von Mainz. L. 1882.

— „Entstehung des deutschen Städtewesens.“ L. 1898.

H. Hoeffler, „Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450.“ Diss. Marb. 1901.

R. Hoeniger, „Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts.“ Bonn 1884—1894.

A. Heusler, „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung.‘ Weimar 1872.

— „Verfassungsgeschichte der Stadt Basel.“ Basel 1860.

W. Holtschmitt, „Die Kölner Ratsverfassung vom Sturz der Geschlechterherrschaft bis zum Ausgang des M. A.“ Diss. Marburg. 1906.

Th. Ilgen, Chroniken, Band 24, Einleitung. L. 1895.

A. Jehle, „Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts.“ Diss. Freiburg 1911.

H. Joachim, „Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B.“ Hamburg 1906.

— Besprechung von Rietschel, Städtepolitik usw.

— Zeitschrift für hamburgische Geschichte, 14, 1909, p. 184 f.

Th. Ilgen, Besprechung von Keutgen, Untersuchungen. H. Z. 77, 1896, p. 99 f.

E. Keussen, „Historische Topographie der Stadt Köln im M. A.“ Bonn 1910.

— „Untersuchungen zur älteren Topographie und Verf. Gesch. von Köln.“ Westd. Z. 20.

— „Die Entwicklung der älteren Kölner Verfassungsgeschichte und ihre topographischen Grundlagen.“ Westd. Z. 28.

A. Keutgen, „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung.“ Leipzig 1895.

S. Keller, „Patriziat und Geschlechterherrschaft in der Reichsstadt Lindau.“ Deutschrechtl. Beiträge I, 5. Hd. 1904.

R. Knipping, „Kölner Stadtrechnungen des M. A. mit einer Darstellung der Finanzverwaltung.“ Bonn 1887/88.

C. Köhne, „Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer, Mainz.“ Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herg. v. Gierke, 31, 1890.

K. Koppmann, „Zur älteren Verf. Gesch. der Stadt Leipzig.“ Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, H. 24. Dresden 1903.

J. Krischer, „Verf. Gesch. der Reichsstadt Schlettstadt im M. A.“ Diss. Straßburg 1908.

E. Krause, „Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg, besonders im 12. u. 13. Jahrhundert.“ Westd. Z. Erg. H. 1, 1884.

E. Lambert, „Die ältere Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt.“ Halle 1868.

F. Lau, „Die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im Mittelalter bis zum Jahre 1396.“ Bonn 1898.

E. Liesegang, „Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert.“ Sav. Z. R. G. 1911.

G. L. v. Maurer, „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland.“ Erlangen 1869—1871.

K. O. Müller, „Die oberschwäbischen Reichsstädte.“ Stuttgart 1912.

L. Ohlendorf, „Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung.“ Hannover 1910.

O. Oppermann, „Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums und der Reichspolitik vornehmlich im 13. Jahrhundert.“ I. H. G. Bl. 1911.

W. Paulus, „Beiträge zur Entwicklung der Stadtverfassung von Augsburg bis zum Jahre 1276.“ Diss. Tübingen 1904.

F. Philippi, Die Kölner Richerzeche.“ M. J. Ö. G. 1911, p. 87 f.

H. Pirenne, „L'origine des constitutions urbaines au moyen âge.“ Revue historique 53 u. 57.

H. Preuß, „Die Entwicklung des deutschen Städtewesens.“ I. Leipzig 1906.

A. Püschel, „Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung.“ Berlin 1910.

W. Reinecke, „Geschichte der Stadt Cambray.“ Marburg 1896.

S. Rietschel, „Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen.“ H. Z. 102.

— „Zur Datierung der beiden ältesten Straßburger Rechtsaufzeichnungen.“ D. Z. f. G. W. N. F 1.

— „Neue Studien über die ältesten Freiburger Stadtrechte.“ Tübingen 1907 (Festgabe für Thudichum).

— „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis.“ Leipzig 1897.

— „Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters.“ Leipzig 1905.

E. Rosenthal, „Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte.“ Würzburg 1883.

C. H. Freiherr Roth v. Schreckenstein, „Das Patriziat in den deutschen Städten.“ Tübingen 1856.

K. Schaube, „Zur Entstehung der Stadtverfassung in Worms, Speyer, Mainz.“ Programm des Elisabethengymnasiums in Breslau 1892.

— „Die Entstehung des Rates in Worms.“ Z. G. O. N. F. 3.

— „Die Entstehung des Speyerer Stadtrates.“ Z. G. O. N. F. 1.

A. Schliz, „Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn im M. A.“ Diss. Tübingen 1911.

H. Schreiber, „Geschichte der Stadt und Universität Freiburg i. B.“ Freiburg B. 1857—68.

E. Schrieder, „Verfassungsgeschichte der Stadt Hagenau i. E. im M. A.“ Diss. Freiburg 1909.

E. Schumann, „Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg 1276 bis 1368.“ Diss. Kiel 1905.

G. Seeliger, „Studien zur älteren Verf. Gesch. Kölns“. Abh. d. k. sächs. G. d. Wiss. phil.-hist. Kl., Band 26, 3. 1909.

H. Simonsfeld, „Jahrbücher des deutschen Reichs unter Friedrich I.“ I. Leipzig 1908.

R. Sohm, „Die Entstehung des deutschen Städtewesens.“ Leipzig 1890.

W. Stein, „Zur Geschichte des Kölner Verbundbriefes.“ Westd. Z. 12, p. 162, p. 268.

R. Wackernagel, „Geschichte der Stadt Basel.“ 1 und 2, 1. Basel 1907, 1911.

L. Weiland, „Die Rats- und Gerichtsverfassung in Goslar im M. A.“ H. G. Bl. 1885.

G. Winter, „Geschichte des Rates in Straßburg, von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263.“ Gierkes Untersuchungen. I. Breslau 1878.

A. Wolfstieg, „Verf. Gesch. v. Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts.“ Berlin 1885.

F. v. Wyß, „Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunftregiments (1336).“ In „Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts.“ III. Zürich 1892.

Lebenslauf.

Der verfasser wurde geboren am 8. oktober 1889 zu Metz als Sohn des Architekten Andreas Eberle und seiner ehefrau Franziska, geb. Gerber. Er absolvierte im juli 1908 das Karl-Friedrichsgymnasium in Mannheim und widmete dann vier semester in München und fünf semester in Freiburg hauptsächlich dem studium der philosophie, geschichte, kunstgeschichte literaturgeschichte, der deutschen und französischen, sprache, der römischen und der deutschen rechtsgeschichte.